

Ef  
1297 ₺

40

Außenmag.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 15. DEZEMBER 1974

SONDERDRUCK NR. 775 c

**Ordnung der Planung  
der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980  
– Planungsordnung –**

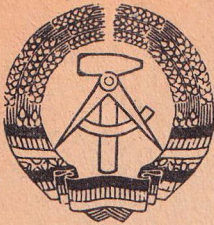
**Methodische Festlegungen  
für die in reduziertem Umfang  
planenden Betriebe**

vom 20. November 1974

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 15. DEZEMBER 1974

SONDERDRUCK NR. 775c

**Ordnung der Planung  
der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980  
- Planungsordnung -**

**Methodische Festlegungen  
für die in reduziertem Umfang  
planenden Betriebe**

vom 20. November 1974

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Ep 1297x

#



75 14398 ~~0~~

(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik  
Lizenz-Nr. 751 - 7887/74

Druck: Druckhaus Freiheit, Halle  
(Offsetrollendruck)

Buchbinder: Buchbinderei Leipzig

A n o r d n u n g  
über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR  
1976 bis 1980  
vom 20. November 1974

---

§ 1

(1) Die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 - Planungsordnung - (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

(2) Die Planungsordnung besteht aus

Teil I Festlegungen für die Planung des Reproduktionsprozesses der Volkswirtschaft sowie ihrer Zweige und Bereiche

Teil II Nomenklaturen, Vordrucke und Festlegungen zu ihrer Anwendung.

Die Regelungen für die Planung der Betriebe und Kombinate der bezirksgeleiteten Industrie, der örtlichen Versorgungswirtschaft, der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke und der Bauämter der Räte der Kreise sowie für die Planung der ausgewählten Betriebe der Bauämter der Räte der Bezirke und der zentralgeleiteten Industrie, die in einem reduzierten Umfang planen, sind in den "Methodischen Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe" zusammengefaßt.

(3) Die Planungsordnung ist anzuwenden für

- a) die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes zur Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 und der Jahresvolkswirtschaftspläne, der Staatshaushaltspäne und der Bilanzen des Kreditsystems durch die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Planentwürfe dazu durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, die örtlichen Räte, die wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften
- b) die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes der Bezirke und Kreise sowie der Jahrespläne und Haushaltspläne der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden durch die örtlichen Räte
- c) die Vorbereitung und Planung von Maßnahmen der Entwicklung der Preise durch das Amt für Preise, die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Preiskoordinierungsorgane
- d) das koordinierte Zusammenwirken der zentralen Staatsorgane und örtlichen Räte, der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen bei der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes, der Jahresvolkswirtschaftspläne, Staatshaushaltspäne und Bilanzen des Kreditsystems.

(4) Für die Planung und Bilanzierung der Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung gelten die Festlegungen der Planungsordnung insoweit, wie in speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen werden. Das gilt auch für solche Aufgaben, die wie Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung zu planen und zu bilanzieren sind.

§ 2

Die Leiter der zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke erlassen im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen, soweit das in den einzelnen Abschnitten der Planungsordnung festgelegt ist, ergänzende planmethodische Bestimmungen.

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- die Anordnung vom 25. Juni 1971 über die Methodik zur Ausarbeitung des Fünfjahrplanes für die Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik 1971 - 1975 (GBI. II Nr. 53 Seite 458)
- die Anordnung (Nr. 1) vom 15. Februar 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 726)
- die Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 - Spezielle planmethodische Festlegungen - (GBI. II Nr. 34 Seite 383)
- die Anordnung vom 21. Februar 1973 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1974 (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 726/1)
- die Ergänzung vom 9. August 1972 der Anordnung über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 - Komplexer Wohnungsbau - x)
- die Anordnung vom 19. März 1974 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1975 (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 726/2)
- die Anordnung vom 22. März 1974 über die Ausarbeitung der Entwürfe der Haushaltspläne für das Jahr 1975 (GBI. I Nr. 17 Seite 175).

Berlin, den 20. November 1974

Der Vorsitzende der  
Staatlichen Plankommission  
Schürer

Der Minister der Finanzen  
Böhm

x) wurde den zuständigen Organen direkt übergeben

Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR  
1976 bis 1980

- Planungsordnung -

Methodische Festlegungen für die in reduziertem  
Umfang planenden Betriebe

## Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
1.	Grundsätze und allgemeine Bestimmungen	9
2.	Planung von Wissenschaft und Technik	16
3.	Planung der Grundfonds und Investitionen	16
4.	Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens	18
5.	Planung der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen	20
6.	Planung der ökonomischen Materialverwendung	22
7.	Planung der industriellen Produktion und Leistungen	26
8.	Planung des Exports	27
9.	Planung des Bauwesens	27
10.	Planung der Leistungen der örtlichen Versorgungswirtschaft	29
11.	Finanzplanung	30
12.	Planung des Umweltschutzes	32
13.	Anlagen (Nomenklaturen, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	
13.1.	Anlagen zum Abschnitt "Grundsätze und allgemeine Bestimmungen"	33
	a) Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern	
	b) Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformationen	
	- Industrie und Bauwesen	
	- ÖVW	
	- Erläuterungen	
	c) Vordruck 0589 (Überbietung der staatlichen Aufgaben durch den Gegenplan)	
	d) Muster für die Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik	
	e) Einheitlich anzuwendende Systematiken und Nomenklaturen	
13.2.	Anlagen zum Abschnitt "Planung der Grundfonds und Investitionen"	46
	- Vordruck 0725	
	- Vordruck 0726	
	- Festlegungen zur Anwendung des Vordruckes 0726	
13.3.	Anlagen zum Abschnitt "Planung der ökonomischen Materialverwendung"	53
	- Nomenklatur der Energieträger für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne	
	- Vordrucke 1801	
	1731	
	1841	
	1911	
	Vordrucke 1913	
	1915	
	1916	
	1917	
	1918	
	- Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke	



	<u>Seite</u>
13.4. Anlagen zum Abschnitt "Planung der industriellen Produktion und Leistungen"	74
- Nomenklatur, deren Gesamterzeugung geplant und bilanziert wird	
13.5. Anlagen zum Abschnitt "Planung des Bauwesens"	75
- Nomenklatur für die Planung der Bauproduktion nach ausgewählten Erzeugnissen	
- Nomenklatur für die Planung der Industrieproduktion des Bauwesens nach ausgewählten Erzeugnissen	
- Muster	
13.6. Anlagen zum Abschnitt "Finanzplanung"	82
- Vordruck 2410	
- Vordruck 2430	
13.7. Anlagen zum Abschnitt "Planung des Umweltschutzes"	83
- Vordruck 8430	



Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	<b>1. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen</b>	1.1. bis 1.2.1.
--	--	-----------------

1. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

1.1. (1) Grundlage für die Ausarbeitung der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen durch die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie durch die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe ist die "Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980" Teile I und II (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 775a und 775b).

(2) Von den völkseigenen Betrieben und Kombinat

- a) der bezirksgeleiteten Industrie
- b) des kreisgeleiteten Bauwesens
- c) der örtlichen Versorgungswirtschaft (einschließlich der anderen Eigentumsformen)
- d) der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke

sowie von ausgewählten Betrieben des bezirksgeleiteten Bauwesens und ausgewählten Betrieben im Bereich der zentralen Staatsorgane und der ihnen unterstellten wirtschaftsleitenden Organe, die gemäß der "Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980" Abschnitt "Grundsätze" Ziff. 26 in einem reduzierten Umfang planen, sind die folgenden methodischen Festlegungen anzuwenden.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise sowie die den zentralen Staatsorganen unterstellten wirtschaftsleitenden Organe haben die Betriebe bei der Ausarbeitung der Planentwürfe zu unterstützen. Dabei haben sie von der "Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980" (Teile I und II) auszugehen. Die darin festgelegten Grundsätze des sozialistischen Planungssystems sind durch die Leitungstätigkeit der übergeordneten Organe, durch die Verstärkung der Erzeugnisgruppenarbeit und durch die unmittelbare Anleitung und Unterstützung auch in den Betrieben, die in einem reduzierten Umfang planen, anzuwenden.

1.2. (1) Die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne erfolgt unter aktiver Mitwirkung der Werktätigen, ihrer Gewerkschaften und der Jugendorganisation. Dabei ist von den Leitern der Betriebe und Kombinate auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu gewährleisten, daß bei der Ausarbeitung realer, anspruchsvoller Pläne und im Kampf um ihre Erfüllung und Übererfüllung der Ideenreichtum, die Erfahrungen und Vorschläge der Werktätigen und der Jugend klug genutzt, ihre schöpferische Aktivität und Einsatzbereitschaft allseitig gefördert und ihr Vertrauen in die Pläne weiter vertieft werden.

(2) Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben die Planentwürfe zu den Jahresplänen, insbesondere die wissenschaftlich-technische und ökonomische Entwicklung ihres Betriebes sowie die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen mit den Werktätigen zu beraten. Die konzeptionellen Vorstellungen für die Ausarbeitung realer und anspruchsvoller Pläne sind unter Berücksichtigung der Vorschläge und Hinweise der Werktätigen zu erarbeiten.

1.2.1. (1) Die Leiter der Betriebe und Kombinate sind dafür verantwortlich, daß die Werktätigen über die staatlichen Plankennziffern in engem Zusammenhang mit den Schwerpunkten der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen umfassend informiert werden und daß eine Aufschlüsselung des Planes auf die Arbeitskollektive erfolgt. Sie sind verpflichtet, die Vorschläge und Anregungen der Werktätigen vollständig zu erfassen, sorgfältig auszuwerten, rechtzeitig zu beantworten und für die Arbeiten am Planentwurf zu nutzen. Können Vorschläge nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden, sind die Gründe dafür den Werktätigen zu erläutern.

(2) Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Jahresplanes sind gleichzeitig der Betriebskollektivvertrag, der Jugendförderungsplan und der Frauenförderungsplan für das Planjahr auf der Grundlage einer sorgfältigen Auswertung der in den Plandiskussionen unterbreiteten Vorschläge der Werktätigen und der Jugend vorzubereiten.

(3) Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben mit den Werktätigen die staatlichen Planaufgaben und andere grundlegende Fragen der Entwicklung der Betriebe und Kombinate zu beraten, über die Durchführung des Planes Rechenschaft abzulegen und vor den Gewerkschaftsleitungen über die Erfüllung der Pläne zu berichten. Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben durch die konsequente Verwirklichung der Festlegungen im Betriebskollektivvertrag alle erforderlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Verpflichtungen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung und gezielten Übererfüllung der Pläne zu schaffen und die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig zu verbessern.

1.2.2. (1) Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben gemeinsam mit den Gewerkschaftsleitungen die umfassende Plandiskussion mit allen Werktätigen zur Ausarbeitung eines realen, anspruchsvollen Planentwurfes zu organisieren. Die Plandiskussion ist so zu führen, daß die Initiative der Werktätigen darauf gelenkt wird, alle erkennbaren Reserven zur Erreichung und Überbietung der staatlichen Aufgaben, insbesondere zur Verbesserung der Materialökonomie, zur Erhöhung der Produktion, zur Erhöhung der Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik und zur sozialistischen Rationalisierung, für die Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie zur Ausnutzung der Ressourcen in den Territorien zu erschließen.

(2) Die im Ergebnis der Plandiskussion beschlossenen Stellungnahmen der Gewerkschaften zum Planentwurf des Betriebes und des Kombinates sind von den zuständigen Leitern für die weitere Arbeit am Planentwurf gründlich auszuwerten und in die Planverteidigungen einzubeziehen. Die Leiter sind verpflichtet, über die Verwirklichung der in den Stellungnahmen enthaltenen Vorschläge gegenüber der Gewerkschaftsleitung Rechenschaft abzulegen.

(3) Die von den Werktätigen übergebenen Vorschläge und übernommenen Verpflichtungen zur Überbietung der staatlichen Aufgaben der Jahresvolkswirtschaftspläne sind entsprechend den Rechtsvorschriften als Gegenplan zu erfassen, in die Entwürfe der Jahresvolkswirtschaftspläne aufzunehmen und zu bilanzieren. Diese Verpflichtungen sind mit den Planentwürfen auf Vordruck 0589 an das übergeordnete Organ einzureichen.

(4) Durch die Leiter der Betriebe und Kombinate ist die materiell-technische Sicherung der Verpflichtungen aus den Gegenplänen gründlich zu prüfen und im Rahmen der geplanten Fonds sowie mit zusätzlich erschlossenen materiellen Reserven aus dem eigenen Bereich bzw. im Rahmen der Kooperationsbeziehungen vollständig zu gewährleisten.

(5) Die im Gegenplan enthaltenen Verpflichtungen werden Bestandteil der staatlichen Planaufgaben und der auf dieser Grundlage auszuarbeitenden Jahrespläne der Betriebe und Kombinate. Sie sind in die Abrechnung der Volkswirtschaftspläne einzubeziehen.

(6) Die materielle Stimulierung der Gegenpläne erfolgt entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Grundsätze und allgemeine Bestimmungen	1.2.3. bis 1.4.
--	--	-----------------

- 1.2.3. (1) Die Planung der Aufgaben und Maßnahmen zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik hat im Planentwurf nach abrechenbaren Schwerpunkten durch die Betriebe und Kombinate zu erfolgen. Sie sind als Bestandteil der Planbegründung durch die Betriebe und Kombinate gegenüber den wirtschaftsleitenden Organen bzw. Staatsorganen nachzuweisen.
- (2) Die Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik sind personell, finanziell und materiell in den einzelnen Planteilen zu sichern. Ein gesonderter Planteil ist nicht auszuarbeiten. Die Verwirklichung der in den Plänen enthaltenen Aufgaben ist in die Rechenschaftslegungen, Berichterstattungen und Informationen zum Plan einzubeziehen.
- 1.3. (1) Die Betriebe und Kombinate, die in einem reduzierten Umfang planen, erarbeiten keine Fünfjahrpläne. Die Planentwürfe zum Fünfjahrplan für diese Bereiche sind von den Fachorganen der Räte der Bezirke und Kreise und den wirtschaftsleitenden Organen als Bestandteil ihrer Entwürfe zum Fünfjahrplan in enger Zusammenarbeit mit den Erzeugnisgruppenleitbetrieben und den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen bzw. Kombinatens ausarbeiten.
- (2) Die zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke entscheiden, in welchen Ausnahmefällen diese Betriebe und Kombinate einen Planentwurf zum Fünfjahrplan auszuarbeiten haben.
- 1.4. (1) Den Leitern der Betriebe und Kombinate sind die staatlichen Aufgaben entsprechend der Nomenklatur staatlicher Plankennziffern gemäß Ziff. 13.1. als Grundlage für die Ausarbeitung der Entwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen zu übergeben.
- (2) Die Leiter der Betriebe und Kombinate sind für die Ausarbeitung der Planentwürfe verantwortlich. Die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe haben mit den Betrieben und Kombinatens die Aufgaben zur Verwirklichung der staatlichen Zielstellungen zu beraten, sie bei der Ausarbeitung der Planentwürfe anzuleiten und zu unterstützen sowie die erforderlichen Entscheidungen vorzubereiten.
- (3) Bestandteil der zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen einzureichenden Planentwürfe sind:
- a) der Nachweis über die Einhaltung der staatlichen Plankennziffern durch eine auf die Schwerpunkte des Planes konzentrierte Begründung
  - b) die komplexe ökonomische Planinformation der Verantwortungsbereiche entsprechend der Nomenklatur gemäß Ziff. 13.1.
  - c) die Entwicklung der Produktion und der Leistungen gemäß Ziff. 7
  - d) die Aufgaben zur Planung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen gemäß Ziff. 5
  - e) die Aufgaben und Maßnahmen zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik nach abrechenbaren Schwerpunkten gemäß Ziff. 13.1.
  - f) die Aufgaben der Grundfonds- und Investitionsentwicklung gemäß Ziff. 3
  - g) die Außenhandelsaufgaben gemäß Ziff. 8
  - h) die arbeitsökonomischen Aufgaben gemäß Ziff. 4
  - i) die Aufgaben der Materialökonomie, die liefer- und verbraucherseitigen Informationen und die anderen Aufgaben der materiellen Bilanzierung gemäß Ziff. 6

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Grundsätze und allgemeine Bestimmungen	1.5.
--	--	------

k) die finanziellen Aufgaben sowie die Planung der Kosten und des Gewinns und seine Verwendung gemäß Ziff. 11

l) die Aufgaben des Umweltschutzes gemäß Ziff. 12.

Ausgewählte Betriebe, die von ihrem Staatsorgan bzw. wirtschaftsleitenden Organ Aufgaben bzw. staatliche Plankennziffern erhalten haben, die über diese methodischen Festlegungen hinausgehen (z. B. für Wissenschaft und Technik, für die Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen) reichen als Bestandteil der Planentwürfe die Unterlagen entsprechend den Festlegungen der jeweiligen Abschnitte der "Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der BDR 1976 bis 1980" (Teile I und II) ein.

Als Bestandteil des Planentwurfes der Jahresvolkswirtschaftspläne sind außerdem die staatlichen Plankennziffern

- a) industrielle Warenproduktion zu IAP und KPP
- b) abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung zu IAP
- c) Produktion des Bauwesens zu IAP
- d) Bauproduktion zu IAP

nach Quartalen untergliedert auf dem Vordruck 9001 einzureichen.

(4) Unter Zugrundelegung der staatlichen Aufgaben sind zwischen den Betrieben und Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen sowie von ihnen mit

- a) den bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organen
- b) den Organen des Außenhandels, des Produktionsmittelhandels, des Konsumgüterbinnenhandels, der Energie- und Wasserwirtschaft, des Transport- und Nachrichtenwesens, des Bildungswesens
- c) den örtlichen Räten
- d) den Finanz- und Bankorganen

Abstimmungen durchzuführen. Die festgelegten Abstimmungsergebnisse bzw. Entscheidungen sind in die Planentwürfe aufzunehmen.

(5) Die Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen sind vor dem Leiter des jeweils übergeordneten Organs zu verteidigen.

(6) Bei den Planverteidigungen sind anhand des vorgelegten Planentwurfs die Einhaltung der staatlichen Aufgaben durch volkswirtschaftlich effektive Lösungen, die Deckung des Bedarfs und die vollständige Nutzung der verfügbaren Möglichkeiten und Reserven, die territoriale Einordnung der Schwerpunktaufgaben sowie die materiell-technische und finanzielle Sicherung der Planziele nachzuweisen.

(7) Die Stellungnahmen der Gewerkschaftsleitungen zum Planentwurf, die Ergebnisse der Planabstimmungen mit dem Rat der Stadt bzw. Gemeinde zum Plananteil Arbeits- und Lebensbedingungen sowie die Abstimmungsergebnisse und Stellungnahmen der Banken für ausgewählte Betriebe sowie Kreditentscheidungen sind in die Planverteidigung einzubeziehen.

- 1.5. (1) Die Betriebe und Kombinate haben zum Jahresbeginn den Jahresplan ihrem übergeordneten Organ vorzulegen. Dieses hat die Einhaltung der staatlichen Planaufgaben zu prüfen und zu bestätigen.

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Grundsätze und allgemeine Bestimmungen	1.6. bis 1.8.
--	--	---------------

(2) Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben zu sichern, daß die Jahrespläne die staatlichen Planaufgaben voll enthalten und materiell, personell und finanziell bilanziert sowie mit den hauptsächlichen Wirtschaftspartnern, den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen, den örtlichen Räten und den Banken abgestimmt sind.

1.6. (1) Die Betriebe und Kombinate sind verpflichtet, rechtzeitig Wirtschaftsverträge abzuschließen. Das gilt insbesondere wenn,

- a) staatliche Aufgaben zur Ausarbeitung der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen
- b) Bilanzentscheidungen bzw. Ergebnisse von Bilanzabstimmungen
- c) Koordinierungsvereinbarungen übergeordneter wirtschaftsleitender Organe oder zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge zur Vorbereitung von Leistungen vorliegen.

(2) Langfristige Wirtschaftsverträge sind vor allem abzuschließen über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen, zur Organisierung der Stammbeziehungen, insbesondere zwischen den Finalproduzenten und Zulieferern sowie über weitere Vorhaben und Aufgaben, deren Vorbereitung und Durchführung den Zeitraum von mehr als einem Planjahr umfaßt.

(3) Können die bei der Abstimmung auftretenden Probleme von den Betrieben nicht gelöst werden, sind die verantwortlichen wirtschaftsleitenden Organe bzw. Staatsorgane verpflichtet, die für den Vertragsabschluß notwendigen Entscheidungen zu treffen.

(4) Abgeschlossene Wirtschaftsverträge sind entsprechend zu ändern bzw. aufzuheben, wenn diese mit den Aufgaben und Zielen der Jahresvolkswirtschaftspläne nicht übereinstimmen.

1.7. (1) Zur Sicherung der kontinuierlichen Planerfüllung sowie der Kontrolle und Abrechnung der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes haben die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Industrie und des Bauwesens ausgewählte staatliche Planaufgaben zu Beginn des Jahres nach Quartalen und je Quartal nach Monaten zu planen. Dazu werden von der Staatlichen Plankommission gesonderte planmethodische Regelungen herausgegeben.

(2) Auf der Grundlage der durch den Ministerrat beschlossenen Quartals- und Monatsaufgaben sind gemäß Abs. 1 den Kombinat und Betrieben die Quartals- bzw. Monatsaufgaben zu bestätigen.

(3) Die Leiter der Betriebe und Kombinate sind für die Organisierung der Erfüllung der Pläne und die systematische, umfassende Kontrolle der Plandurchführung verantwortlich.

(4) Die Leiter der Betriebe und Kombinate sind verpflichtet, der staatlichen Berichtserstattung die staatlichen Planaufgaben, einschließlich der bestätigten Quartals- und Monatsgliederungen, zugrunde zu legen.

1.8. Bei der Ausarbeitung der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen sind die

- a) Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Ausgabe 1973 und die Ergänzungen
- b) Definitionen der Kontenrahmen der Wirtschaftsbereiche
- c) Systematiken und Nomenklaturen gemäß Ziff. 13

verbindlich anzuwenden.

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	<b>Grundsätze und allgemeine Bestimmungen</b>	1.9., 1.10.
--	---	-------------

- 1.9. (1) Die Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen sind jeweils im Vergleich zur voraussichtlichen Erfüllung des Planes des dem Planzeitraum vorangehenden Jahres (Basisjahres) zu erarbeiten. Die voraussichtliche Erfüllung ist mit der Orientierung auf die Erfüllung bzw. Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erfüllung des Planes bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Planentwürfe zu berechnen. Abweichungen zu den staatlichen Planaufgaben des Basisjahres sind in der Planverteidigung vor dem übergeordneten Organ gesondert zu begründen.
- (2) Den Zuwachsraten, die im Jahresvolkswirtschaftsplan ausgewiesen werden, ist die voraussichtliche Erfüllung des Basisjahres zugrunde zu legen.
- (3) Für die Normative des Material- und Energieverbrauchs sind als Basis die bestätigten Normative des Basisjahres einzusetzen (staatliche Planaufgabe).
- (4) Für ausgewählte Kennziffern der Volksbildung, die Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung und die Hoch- und Fachschulkaderentwicklung, die mit einjährigem Vorlauf geplant werden, gilt als Basisjahr für die Jahresvolkswirtschaftspläne das jeweilige Planjahr (z. B. beim Jahresplan 1976 ist das Basisjahr das Jahr 1976 und das Planjahr das Jahr 1977).
- 1.10. (1) Der Planung der wertmäßigen Kennziffern sind die gesetzlichen Preise zugrunde zu legen.
- (2) Gesetzliche Preise sind:
- a) Preise, die in staatlichen Preisvorschriften, Preiskatalogen und Preislisten festgelegt sind
  - b) Preise, die von den zuständigen Organen bestätigt oder von den hierzu befugten zentralen Staatsorganen, Räten der Bezirke und wirtschaftsleitenden Organen in das bestehende Preisgefüge eingestuft und durch Preiskarteiblätter bekanntgegeben wurden
  - c) Preise, die von den Betrieben - soweit sie hierzu berechtigt sind - auf der Grundlage staatlicher Preisbildungsvorschriften, Preiskataloge oder Preislisten in das bestehende Preisgefüge eingestuft wurden. Dazu gehören auch Kalkulations- und Vereinbarungspreise.
- (3) In preisrechtlichen oder vertragsrechtlichen Bestimmungen festgelegte Preisschläge und Preisabschläge sind bei der Planung der Erlöse mit folgenden Einschränkungen zu berücksichtigen: Die Qualität der Erzeugnisse ist entsprechend den geplanten Güteklassen und Qualitätsstufen (Q, 1 bzw. Attestierungszeichen) in die Planung der Warenproduktion und der Erlöse einzubeziehen. Preisabschläge für Erzeugnisse, welche die in Standards und anderen Gütevorschriften festgelegte Mindestgüte nicht erreichen sowie die Herabsetzung von Industriepreisen für technisch überholte Erzeugnisse sind nicht zu planen.
- (4) Die wertmäßigen Kennziffern für Erzeugnisse und Leistungen, die neu in die Produktion aufgenommen werden und für die den Betrieben zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Planentwürfe noch keine gesetzlichen Preise vorliegen, sind bei der Planung aufgrund von Erfahrungswerten zu ermitteln. Dabei dürfen die vereinbarten vorläufigen Preise bzw. vereinbarten oder bestätigten Preislimite nicht überschritten werden. Über Differenzen zu den in der Plandurchführung vorliegenden gesetzlichen Preisen entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs. Es ist zu sichern, daß den Betrieben keine ungerechtfertigten Vorteile bzw. Nachteile in der materiellen Interessiertheit entstehen.



Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	<b>Grundsätze und allgemeine Bestimmungen</b>	1.11.
--	---	-------

(5) Die staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan werden zu gesetzlichen Preisen per 1. 1. des Basisjahres herausgegeben (Preisbasis 1).

(6) Die Planentwürfe sind zu gesetzlichen Preisen per 1. 1. des Planjahres (Preisbasis 2) auszuarbeiten. Für den Vergleich mit den staatlichen Aufgaben sind die staatlichen Plankennziffern und ausgewählte Ausgangsdaten entsprechend den komplexen ökonomischen Planinformationen zusätzlich zu gesetzlichen Preisen per 1. 1. des Basisjahres auszuweisen. Die Differenz zwischen der Bewertung zu Preisbasis 1 und Preisbasis 2 in den komplexen ökonomischen Planinformationen enthält alle Änderungen der gesetzlichen Preise zwischen dem 1. Januar des Basisjahres und dem 1. Januar des Planjahres. In der Planbegründung ist nachzuweisen, in welcher Höhe die Auswirkungen planmäßiger Preisänderungen (Vordruck 2705) in den komplexen ökonomischen Planinformationen enthalten sind.

(7) Für die Kennziffer der industriellen Warenproduktion zu konstanten Planpreisen (KPP) sind die entsprechend der Anordnung vom 25. April 1974 über die Einführung konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion (GB1. I Nr. 23 S. 240) gebildeten KPP 75 anzuwenden.

(8) Die staatlichen Planaufgaben zur Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes werden zu gesetzlichen Preisen per 1. 1. des Planjahres herausgegeben.

(9) Die Planung der Kennziffern über die Entwicklung der Grundfonds, des materiellen Investitionsvolumens, der Produktion des Anlagenbaus und der Aufgaben von Wissenschaft und Technik hat zu den Preisen zu erfolgen, die in Grundmittelrechnungen, Vorbereitungsunterlagen für Investitionen oder vertraglichen Vereinbarungen enthalten sind.

1.11. Die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen geben auf der Grundlage der Planungsordnung für die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne und Staatshaushaltspläne sowie für die Differenzierung der staatlichen Planaufgaben der Jahresvolkswirtschaftspläne nach Quartalen und Monaten gesondert heraus:

- a) Anordnungen über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung der Pläne
- b) Festlegungen zur Einreichung der Planentwürfe
- c) Arbeitsanweisungen und Erläuterungen zur Anwendung ökonomisch-mathematischer Methoden und von EDV-Projekten im Planungsprozeß
- d) Regelungen zur Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne.

2. Planung von Wissenschaft und Technik

(1) Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen für Wissenschaft und Technik sind nur von den Betrieben auszuarbeiten, die staatliche Aufgaben für Wissenschaft und Technik von ihrem übergeordneten Organ erhalten haben. In diesen Fällen ist nach den Festlegungen des Abschnittes "Planung von Wissenschaft und Technik" der "Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980" (Teile I und II) zu verfahren.

(2) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Neu- und Weiterentwicklung der Erzeugnisse, Technologien und Verfahren, zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und Verbesserung der Materialökonomie, insbesondere zur Senkung des spezifischen Material- und Energieeinsatzes sowie zur Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und zur Schaffung gefahrungs- und erschwernisfreier materieller Arbeitsbedingungen der Werktätigen sind aus den Zielen zur Steigerung der Produktivität und Effektivität und zur Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Werktätigen abzuleiten und als Bestandteil der TOM-Pläne innerbetrieblich zu planen.

(3) Die schöpferische Initiative der Neuerer ist entsprechend der Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung (GBL. II 1972 Nr. 1 S. 1) planmäßig zu entwickeln und zu fördern mit dem Ziel, die in der Neuererbewegung liegenden Reserven zur Intensivierung vor allem auf dem Wege der sozialistischen Rationalisierung, umfassend zu nutzen.

3. Planung der Grundfonds und Investitionen

3.1. (1) In den Betrieben und Kombinate ist die Grundfondsreproduktion komplex zu planen. Die Planung der Grundfondsreproduktion hat zu umfassen:

- a) die Planung der rationellen Nutzung der Grundfonds sowie ihre Entwicklung und Effektivität
- b) die Planung der Instandhaltung
- c) die Planung der Aussonderungen
- d) die Planung der Erneuerung und Erweiterung der Grundfonds (Planung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen).

3.2. (1) Die Planung der rationellen Nutzung der Grundfonds sowie der Instandhaltung und der Aussonderung sind Bestandteil der Betriebspläne.

(2) Mit der Planung der Aussonderung haben die Betriebe und Kombinate die Aufgabenstellungen zur Erhöhung der Grundfondsnutzung und der Freisetzung von Arbeitskräften zu realisieren. Die Festlegungen über die normative Nutzungsdauer, die Behandlung von Restbuchwerten, die Abschreibungen sowie den Verkauf der Grundmittel sind entsprechend den Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

(3) Die Planung der Erneuerung und Erweiterung der Grundfonds beinhaltet die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen. Sie hat entsprechend den Rechtsvorschriften für die Planung und Vorbereitung der Investitionen zu erfolgen. Die Investitionen sind für den gesamten Zeitraum ihrer Durchführung zu planen und vertraglich zu binden. Die aus dem gesamten Zeitraum der Investitionsdurchführung resultierenden Investitionsaufwendungen der einzelnen Jahre sind zu erfassen und verbindliche Grundlage bei der Ausarbeitung der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen.

3.3. (1) Als Bestandteil der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen haben die Betriebe und Kombinate auf der Grundlage ihrer staatlichen Aufgaben auszuarbeiten:

- a) das Deckblatt für die Investitionen (Vordruck 0725) für die gesamten Investitionen eines Betriebes bzw. Kombines, in dem die Vorbelastung der folgenden Jahre durch alle im Planjahr in Durchführung befindlichen Investitionen ausgewiesen ist

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Planung der Grundfonds und Investitionen	3.4., 3.5.
--	--	------------

b) die Titelliste "Wichtige Kennziffern der Investitionen" für das einzelne Investitionsvorhaben (Vordruck 0726).

(2) Die Titelliste (Vordruck 0726) ist die Zusammenfassung wichtiger Kennziffern der Grundsatzentscheidung für die Investition. Sie ist für die Planung und Kontrolle der jeweiligen Investition für den gesamten Zeitraum ihrer Durchführung anzuwenden. Die Titelliste ist gleichzeitig Grundlage der Finanzierung und Abrechnung der Investition.

(3) Für jede in sich abgeschlossene Investition ist nur eine Titelliste (Vordruck 0726) auszuarbeiten. Die Aufgliederung einer in sich abgeschlossenen Investition (Investitionsvorhaben) mit einzelnen Bauabschnitten auf mehrere Titellisten ist unzulässig. Kleine Investitionsmaßnahmen (z.B. Rationalisierungsmaßnahmen in mehreren Betriebsteilen, Beschaffung von Einzelausrüstungen) können in einer Titelliste (Vordruck 0726) zusammengefaßt werden.

(4) Die für die Leitung, Planung und Durchführung der Investitionen verantwortlichen Betriebe und Kombinate haben mit dem Deckblatt für die Investitionen und mit der Titelliste alle im Planjahr durchzuführenden Investitionen zu erfassen. Die Jahresplansumme der ausgewiesenen Investitionen muß mit der in der komplexen ökonomischen Planinformation ausgewiesenen Kennziffer "Investitionen (materielles Volumen)" übereinstimmen.

(5) Ergeben sich mit der staatlichen Planaufgabe Veränderungen an den zum Planentwurf des Jahresvolkswirtschaftsplanes eingereichten Titellisten, so sind diese Veränderungen allen Organen mitzuteilen, denen die Titellisten als Grundlage zur Ausarbeitung und Durchführung des Planes übergeben wurden.

3.4. Die Übersicht über die territoriale Verteilung der materiellen Investitionen ist nur auszuarbeiten, wenn Investitionen in Betriebsteilen außerhalb des Bezirkes, in dem der Stammbetrieb seinen Sitz hat, durchgeführt werden (Vordruck 0709).

3.5. (1) Die Betriebe und Kombinate planen bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne den Finanzbedarf für Investitionen und bilden einen Investitionsfonds

a) zur Bezahlung von abrechnungsfähigen Lieferungen und Investitionsleistungen sowie weiteren Aufwendungen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffer Investitionen (materielles Volumen)

b) für finanzielle Beteiligungen an Investitionen

c) für Investitionen außerhalb der staatlichen Plankennziffer Investitionen (materielles Volumen) entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und

d) für die Ablösung von Zwischenkrediten, sofern Zwischenkredite in den Jahren 1973 und 1974 zur Finanzierung von Abschlagszahlungen für unvollendete Investitionsleistungen in Anspruch genommen worden sind.

(2) Der Finanzbedarf für Investitionen ist wie folgt zu berechnen:

Investitionen (materielles Volumen)

+ Veränderung des Bestandes an unvollendeter Produktion für Investitionen

- Veränderung des Bestandes an Forderungen wegen Abschlagszahlungen für unvollendete Investitionsleistungen

- + Finanzbedarf für die Beteiligung an der Finanzierung einer Investition, der dem Vertragspartner (Hauptauftraggeber) zur Verfügung zu stellen ist
- + Finanzbedarf für Investitionen außerhalb der staatlichen Plankennziffer Investitionen (materielles Volumen) entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften

= Finanzbedarf für planmäßige Investitionen

- + Finanzbedarf für die Ablösung von Zwischenkrediten für unvollendete Investitionsleistungen.

(3) Die Deckung des Finanzbedarfs für Investitionen und für die Ablösung von Zwischenkrediten hat zu erfolgen aus:

- a) nicht verbrauchten Mitteln des Investitionsfonds aus dem vergangenen Planjahr
- b) Amortisationen
- c) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, Restbuchwerte aus der Aussonderung von Grundmitteln
- d) verzinslichen Grundmittelkrediten
- e) Nettogewinn
- f) Leistungsfonds, soweit Mittel aus dem Leistungsfonds zur planmäßigen Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden
- g) sonstige Mittel der Betriebe und Kombinate
- h) Mittel des Staatshaushaltes.

(4) Unter sonstigen Mitteln der Betriebe und Kombinate sind

- a) Mittel aus dem Kultur- und Sozialfonds
- b) Rückflüsse zum Investitionsfonds aus Verrechnungen von Investitionsaufwendungen in die Selbstkosten
- c) Versicherungsleistungen für Grundmittel
- d) Mittel, die dem Hauptauftraggeber als Beteiligung an der gemeinsamen Finanzierung einer Investition von seinen Vertragspartnern zur Verfügung gestellt werden zu planen.

(5) Verzinsliche Grundmittelkredite sind in der mit der Bank vereinbarten Höhe zur Finanzierung der Investitionen einzusetzen. Bei der Planung des Krediteinsatzes ist zu sichern, daß die Rückzahlung der Grundmittelkredite entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften erfolgt.

(6) Mittel des Staatshaushaltes für die Finanzierung von Investitionen dürfen nur im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften geplant werden. Fondsstützungen des Staatshaushaltes zur Finanzierung von Investitionen sind nicht zulässig.

4. Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens

- 4.1. Durch die Betriebe und Kombinate ist die Entwicklung der Arbeitsproduktivität zu planen. Die Arbeitsproduktivität ist für die Jahresvolkswirtschaftspläne wie folgt zu berechnen:

Industriebetriebe:

Industrielle Warenproduktion zu KPP  
Arbeiter und Angestellte in VbE

Betriebe des Bauwesens:

Produktion des Bauwesens zu IAP  
Arbeiter und Angestellte in VbE

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens	4.2. bis 4.5.
--	--	---------------

Die Kennziffer

Eigenleistung  
Arbeiter und Angestellte in VbE

ist als zusätzliche staatliche Plankennziffer anzuwenden.

- 4.2. (1) Die Planung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens hat in den Betrieben und Kombinatn auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern für die Anzahl der Arbeiter und Angestellten sowie die Anzahl der Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsbildung ohne Abitur zu erfolgen.
- (2) Die Arbeitskräfteplanung beinhaltet
- a) die Planung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten in Personen
  - b) die Planung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten in Vollbeschäftigteneinheiten (VbE). Diese Kennziffer bildet die Grundlage für die Berechnung der Arbeitsproduktivität und des Arbeitseinkommens.
- 4.3. (1) Die Betriebe und Kombinate haben für die Jahresvolkswirtschaftspläne die Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung ohne Abitur insgesamt mit einem Jahr Vorlauf zu planen.
- (2) Die Planung der Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung ohne Abitur nach festgelegten ausgewählten Berufen<sup>1)</sup> hat für die Jahresvolkswirtschaftspläne auf dem Vordruck 9201 nach folgendem Muster zu erfolgen:

Nr. <sup>2)</sup>	Bezeichnung des ausgewählten Berufes 2)	Aufnahme von Schulabgängern in Personen	
1	2	3	4

- 4.4. Die Planung der Qualifizierungsstruktur und des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen einschließlich der Planung des Einsatzes von Hoch- und Fachschulabsolventen für die Berufsausbildung hat für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe durch die übergeordneten Organe zu erfolgen.
- 4.5. Betriebe und Kombinate mit betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung haben die Leistungen und Kapazitäten sowie die Beziehungen zum Haushalt entsprechend den Festlegungen der "Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980" Abschnitt "Planung des Bildungswesens" Unterabschnitt C Ziff. 4 sowie des Abschnittes "Planung der Staatsfinanzen" zu planen.

1) Die Nomenklatur der ausgewählten Berufe wird gesondert herausgegeben.

2) Entsprechend "Volkswirtschaftliche Arbeitskräftesystematiken", herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik 1974

3) Die Planung hat mit einjährigem Vorlauf zu erfolgen (z. B. enthält der Jahresvolkswirtschaftsplan 1977 als Planjahr die Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung im Jahre 1978 und als Basisjahr die Aufnahme im Jahre 1977).

- 4.6. Die Jahresplanung des Lohnfonds ist durch die Betriebe und Kombinate auf der Grundlage der Entwicklung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten (in VbE) und der staatlichen Plankennziffer "Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten" vorzunehmen.
- 4.7. (1) Zur Durchsetzung des Leistungsprinzips wird der Prämienfonds in absoluter Höhe und der Prämienbetrag je Beschäftigten (VbE) in Verbindung mit den festgelegten Leistungskennziffern vorgegeben.
- (2) Der Prämienfonds muß sich mit der Planausarbeitung und Plandurchführung leistungsabhängig so entwickeln, daß die Initiative der Werktätigen auf die Übernahme hoher Planziele und ihre allseitige Erfüllung gerichtet wird und eine materielle Anerkennung hoher kollektiver Leistungen erfolgt. Die Betriebe und Kombinate sind berechtigt, bei Überbietung der als staatliche Aufgabe vorgegebenen Leistungskennziffern den Prämienfonds auf der Grundlage der in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Prozentsätze im Planentwurf höher auszuweisen.
5. Planung der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen
- 5.1. (1) Die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ist Bestandteil der komplexen Planung der Betriebe und Kombinate. In den Betrieben und Kombinate sind dazu spezielle Planteile auszuarbeiten.
- (2) Grundlage für die Planung der Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sind:
- a) die zur Erarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne übergebenen staatlichen Aufgaben
  - b) die von dem übergeordneten Organ gestellten Schwerpunktaufgaben
  - c) die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium
  - d) die Vorschläge, Erfahrungen und Hinweise der Werktätigen
  - e) die Ergebnisse der Zustandsanalysen der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie
  - f) die Erfordernisse und Möglichkeiten, die sich aus dem Reproduktionsprozeß der Betriebe und Kombinate ergeben.
- (3) Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind folgende Finanzierungsquellen für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu nutzen:
- a) Nettogewinn, der den Betrieben verbleibt
  - b) Investitionsmittel (Amortisationen, Nettogewinnverwendung, Kredite)
  - c) Mittel aus Beteiligung anderer Betriebe und Einrichtungen sowie von örtlichen Räten
  - d) Reservefonds der Kombinate
  - e) Selbstkosten
  - f) Kultur- und Sozialfonds
  - g) Konto Junger Sozialisten
  - h) Leistungsfonds.
- Darüber hinaus können Mittel aus dem Prämienfonds für gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen verwendet werden.
- 5.2. (1) Von den Betrieben sind Analysen über den Entwicklungsstand der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu erarbeiten, die mindestens den Schwerpunktaufgaben entsprechen. Die Analysen sind der Ausarbeitung des Planes zugrunde zu legen.

(2) Die Leiter der Betriebe haben den Entwurf des Planteiles zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen für die Plandiskussion vorzulegen. Nach erfolgter Plandiskussion ist unter Berücksichtigung der Vorschläge der Werktätigen auf einer Gewerkschaftsmitgliederversammlung bzw. Vertrauensleutevollversammlung der Planteil zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen - als Bestandteil des komplexen Betriebsplanes - mit dem dazu gefaßten gewerkschaftlichen Beschluß dem Leiter des übergeordneten Organs zu übergeben.

(3) Ausgehend von Zustandsanalysen der Arbeitsbedingungen sind solche Maßnahmen zu planen, die vor allem die Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Beseitigung der körperlich schweren Arbeit, die Erhöhung der Arbeitssicherheit und die Verbesserung der arbeitshygienischen Bedingungen sowie die verbesserte Versorgung insbesondere der Schichtarbeiter zum Ziel haben und dazu beitragen, die Arbeitskultur zu erhöhen.

5.3. Im Planteil zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen sind die Maßnahmen, die materiell und finanziell gesichert und bilanziert sein müssen, wie folgt auszuweisen:

- a) Bezeichnung der Maßnahme
- b) Zwischen- und Fertigstellungstermin
- c) Zielstellung
- d) Finanzierungsquellen
- e) verbaler oder zahlenmäßiger Nachweis des gesellschaftlichen und ökonomischen Nutzens aus der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

Aufgaben, die in anderen Teilplänen des Betriebes enthalten sind und Auswirkungen auf die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen haben, sind als Maßnahmen im Planteil zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu erfassen.

5.4. Der Planteil zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ist bereits im Entwurf dem Rat der Stadt bzw. Gemeinde, auf dessen Territorium sich der Betrieb befindet, zur Abstimmung vorzulegen.

5.5. Der Betriebskollektivvertrag (BKV), der Jugendförderungsplan und der Planteil zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen sind miteinander abzustimmen. Die Verpflichtungen im BKV müssen, soweit Mittel und Arbeitskräfte für ihre Realisierung erforderlich sind, materiell, finanziell und personell gesichert im Planteil zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen enthalten und mit den Plänen der örtlichen Räte bilanziert sein. Alle weiteren Maßnahmen, wie für soziale Hilfe und Unterstützung, deren Finanzierung entsprechend der im BKV zu beschließenden Verwendung des Kultur- und Sozialfonds erfolgt, sind nicht Bestandteil des Planteils zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

5.6. Der Planteil zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen enthält entsprechend den spezifischen Bedingungen und Erfordernissen der Betriebe und Kombinate folgende Aufgabenkomplexe:

- materielle Arbeitsbedingungen
- gesundheitliche und soziale Betreuung
- Arbeiterversorgung
- kulturelle und sportliche Betätigung
- Kinderbetreuung
- Ferien- und Erholungswesen
- Wohnungswesen
- Berufsverkehr.

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	6. Planung der ökonomischen Materialverwendung	6.1., 6.2.
--	--	------------

## 6. Planung der ökonomischen Materialverwendung

- 6.1. (1) Die Planung technisch-ökonomischer Maßnahmen zur Erhöhung der Materialökonomie ist vor allem zu konzentrieren auf
- a) die Entwicklung von Erzeugnissen mit hohen Gebrauchseigenschaften bei minimalem gesellschaftlichem Aufwand an Grund- und Hilfsmaterialien, Kosten und Zeit je Leistungs- oder Gebrauchseinheit
  - b) die Sicherung der ökonomischen Verwendung von Grund- und Hilfsmaterialien, die Verringerung der Materialabfälle und des Ausschusses auf der Grundlage von Normen und Kennziffern
  - c) die Gestaltung einer ökonomischen Vorratswirtschaft und rationeller Zirkulationsbeziehungen mit dem Ziel der Beschleunigung des Umschlages der Vorräte
  - d) die Sicherung der ökonomisch zweckmäßigen Ausnutzung der einheimischen Rohstoffbasis sowie der planmäßigen Erfassung, Aufbereitung und Verarbeitung von Sekundärrohstoffen.
- (2) Die geplanten Ergebnisse technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Erhöhung der Materialökonomie sind in Kennziffern der Materialökonomie sichtbar zu machen, in ihren finanziellen Auswirkungen bei der Planung der Kosten und Finanzen sowie in ihren materiellen Auswirkungen bei der Überarbeitung der Normen und Kennziffern des Verbrauchs, der Ausnutzung und der Vorratshaltung von Material zu berücksichtigen.
- (3) Für die Planung des Bedarfs an Grund- und Hilfsmaterial, einschließlich Energieträgern, sind die Bedarfsträger verantwortlich, die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, Investitionsaufgaben sowie Produktions-, Leistungs- und Versorgungsaufgaben zu planen und durchzuführen haben. Sie haben den Bedarf ihrem Fondsträger nach dessen Festlegungen nachzuweisen und durch Normen und Kennziffern des Verbrauchs, der Ausnutzung und der Vorratshaltung von Material für die Jahresvolkswirtschaftspläne zu begründen.
- (4) Kennziffern zur Senkung des spezifischen Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger Materialien (Materialeinsatzschlüssel oder Normative des Material- und Energieverbrauchs) sowie zur Normierung der Vorräte sind nur von den Betrieben auszuarbeiten, die dazu von ihrem übergeordneten Organ staatliche Aufgaben erhalten. In diesen Fällen gelten die Festlegungen des Abschnittes "Planung der ökonomischen Materialverwendung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Aufgaben" der "Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980" (Teile I und II).
- (5) Für die Planung des Bedarfs an Ausrüstungen, Anlagen und Montagen für Investitionen, einschließlich Instandhaltungen, aus allen Finanzierungsquellen sind die Investitionsauftraggeber verantwortlich, wenn für die Durchführung der Investitionen bzw. Instandhaltungen kein Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer festgelegt ist. Ist ein Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer eingesetzt, haben diese die Planung des Bedarfs an Ausrüstungen, Anlagen und Montagen im Rahmen ihres Leistungsumfanges vorzunehmen.
- 6.2. (1) Von den Bedarfsträgern sind nach den spezifischen Festlegungen der Fondsträger (Fachorgane der Räte der Bezirke, VVB bzw. Kombinate) verbraucherseitige Planinformationen auszuarbeiten. Dabei entfällt die Ausarbeitung verbraucherseitiger Planinformationen für Hilfsmaterial einschließlich des Bedarfs für Forschung und Entwicklung und des Materialbedarfs für Investitionen (außer Ausrüstungen). Die Versorgung der Bedarfsträger mit diesen Materialien erfolgt durch die Betriebe des Produktionsmittelhandels ohne Vorlage von Bilanzanteilen.



Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Planung der ökonomischen Materialverwendung	6.3.
--	---	------

a) Von dieser Versorgung sind ausgenommen:

- alle Verpackungsmittel
- Energieträger
- Edelmetalle
- Schnittholz
- spezifische Hilfsmaterialien der Lebensmittelindustrie, die vom Versorgungsbereich Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie festgelegt werden,
- Feuerfeste Materialien

Diese Materialien sind gemäß den Festlegungen im Bilanzverzeichnis verbraucherseitig zu planen. Darüber hinaus sind die Fondsträger berechtigt, von ausgewählten Bedarfsträgern ihres Verantwortungsbereiches die Planung des Gesamtbedarfs zu fordern.

b) Für Bedarfsträger entfällt die verbraucherseitige Planinformation für Materialpositionen, die über die Betriebe

- des Staatlichen Maschinenkontors
- des Staatlichen Chemiekontors
- der VVH Baumaterialien und
- des Staatlichen Kontors für Papier- und Bürobedarf

im Rahmen der Handelsprogramme realisiert werden. Bei diesen Materialien erfolgt nur die Planung des Direktbezuges durch die Bedarfsträger. Die Versorgung der Bedarfsträger mit diesen Materialien erfolgt durch die Betriebe des Produktionsmittelhandels ohne Vorlage von Bilanzanteilen.

(2) Für die Ausarbeitung der verbraucherseitigen Planinformationen der Jahresvolkswirtschaftspläne ist der Vordruck 1801 (Material und Ausrüstungen), einschließlich der zur Ausfüllung getroffenen Festlegungen, anzuwenden. Folgende Zeilen des Vordruckes 1801 sind nicht auszufüllen:

- a) Grundmaterial
- b) Hilfsmaterial
- c) Investitionsverbrauch<sup>1)</sup>
- d) sonstiger Verbrauch
- e) Wirtschafts- und Störreserve sowie
- f) Wirtschafts- und Störreserve am Jahresanfang.

(3) Soweit im Bilanzverzeichnis zu bestimmten Positionen (gemäß Abs. 1, Buchst. a) - z. B. Kabel und Leitungen, Gießereierzeugnisse, Industrieöfen, Werkzeugmaschinen - spezifische Festlegungen enthalten sind, ist die verbraucherseitige Planung nach diesen Festlegungen und unter Anwendung der dafür genannten Vordrucke nach Weisung des Übergeordneten Organs durchzuführen.

6.3. (1) Von den Produzenten (Lieferern), die am Aufkommen von MAK-Bilanzpositionen beteiligt sind, sind lieferseitige Bilanzinformationen auf der Grundlage der erteilten staatlichen Plankennziffern auszuarbeiten. Sie sind zu übergeben an

- a) die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe (sofern diese nicht darauf verzichten)
- b) die übergeordneten Organe der Produzenten.

<sup>1)</sup> soweit nur Investitionsverbrauch auftritt, sind auch die Zeilen "Vorrat lt. Vorratsnorm", "Aufkommen aus inneren und örtlichen Reserven" und "Vorräte am Jahresanfang" nicht auszufüllen.

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Planung der Ökonomischen Materialverwendung	6.4.
--	---	------

(2) Sie sind auf Vordruck 1731 für die Positionen des Bilanzverzeichnisses nach den Festlegungen des übergeordneten Organs auszuarbeiten. Für die Ausfüllung gelten die entsprechenden Festlegungen zum Vordruck 1711 (Ziff. 13.3.).

(3) In die lieferseitigen Bilanzinformationen ist der durch Normen und Kennziffern begründete Bedarf vollständig aufzunehmen, unabhängig davon, inwieweit dieser Bedarf im Planzeitraum gedeckt werden kann. Bedarfseinschätzungen der Lieferer, die nicht mit den Abnehmern bzw. deren übergeordneten Organen protokollarisch abgestimmt sind, dürfen nicht in den lieferseitigen Bilanzinformationen ausgewiesen werden.

(4) Die Produktion von Erzeugnissen, die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Planentwürfe den begründeten, nachgewiesenen oder eingeschätzten Bedarf übersteigt, ist in den lieferseitigen Bilanzinformationen als Bilanzreserve auszuweisen. Ihre sortimentsmäßige Zusammensetzung ist zu begründen und es sind Vorschläge für den zeitlichen und mengenmäßigen Absatz zu unterbreiten (formlose Anlage zur Bilanzinformation).

6.4. (1) Betriebe, in denen nutzbare Sekundärrohstoffe anfallen, haben deren Anfall auf der Grundlage der erteilten staatlichen Plankennziffern sortiments- und qualitätsgerecht zu planen. Die Planung ist getrennt nach metallischen und nichtmetallischen Sekundärrohstoffen vorzunehmen. Sekundärrohstoffe mit energetischem Inhalt (z. B. Kondensat) sind entsprechend den Festlegungen für die Planung von Energieträgern gemäß Ziff. 6.5. zu planen.

(2) Durch die Betriebe ist das Aufkommen

- a) an metallischen Sekundärrohstoffen (Neu- und Altschrott) sowie
- b) an nichtmetallischen Sekundärrohstoffen (technologisch bedingte Produktionsabfälle und Altstoffe) bei einem Aufkommen von über 5 t/a zu planen.

(3) Die Planung von Sekundärrohstoffen hat im Umfang der vom übergeordneten Organ in Übereinstimmung mit dem Bilanzverzeichnis festgelegten Positionen zu erfolgen. Dafür ist der Vordruck 1841 <sup>1)</sup> einschließlich der zur Ausfüllung getroffenen Festlegungen anzuwenden.

(4) Die Anfallstellen von metallischen Sekundärrohstoffen (Schrott) haben - sofern die Bedingungen des Absatzes 2 erfüllt werden - ein Exemplar des Vordruckes 1841 dem territorial zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung und ihrem übergeordneten Organ zu übergeben. Die Anfallstellen von nichtmetallischen Sekundärrohstoffen haben bei einem Aufkommen von über 5 t/a ein Exemplar des Vordruckes 1841 dem territorial zuständigen VEB Altstoffhandel und ihrem übergeordneten Organ zu übergeben.

(5) Abprodukte, soweit sie nicht bereits als Sekundärrohstoffe erfaßt und geplant werden, sind nur von den Betrieben zu planen, die dazu vom übergeordneten Organ beauftragt werden. In diesen Fällen gelten die Festlegungen des Abschnittes "Planung der ökonomischen Materialverwendung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Aufgaben" der "Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980" (Teile I und II).

<sup>1)</sup> Die Angaben für das Basisjahr und Gliederung nach Quartalen entfallen.

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Energieplanung	6.5.
--	----------------	------

- 6.5. (1) Die Energieplanung hat entsprechend der Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -umwandlung (GBl. II Nr. 81 S. 495) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu erfolgen.
- (2) Mit dem Energieplan werden gleichzeitig die Aufgaben der verbraucherseitigen Planinformation für Energieträger erfüllt. Die Energieplanung hat den Nachweis des Bedarfs und seine Deckung entsprechend den Positionen der Nomenklatur der Energieträger gemäß Ziff. 13.3. zu umfassen.
- (3) Energieplanungspflichtig sind die Betriebe und Kombinate
- a) - der bezirksgeleiteten Industrie  
- der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft  
soweit ihr Jahresbezug eine der im Abs. 5 genannten Grenzen überschreitet
  - b) der zentralgeleiteten Industrie (einschließlich Baumaterialienindustrie) und der VVB Baumechanisierung
  - c) die Direktbezieher von Heizöl sowie Groß- und Spezialabnehmer von festen Brennstoffen.
- (4) Für die Betriebe, die von den Räten der Bezirke in die zentralgeleitete Industrie übernommen wurden bzw. übernommen werden, gelten die Festlegungen zur Energieplanungspflicht gemäß Abs. 3.
- (5) Staatliche Plankennziffern zur Deckung des Bedarfs aus Staatsfonds (Bilanzanteile) sind den energieplanungspflichtigen Abnehmern zu erteilen, wenn der Jahresbezug bei nachstehenden Energieträgern folgende Mengen überschreitet:
- Elektroenergie:       - für zentralgeleitete Betriebe 25 kW elektrische Leistung oder 100 000 kWh/Jahr
- für alle Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie und Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke 50 kW elektrische Leistung oder 200 000 kWh/Jahr
- Stadt- und Erdgas:   10 m<sup>3</sup>/h oder 6 000 m<sup>3</sup>/Monat oder 50 000 m<sup>3</sup>/Jahr
- Feste Brennstoffe:   100 t/Jahr je Brennstoffart
- Heizöl:               50 t/Jahr
- Für Motorbenzin und Dieselkraftstoff zu Produktionszwecken und sonstigen Leistungen sind Bilanzanteile ab einem Jahresverbrauch von 1 t zu erteilen.
- (6) Für die Planung und Bilanzierung von Energieträgern sind folgende Arbeitsinstrumente anzuwenden:
- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vordruck 1911</li> <li>- Vordruck 1913</li> <li>- Vordruck 1915</li> <li>- Vordruck 1916</li> <li>- Vordruck 1917</li> <li>- Vordruck 1918</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennziffern des Energieverbrauchs</li> <li>- Erzeugung und Verbrauch von Energieträgern (verkürzt)</li> <li>- Leistungsplan für Elektroenergie</li> <li>- Sorten- und Quartalsgliederung für feste Brennstoffe</li> <li>- Sorten- und Quartalsgliederung für flüssige Brenn- und Treibstoffe</li> <li>- Leistungsplan für Gase</li> </ul> |
|--|--|

(7) Die energieplanpflichtigen Abnehmer haben den Entwurf ihres Energieplanes ihrem übergeordneten Organ und die Vordrucke 1915 bis 1918 den jeweiligen Lieferanten zu übergeben.

(8) Die energieplanpflichtigen Betriebe und Kombinate haben als Anlage zum Energieplanentwurf ihrem übergeordneten Organ sowie dem zuständigen Energieversorgungsbetrieb Programme zur Durchsetzung der rationellen Energieanwendung zu übergeben. Mit diesen Programmen sind die in verschiedenen Planteilen (Investitionen, Wissenschaft und Technik u. a.) enthaltenen technisch-ökonomischen Maßnahmen, die einen Einfluß auf den Energiebedarf haben, zusammenzufassen.

## 7. Planung der industriellen Produktion und Leistungen

7.1. Die Festlegungen dieser Ziff. gelten für alle Betriebe und Kombinate mit industrieller Produktion und Leistungen. Für die Planung der Bauproduktion gelten zusätzlich die Festlegungen der Ziff. 9. Die Betriebe und Kombinate der örtlichen Versorgungswirtschaft haben für die Planung ihrer Leistungen zusätzlich die Festlegungen der Ziff. 10 anzuwenden.

7.2. (1) Die Planung bedarfsgerechter Produktion und Leistungen hat in allen Betrieben und Kombinat, die industrielle Erzeugnisse produzieren bzw. industrielle Leistungen durchführen, mengen- und wertmäßig zu erfolgen. Grundlage für die Planung der Produktion und Leistungen sind

- a) Bedarfsermittlungen und Analysen zur Deckung des Bedarfs sowie Kapazitätsberechnungen
- b) Kennziffern des technisch-ökonomischen Niveaus der Produktion, der Haupterzeugnisse und Verfahren sowie
- c) die staatlichen Standards und andere staatliche Qualitätsvorgaben.

Der Bedarf ist in enger Zusammenarbeit mit den Erzeugnisgruppenleitbetrieben zu ermitteln.

(2) Die Produktion der industriellen Erzeugnisse ist mengen- und wertmäßig sowie für das Wertvolumen insgesamt als industrielle Warenproduktion zu planen. Für die in der "Nomenklatur, deren Gesamterzeugung geplant und bilanziert wird" gemäß Ziff. 13.4. festgelegten Positionen ist die Gesamterzeugung zu planen.

(3) Die Bewertung der industriellen Erzeugnisse und materiellen Leistungen sowie die Berechnung der industriellen Warenproduktion hat zu Industrieabgabepreisen und zu Betriebspreisen zu erfolgen. Sind für bestimmte Erzeugnisse nach Abnehmergruppen differenzierte Industrieabgabepreise festgelegt, so ist bei der Planung von der voraussichtlichen Abnehmerstruktur auszugehen.

Für die Planung des Produktionswachstums und der Steigerung der Arbeitsproduktivität sind die industriellen Erzeugnisse bzw. Gruppen von gleichartigen Erzeugnissen zu konstanten Planpreisen (KPP<sub>75</sub>) zu bewerten.

(4) Bei der Ausarbeitung der Produktionsprogramme sind die Betriebe und Kombinate verpflichtet, die Erhöhung und Sicherung der Erzeugnis- und Leistungsqualität zu gewährleisten. Die verbindliche Aufgabenstellung für die Verbesserung der Qualität der industriellen Erzeugnisse erfolgt durch die Festlegung wissenschaftlich-technischer Aufgaben einschließlich technischer und organisatorischer Maßnahmen im Plan Wissenschaft und Technik.

7.3. (1) Als Bestandteil der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen sind zu erarbeiten und einzureichen:

- a) die wertmäßigen Kennziffern der Produktion (als Bestandteil der komplexen ökonomischen Planinformation)
- b) die lieferseitigen Planinformationen gemäß Ziff. 6 über das Produktionsaufkommen für die Erzeugnispositionen laut Bilanzverzeichnis.

(2) Die Betriebe haben ihre Planentwürfe mit den Erzeugnisgruppenleitbetrieben bzw. den bilanzierenden Organen abzustimmen und ihre Planentwürfe komplex an die Räte der Bezirke einzureichen.

#### 8. Planung des Exports

(1) Exportpläne sind von allen Betrieben und Kombinat, die Exportaufgaben durchzuführen haben, auszuarbeiten.

(2) Die Planung des Exports umfaßt die

- a) Warenlieferungen
- b) aktiven Lohnveredlungen
- c) Lizenzvergaben
- d) Projektierungs-, Montage- und Bauleistungen
- e) technischen Dienstleistungen
- f) Lieferungen und Leistungen im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit.

(3) Der Planung des Exports sind zugrunde zu legen

a) zu Inlandpreisen

die Betriebspreise bzw. in Ausnahmefällen die Industrieabgabepreise, wenn die produktgebundene Abgabe entsprechend den Rechtsvorschriften von den Außenhandelsbetrieben zu bezahlen ist

b) zu Valutapreisen

- im Handel mit den RGW-Ländern die jeweils für das zu planende Jahr gültigen Vertragspreise, umgerechnet in M
- im Handel mit den anderen sozialistischen Ländern die in den vorliegenden Verträgen für das Planjahr enthaltenen Preise bzw. die voraussichtlichen Valutaerlöse bzw. -aufwendungen, umgerechnet in M
- im Handel mit den nichtsozialistischen Ländern die in den vorliegenden Verträgen für das Planjahr enthaltenen Preise bzw. die voraussichtlichen Valutaerlöse und -aufwendungen, umgerechnet in VM.

(4) Die Planung des Exportvolumens in M bzw. VM hat auf der Basis fob bzw. frachtfrei Grenze Lieferland zu erfolgen. Bei der Planung des Exportvolumens sind die zu planenden Erlösschmälerungen und Kostenminderungen (Boni, Rabatte, Garantieleistungen) vom Exportumsatz abzusetzen. Gleichzeitig sind bei Geschäften mit Zahlungsziel bis zu 360 Tagen (kurzfristige Valutabank- und kommerzielle Kredite) die Zinsen Bestandteil des Exportvolumens in M bzw. VM.

#### 9. Planung des Bauwesens

9.1. (1) Die nachstehenden Festlegungen für die Planung des Bauwesens gelten für alle Betriebe und Kombinate im Verantwortungsbereich der Bauämter der Räte der Kreise sowie für Betriebe mit geringer Betriebsgröße im Bereich der Bauämter der Räte der Bezirke. Die Festlegungen der Ziff. 9.2. Absätze 1 bis 3 gelten ferner für alle Kombinate außerhalb des Bauwesens, die über eigene Baukapazitäten verfügen und in einem reduzierten Umfang planen.

(2) Zur vollständigen Erfassung der Leistungsentwicklung und Berechnung der Effektivität der Betriebe und Kombinate im Bauwesen ist die Kennziffer "Produktion des Bauwesens" zu planen. Sie umfaßt die Planung der Bauproduktion ohne Nachauftragnehmer (NAN), der industriellen Warenproduktion sowie der nichtindustriellen Leistungen ohne NAN. Die Bewertung der Produktion des Bauwesens und ihrer Bestandteile erfolgt zu IAP.

9.2. (1) Die Bauproduktion umfaßt sämtliche Bauarbeiten entsprechend der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR (Erzeugnisgruppe 29), die an Gebäuden und baulichen Anlagen (Erzeugnisgruppe 21 - 28) als Neubau, Modernisierung, Um- und Ausbau sowie als Baureparaturen oder Abbruch von Bauwerken ausgeführt werden einschließlich der für den Bau benötigten Materialien.

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Planung des Bauwesens	9.3., 9.4.
--	-----------------------	------------

(2) Die Bauproduktion ist zu planen

- a) als Bauproduktion gesamt wertmäßig
- b) nach Erzeugnissen (Erzeugnisgruppe 21 - 28) wertmäßig
- c) nach bautechnologischen Kapazitäten bzw. Bauarbeiten (Erzeugnisgruppe 29) wertmäßig.

Staatliche Plankennziffer für die Bauproduktion in den Betrieben aller Bereiche der Volkswirtschaft ist die "Bauproduktion ohne Nachauftragnehmer zu IAP".

(3) Die Baubetriebe und -kombinate haben die bedarfsgerechte Entwicklung ihrer Baukapazitäten zu planen. Die Betriebe und Kombinate außerhalb der Bauwirtschaft haben ihre Baukapazitäten in Abstimmung mit den zuständigen bilanzierenden Organen des Bauwesens vorrangig für Rationalisierungs- und Baureparaturmaßnahmen ihres Bereiches sowie als Nachauftragnehmerleistungen für die Betriebe und Kombinate des Bauwesens zu entwickeln. Sie haben die bilanzierenden Organe über die geplante Bauproduktion und ihre Verwendung für Investitionen und für Baureparaturen zur Binarbeitung in die Baubilanzen zu informieren.

(4) In den Baubetrieben und -kombinaten des Bauwesens ist die Bauproduktion nach Erzeugnissen entsprechend der "Nomenklatur für die Planung der Bauproduktion nach ausgewählten Erzeugnissen" gemäß Ziff.13.5. zu planen und als Bestandteil der Planentwürfe einzureichen.

9.3. (1) Als "Warenproduktion aus Bauproduktion" ist die Summe der Bauproduktion für alle in einem Planjahr von Betrieben

- a) fertigzustellenden und zu übergebenden nutzungsfähigen bzw. funktionsfähigen Objekte/Vorhaben
- b) fertigzustellenden Arbeitsetappen gemäß vertraglicher Vereinbarung<sup>1)</sup>
- c) fertigzustellenden und zu übergebenden weiteren Bauleistungen gemäß vertraglicher Vereinbarung

zu planen.

Grundlage dafür sind die staatlich festgelegten Bauzeitnormen, die vertraglich vereinbarten Bauzeiten sowie die verbindlichen Standards und Qualitätsbestimmungen.

9.4. (1) Die Planung der Industrieproduktion des Bauwesens erfolgt nach den Festlegungen der Ziff. 7, soweit nicht nachfolgend andere Festlegungen getroffen werden. Ausgangspunkt für die Planung der Industrieproduktion im Bauwesen ist der

- a) Bedarf an Material und industriellen Leistungen zur Produktion von Gebäuden und baulichen Anlagen
- b) Bedarf anderer Bereiche der Volkswirtschaft an Industrieproduktion des Bauwesens
- c) Bevölkerungs- und Exportbedarf.

(2) Die Betriebe und Kombinate haben die Industrieproduktion - Gesamterzeugung - und die industrielle Warenproduktion für die ausgewählten Erzeugnisse entsprechend der "Nomenklatur für die Planung der Industrieproduktion des Bauwesens nach ausgewählten Erzeugnissen" gemäß Ziff. 13.5. zu planen und als Bestandteil ihres Planentwurfs einzureichen.

(3) Als spezifische Plankennziffer ist für das Bauwesen die "Lieferung von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung an den Produktionsmittelhandel des Bauwesens wertmäßig zu IAP und für ausgewählte Erzeugnisse" (in Menge) zu planen.

(4) Die Betriebe und Kombinate haben die nichtindustriellen Leistungen - insbesondere die Projektierungsleistungen - bedarfsgerecht zu planen und in die Produktion des Bauwesens einzubeziehen. Als nichtindustrielle Leistungen des Bauwesens sind Leistungen für fremde Auftraggeber und für eigene Investitionen zu planen, die nicht zur Bauproduktion bzw. zur Industrieproduktion gehören, wie Transportleistungen, bautechnische Projektierungsleistungen und Leistungen der Forschung und Entwicklung. Nicht dazu gehören der Absatz von Abfall, Schrott und Handelsware.

<sup>1)</sup> Die Planung und Abrechnung nach Arbeitsetappen erfolgt auf der Grundlage spezifischer gesetzlicher Regelungen.

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	<b>10. Planung der Leistungen der örtlichen Versorgungswirtschaft</b>	9.5., 10.
--	---	-----------

(5) Die Planung der bautechnischen Projektierungsleistungen erfolgt entsprechend den spezifischen Festlegungen des Ministeriums für Bauwesen.

9.5. Den Betrieben und Kombinatn wird empfohlen, zur Ausarbeitung ihrer Planprojekte eigenverantwortlich eine Planung der Kapazitäten durchzuführen. Die VEB Baureparaturen haben auf Anforderung der Bauämter der Räte der Kreise einen Kapazitätsnachweis für die Entwicklung ihrer bautechnologischen Kapazitäten gemäß "Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980" Teil II Abschnitt "Planung des Bauwesens" Ziff. 1.3. auszuarbeiten und einzureichen.

10. Planung der Leistungen der örtlichen Versorgungswirtschaft

(1) Die Festlegungen dieses Abschnittes gelten für die Planung der Leistungen durch die Betriebe und Kombinate der örtlichen Versorgungswirtschaft. Die Festlegungen gemäß Absatz 4 gelten für die Betriebe, die nicht zum Verantwortungsbereich der örtlichen Versorgungswirtschaft gehören, aber ausgewählte Leistungsarten durchführen.

(2) Als Bestandteil der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen sind die Leistungen nach den folgenden Kennziffern zu planen:

- 0577 - Betriebsleistungen
- 0571 - Dienstleistungen und Reparaturen
- 0572 - darunter: für die Bevölkerung
- 0574 - Leistungen der Stadtwirtschaft
- 0570 - Produktionsleistungen
- 0515 - Bauproduktion ohne Leistungen der Nachauftragnehmer zu IAP

Der Planentwurf hat den wertmäßigen Umfang aller Leistungen zu umfassen.

(3) Die Planung der Produktionsleistungen der volkseigenen Betriebe, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der privaten Handwerksbetriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft in ausgewählten Mengenpositionen ist nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- a) Die Betriebe erhalten für die mengenmäßigen Produktionsleistungen für ausgewählte S- und M-Positionen staatliche Plankennziffern
- b) Über weitere Produktionsleistungen können von den Betrieben Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn der Bevölkerungsbedarf an Dienstleistungen und Reparaturen gedeckt ist. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Räte der Kreise.

(4) Für die Planung ausgewählter Leistungsarten sind im Planentwurf gesondert auszuweisen:

- 0586 - Fertigwäsche insgesamt (einschl. für das Gesundheits- und Sozialwesen)
- 0587 - darunter: für die Bevölkerung (von 0586)
- 0588 - für das Gesundheits- und Sozialwesen (von 0586)
- 0576 - Chemische Reinigung insgesamt.

Reparaturleistungen für die Bevölkerung (eigene Leistungen) der örtlichen Versorgungswirtschaft und anderer Bereiche (ohne Industrievertriebe) an:

- 0596 - Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten
- 0597 - elektrischen Haushaltsgeräten
- 0598 - Kühlmöbeln, Wasch- und Gasgeräten

(5) Betriebe und Einrichtungen (ohne Industrievertriebe), die nicht zum Verantwortungsbereich der örtlichen Versorgungswirtschaft gehören, haben zum Zeitpunkt der Einreichung der Planentwürfe den Räten der Kreise, auf deren Territorium sie ihren Sitz haben, eine Information über die Kennziffern der ausgewählten Leistungsarten auf dem Vordruck 9001 zur Aufnahme in den Planentwurf des Rates des Kreises zu übergeben.

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	<h2>11. Finanzplanung</h2>	11.1.
--	----------------------------	-------

(6) Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die privaten Betriebe des Dienstleistungsbereiches sind entsprechend der Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBL. II Nr. 47 S. 541) und der Verordnung vom 21. Februar 1973 über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBL. I Nr. 14 S. 121) in differenziertem Umfang in die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne und in die Beauftragung einzubeziehen.

### 11. Finanzplanung

11.1. (1) In den Betrieben und Kombinatn ist als Bestandteil der Jahresvolkswirtschaftspläne die Entwicklung der Kosten und des Gewinns (Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz) zu planen. Als Bestandteil der Jahresvolkswirtschaftspläne sind darüber hinaus die Ergebnisse aus der Exporttätigkeit (für den festgelegten Anwenderbereich), die Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds, die Finanz- und Kreditbeziehungen sowie die Finanzierung der Bestände und Forderungen zu planen.

(2) Bei der Planung der Kosten sind im Prozeß der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne Normen, Normative und Limite für den Verbrauch von Material, Rohstoffen, Energie und Arbeitszeit sowie für Gemeinkosten, insbesondere von Leitungs- und Verwaltungskosten, zugrunde zu legen.

Bei der Planung der Kosten für Material und Energie sind technisch-ökonomisch begründete Normen und Normative der Materialwirtschaft entsprechend den Rechtsvorschriften anzuwenden. Soweit noch keine technisch begründeten Normen bestehen, sind vorläufige oder erfahrungstatistische Normen und Kennziffern anzuwenden.

(3) In den Betrieben und Kombinatn hat eine Planung der Selbstkostensenkung zu erfolgen. Hierzu sind von den übergeordneten Organen, ausgehend von der Analyse des erreichten Kostenniveaus sowie der materiellen Bedingungen, spezifische Aufgaben zu stellen. Bei der Planung der Kosten sind die in Ziff. 11.3. genannten Kosten nicht zu planen.

(4) Notwendige gesellschaftliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität höhere Kosten verursachen, sind bei der Planung der Kosten, der Selbstkostensenkung, des Gewinns (Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz) und der Nettogewinnabführung an den Staat zu berücksichtigen. Diese gesellschaftlichen Aufwendungen sind von den Betrieben und Kombinatn mit den Planentwürfen zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen nachzuweisen und zu begründen.

(5) Die Planung der produktgebundenen Abgaben und der produktgebundenen Preisstützungen zur Aufrechterhaltung stabiler Verbraucherpreise und Tarife sowie produktgebundener Preisstützungen für Roh- und Grundstoffe hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen. Dabei ist das Bruttoprinzip anzuwenden. Für die vom Ministerium der Finanzen festgelegten Erzeugnisse ist ein Nachweis über die erzeugnisgebundene Planung der produktgebundenen Abgaben (Vordruck 2430) sowie der produktgebundenen Preisstützungen zur Aufrechterhaltung stabiler Verbraucherpreise und Tarife sowie produktgebundener Preisstützungen für Roh- und Grundstoffe (Vordruck 2410) zu führen.

(6) Bei der Planung des Ergebnisses Inland und aus sonstigem Umsatz sind die entsprechenden staatlichen Aufgaben zugrunde zu legen. Dabei ist von der planmäßigen Steigerung der Produktion entsprechend dem Bedarf nach Menge, Sortiment und Qualität, der planmäßigen Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten bei Anwendung progressiver Normen und vorgegebener Normative und Limite auszugehen.



Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Finanzplanung	11.2., 11.3.
--	---------------	--------------

- 11.2. (1) Die Planung der Bildung und Verwendung finanzieller Fonds hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und den entsprechenden staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Planaufgaben nur mit der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne zu erfolgen.
- (2) Die Planung des Prämienfonds für die Jahresvolkswirtschaftspläne hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.
- (3) Die Planung der Bildung und Verwendung der anderen finanziellen Fonds hat auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben und den entsprechenden Rechtsvorschriften nur mit der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne zu erfolgen. Das betrifft die Planung der Bildung und Verwendung des Investitionsfonds und des Leistungsfonds.
- (4) Die Betriebe und Kombinate haben entsprechend den Rechtsvorschriften zur Finanzierung zentralisierter Aufgaben in den Jahresvolkswirtschaftsplänen Abführungen zu planen für:
- Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik
  - Maßnahmen der erweiterten Reproduktion (Amortisation bzw. Gewinn) und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen
  - zentrale Werbemaßnahmen.
- (5) Die Planung der Kreditbeziehungen hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.
- 11.3. Übersicht über die nichtplanbaren Kosten  
(Die Kontennummern entsprechen dem Kontenrahmen der Industrie)
- Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit und unrechtmäßige Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen (Kto. 390)
  - Verlorener Investitionsaufwand (vgl. § 5 der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten - GBl. II Nr. 70 S. 690)
  - Vertragsstrafen, Schadenersatz und Standgelder (Kto. 391)
  - Forderungsausfälle (Kto. 392)
  - Abwertungen (Kto. 393)
  - Inventurminusdifferenzen (Kto. 394)
  - Kosten für mangelhafte wissenschaftlich-technische Arbeiten (Kto. 398)
  - Kosten für eingestellte Investitionen, soweit die Einstellung der Investitionen nicht aufgrund zentraler Festlegungen erfolgt ist
  - Zinsen für außerplanmäßige Kredite zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten einschließlich Kredite für geplante, aber nicht erwirtschaftete Eigenmittel (Grundzinssatz und Zinszuschlag) sowie Sanktionszinsen
  - Verspätungszinsen und Verzugszuschläge (Kto. 385)
  - Abschreibungen für stillgelegte Grundmittel, sofern nicht anderweitig geregelt bzw. entschieden (Kto. 300)
  - Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen, sofern sie die zweigspezifischen Begrenzungen überschreiten
  - Preiserhöhungen, die nach den dafür geltenden Bestimmungen nicht planbar sind
  - Abwasser-, Staub- und Abgasgeld (Kto. 391)
  - Zinsen für Finanzschulden (aus Kto. 389).

12. Planung des Umweltschutzes

(1) Die Planung des Umweltschutzes umfaßt

- a) den Nachweis über die Senkung der Emission von Stäuben und Abgasen (Vordruck 9209)  
Die Ausarbeitung entsprechend den Festlegungen der "Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980" Abschnitt "Planung des Umweltschutzes" Ziff. 5.2. erfolgt nur durch die Betriebe und Kombinate, die die Immissionswerte zur Reinhaltung der Luft durch die emittierten Stäube und Abgase überschreiten und daher vom zuständigen Rat des Kreises dazu verpflichtet werden.
- b) die Wasser- und Abwasserbilanz (Vordruck 8430) sowie den Nachweis über die Abwasserlastsenkung (Vordruck 9201)  
Die Ausarbeitung entsprechend den Festlegungen der "Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980" Abschnitt "Planung des Umweltschutzes" Ziffern 5.3. und 5.4. erfolgt nur durch die Betriebe und Kombinate, deren Wasserentnahme bzw. Abwassereinleitung für das betreffende Flußgebiet von entscheidender Bedeutung ist und mit denen die zuständige Oberflußmeisterei der Wasserwirtschaftsdirektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft entsprechende Festlegungen über die Ausarbeitung getroffen hat.  
In diesen Fällen wird die Wasser- und Abwasserbilanz nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung mit der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion und dem zuständigen VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung an diese eingereicht.  
Der Nachweis über die Abwasserlastsenkung ist an die Wasserwirtschaftsdirektion und den zuständigen Rat des Kreises einzureichen.
- c) Nachweis über Investitionsvorhaben und Teilvorhaben für den Umweltschutz (Vordruck 9208)  
Die Ausarbeitung und Einreichung an den zuständigen örtlichen Rat und das wirtschaftsleitende Organ erfolgt entsprechend den Festlegungen der "Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980" Abschnitt "Planung des Umweltschutzes" Ziff. 5.8.

(2) Für die Betriebe und Kombinate der örtlichen Versorgungswirtschaft umfaßt die Planung des Umweltschutzes

- a) die Kennziffern aus der komplexen ökonomischen Planinformation (Vordruck 0505)  
- über das materielle Investitionsvolumen für Siedlungsabfallbeseitigung und -verwertung  
- über Abfuhr von festen Siedlungsabfällen, Abfuhr von Fäkalien, geordnete Deponie und Verwertung von Siedlungsabfällen (Kompostierung und Verbrennung)
- b) den Nachweis über Investitionsvorhaben und Teilvorhaben für die Beseitigung und Verwertung von Siedlungsabfällen (Vordruck 9208)  
Die Ausarbeitung und Einreichung an den zuständigen Rat des Kreises erfolgt entsprechend den Festlegungen der "Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980" Abschnitt "Planung des Umweltschutzes" Ziff. 5.8.

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	<b>Anlagen (Nomenklaturen, Vordrucke und          Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)</b>	<b>Nomenklaturen</b>
--	---	----------------------

13. Anlagen (Nomenklaturen, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)

13.1. Anlagen zum Abschnitt "Grundsätze und allgemeine Bestimmungen"

a) Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern

Die Nomenklatur ist für die Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschafts-  
pläne anzuwenden.

Teil A

1. Produktion und Leistungen

- Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu IAP
- Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu KPP
- Gesamterzeugung bzw. Warenproduktion wichtiger Erzeugnisse in Menge bzw. Wert (aus den MAK-Bilanzen)
- Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (wertmäßig) zu IAP
- Abgesetzte Produktion an wichtigen Fertigerzeugnissen für die Versorgung der Bevölkerung in Menge bzw. Wert (aus den MAK-Bilanzen)
- Abgesetzte Produktion ausgewählter Fertigerzeugnisse für die Bevölkerung nach Preisgruppen
- Bauproduktion ohne Leistungen der NAN zu IAP
- Export (wertmäßig), gegliedert nach
  - . SW (in M)  
dar.: UdSSR
  - . NSW (in VM)  
davon: KD, VW, BRD, WB
- Export gegliedert nach SW und NSW zu BP
- Export wichtiger Erzeugnisse in Menge und Wert, gegliedert nach
  - . SW  
darunter: Export für Investitionsbeteiligung  
UdSSR  
VRP, CSSR, UVR, VRB, SRR, Kuba, MYR, SFRJ, für ausgewählte Staatsplanpositionen
  - . NSW  
davon: KD, VW, BRD, WB

2. Sozialistische Rationalisierung

- Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten insgesamt (in VbE)
  - . auf Basis industrielle Warenproduktion zu KPP (im Bauwesen auf Basis Produktion des Bauwesens)
  - . auf Basis Eigenleistung
- Reduzierung der Anzahl der unter erschwerten Arbeitsbedingungen beschäftigten Werktätigen (Pers.)  
Diese Kennziffer wird nur als staatliche Planaufgabe herausgegeben.

3. Wissenschaft und Technik

- Gesamtausgaben für Wissenschaft und Technik

4. Grundfonds und Investitionen

- Investitionen (materielles Volumen),  
darunter: Bau  
Ausrüstungen

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	Nomenklaturen
--	---	---------------

#### 5. Import, materiell-technische Versorgung und Materialökonomie

- Bilanzanteile zum Bezug volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse (einschl. Konsumgüter) sowie von Energie (für S- und M-Positionen), die verbraucherseitig geplant werden, in Menge bzw. Wert
- Aufkommen an Sekundärrohstoffen in Menge

#### 6. Arbeitskräfte, Lohn und Bildungswesen

- Anzahl der Arbeiter und Angestellten in Personen im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge
- Anzahl der Arbeiter und Angestellten - in VbE im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge
- Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten
- Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen aus dem Direktstudium, nach Wissenschaftszweigen und Fachrichtungsgruppen  
darunter: Absolventen aus dem Studium im sozialistischen Ausland  
Absolventen aus dem Forschungsstudium
- Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung ohne Abitur

#### 7. Finanzielle Kennziffern und materielle Stimulierung

- Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz
- Nettogewinn
- Nettogewinnabführung an den Staat
- Amortisationsabführungen (in gesonderten Fällen)
- Zuführung zum Prämienfonds je Beschäftigten (VbE)
- Zuführung zum Prämienfonds
- Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds

#### B. Spezielle Plankennziffern

##### 1. für Betriebe des Bauwesens:

- Produktion des Bauwesens insgesamt zu IAP
- Lieferung von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung an den Produktionsmittelhandel des Bauwesens wertmäßig (zu IAP) und für ausgewählte Erzeugnisse
- Zentralisierung von Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik
- Baureparaturen an Wohngebäuden
- Bauproduktion für Modernisierung, Um- und Ausbau von Wohnungen
- Bauproduktion für individuelle Eigenheime

##### 2. für Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft

- Betriebsleistungen
- Dienstleistungen und Reparaturen der örtlichen Versorgungswirtschaft für die Bevölkerung in Mio M
- Fertigwäsche insgesamt (einschl. für das Gesundheits- und Sozialwesen) in 1000 t  
darunter: für die Bevölkerung
- Chemischreinigungsleistungen insgesamt in Mio M

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	Nomenklaturen
--	---	---------------

- Reparaturleistungen in Mio M (eigene Leistungen) der örtlichen Versorgungswirtschaft und anderer Bereiche für die Bevölkerung (ohne Industrievertriebe) an
  - . Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten
  - . Kühlmöbeln, Wasch- und Gasgeräten
  - . elektrischen Haushaltsgeräten
- 3. für Produktionsgenossenschaften des Handwerks <sup>1)</sup> (von den Räten der Kreise zu übergeben):
  - Betriebsleistungen
  - abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (wertmäßig)
  - Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung
  - Kfz.-Instandhaltungsleistungen zu IAP für die Bevölkerung
  - Kfz.-Instandhaltungsleistungen (Eigenleistungen)
  - Lohnfonds und Vergütungsfonds
  - Investitionen (materielles Volumen), darunter: Bau, Ausrüstungen
  - Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung, ohne Abitur
  - Bauproduktion ohne Leistungen der Nachauftragnehmer (für Produktionsgenossenschaften des Bauwesens)  
sowie Kennziffern für spezifische Leistungsarten der örtlichen Versorgungswirtschaft und für die Bildung der Fonds der materiellen Interessiertheit

<sup>1)</sup> Soweit die Räte der Kreise den privaten Handwerksbetrieben staatliche Plankennziffern übergeben, erfolgt dies im Rahmen dieser Nomenklatur.

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	Nomenklaturen
--	---	---------------

b) Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation für die Betriebe der Industrie und des Bauwesens (ÖP - K)

Produktion und Leistung

- 0506 Industrielle Warenproduktion zu IAP
- 0502 Industrielle Warenproduktion BP
- 0504 Industrielle Warenproduktion KFP
- 0501 realisierte finanzgeplante Warenproduktion BP
- 0516 Eigenleistungen
- 0512 Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung IAP
- 0515 Bauproduktion ohne Nachauftragnehmer IAP

Wissenschaft und Technik

- 0611 Gesamtausg. f. Wissenschaft und Technik (o. auftragsgeb. Finanz. als Auftragnehmer)

Grundmittel und Investitionen

- 0316 Durchschnittsbestand Bruttowert der Grundmittel
- 0401 Investitionen (materielles Volumen)
- 0402 Bau von 0401
- 0403 Ausrüstungen von 0401
- 0408 Endbestand an unvollendeten Investitionen
- 0409 Endbestand auf Kto. 19 bei den Investitionsauftraggebern von 0408
- 0417 Finanzbedarf f. Invest.

Finanzierungsquellen zu 0417

- 0421 Nicht verbrauchte Mittel des Investitionsfonds aus dem vergangenen Planjahr
- 0422 Amortisationen
- 0423 Nettogewinn
- 0431 Mittel des Leistungsfonds
- 0425 Mit d. Banken vereinb. Ausreich. verzinsl. Grundmittelkredite
- 0426 Mittel des Staatshaushaltes zur Finanzierung von Investitionsvorhaben i. d. ve. Wirtschaft durch Beschluß des Ministerrates
- 0428 Aufgelaufenes Kreditvolumen verzinsl. Grundmittelkredite (am Ende d. Planjahres)
- 0429 Eigenmittel der sozialist. Genossenschaften u. a.
- 0430 Kredite an sozialist. Genossenschaften u. a.

Bestandsentwicklung

- 0802 durchschnittl. festgelegte materielle Umlaufmittel<sup>1)</sup>
- 0809 Finanz. d. Umlaufmittel gesamt aus eig. Mitteln
- 0810 Finanz. d. Umlaufmittel gesamt aus Kredit

<sup>1)</sup> Material (Kto. 11, 16 u. aus 18), Fertigerzeugnisse (Kto. 15) und unfertige Erzeugnisse (Kto. 13 ohne Bestände an unfertiger Produktion für Investitionen).

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	Nomenklaturen
--	---	---------------

Außenwirtschaft

<u>1403</u>	Export	SW	M
<u>1404</u>		UdSSR	M
<u>1405</u>	Export	NSW	VM
<u>1406</u>		KD	VM
<u>1408</u>		VW	VM
<u>1402</u>		BRD	VM
<u>1409</u>		WB	VM
<u>1413</u>	Export	SW	BP
<u>1415</u>	Export	NSW	BP

Arbeitskräfte und Löhne

<u>0901</u>	Anzahl d. Arbeiter und Angestellten (VbE) im Jahresdurchschnitt (o. Lehrlinge)
<u>0903</u>	Anzahl d. Arbeiter und Angestellten (Pers.) im Jahresdurchschnitt (o. Lehrlinge)
<u>0976</u>	Anzahl des Produktionspersonals (Pers.) im Jahresdurchschnitt
<u>0977</u>	Anzahl des Produktionspersonals (VbE) im Jahresdurchschnitt
<u>0965</u>	Anzahl der Meister (Pers.) im Jahresdurchschnitt
<u>0967</u>	Anzahl der Facharbeiter (Pers.) im Jahresdurchschnitt
<u>0982</u>	Anzahl des Leitungs- und Verwaltungspersonals (VbE) im Jahresdurchschnitt
<u>0902</u>	Hochschulkader insg. im Jahresdurchschnitt (Pers.)
<u>0907</u>	Fachschulkader insg. im Jahresdurchschnitt (Pers.)
<u>0948</u>	Zuführung von Hochschulabsolventen a. d. Direktstudium (Pers.)
<u>0950</u>	Zuführung von Fachschulabsolventen a. d. Direktstudium (Pers.)
<u>0920</u>	Aufnahme von Schulabgäng. in die Berufsausb. ohne Abitur
<u>0925</u>	Auslernende Lehrlinge aus Berufsausb. ohne Abitur
	Arbeitsproduktivität
	Arbeitsproduktivität
<u>0905</u>	Lohnfonds
<u>0934</u>	Lohnfonds d. Produktionspersonals
<u>0931</u>	Anzahl d. unter erschwerten Arb.- Bed. beschäftigten Werk tätigen (Pers.) im Jahresdurchschnitt

Finanzielle Kennziffern

<u>0101</u>	Gesamtselbstkosten d. realisierten finanzgepl. Warenproduktion
<u>0105</u>	Gewinn
<u>0107</u>	Verlust
<u>0113</u>	Verluststützungen aus dem Staatshaushalt
<u>0110</u>	Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe gesamt
<u>0111</u>	Nettogewinn saldiert
<u>0112</u>	Nettogewinnabführung an den Staat
<u>0117</u>	Produktgebundene Abgaben
<u>0118</u>	Produktgebundene Abgaben für den Export von 0117
<u>0114</u>	Produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt
<u>0135</u>	Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds
<u>0156</u>	Tilgung v. verzinsl. Grundm.-Krediten (aus Gewinn, Amortisat. u. s. Quellen)

<b>Planungsordnung</b> Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	<b>Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)</b>	<b>Nomenklaturen</b>
---	--	----------------------

Bildung von Fonds

- 0201 Bildung von Fonds aus Gewinn
- 0126 Zuführungen a. d. Staatshaushalt (Fondsstützungen)  
       von 0201 und 0126 für
- 0206 Zuführungen zum Prämienfonds
- 0229 Zuführungen zum Leistungsfonds
- 0216 Amortisationsaufkommen d. Planjahre einschl. Sonderabschreibungen
- 0218 Zuführung zum Fonds Wissenschaft und Technik

Spezifische Kennziffern für die Betriebe des Bauwesens

Projektierung

- 1801 Projektierungsleistung (aus 0513) 1000 M
- 1807 Projektierter Bauanteil
- 1811 Anzahl der Arbeiter und Angestellten  
(o. Lehrlinge) von 0901 (VbE) für Projektierung
- 1812 dar. direkt in der Projektierung Beschäftigte  
(VbE)
- 1818 Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten  
(o. Lehrlinge) für Projektierung 1000 M
- 1819 dar.: für direkt in der Projektierung Beschäftigte 1000 M
- 0513 Produktion des Bauwesens zu IAP
- 0556 Bauproduktion der NAN zu IAP
- 0551 Finanzgeplante Warenproduktion der NAN
- 0555 Bestand an unfertiger Produktion ohne NAN am Jahresende zu IAP
- 0554 Bestand an unfertiger Produktion der NAN am Jahresende zu IAP
- 0109 Selbstkosten der Produktion des Bauwesens
- 0528 Lieferung von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung an den PM-Handel des Bauwesens (IAP)
- 0900 Berufstätige in Pers.
- 0424 Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und Restbuchwerte
- 0438 Sonstige Mittel
- 0102 Verbrauch von Material Kontengruppe 31
- 0624 Abführungen an den zentralisierten Fonds Wissenschaft und Technik
- 0803 Material (Kto. 11, 16 und aus 18) von 0802
- 0806 Bestand an unfertiger Produktion des Bauwesens ohne NAN
- 0807 Bestände an unfertiger Produktion des Bauwesens der NAN
- 0814 Finanzierung der Jahresdurchschnittsplanbestände an unfertiger Prod. f. Invest. aus Abschlagszahl. (GAN/HAN)



Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	Nomenklaturen
--	---	---------------

Erläuterung von Kennziffern

- 0417 Hier ist auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffer Investitionen (materielles Volumen) und der geltenden Rechtsvorschriften für Investitionen außerhalb der staatlichen Plankennziffer der Finanzbedarf für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zu planen, der im jeweiligen Planungszeitraum (Jahresvolkswirtschaftsplan) für abrechnungsfähige Investitionsaufwendungen (abzüglich bereits geleisteter Abschlagszahlungen) sowie für Abschlagszahlungen zu bezahlen ist bzw. der Finanzbedarf für Beteiligung an der gemeinsamen Finanzierung einer Investition, der dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen ist und die Ablösung von Zwischenkrediten für Abschlagszahlungen.
- 0421 Am Ende des Planjahres nicht verbrauchte Mittel des Investitionsfonds, die zur Deckung des planmäßigen Finanzbedarfs für Investitionen nach den geltenden Rechtsvorschriften auf den Investitionsfonds des Folgejahres zu übertragen und als planmäßige Finanzierungsquelle einzusetzen sind.
- 0428 Das aufgelaufene Kreditvolumen aus verzinslichen Grundmittelkrediten ist wie folgt zu berechnen:  
Aufgelaufenes Kreditvolumen aus verzinslichen Grundmittelkrediten am Ende des Planjahres (einschließlich Umsätze im Januar für das Vorjahr entsprechend den Rechtsvorschriften)  
+ Aufnahme verzinslicher Grundmittelkredite für das Planjahr, die aus eigenen Mitteln zu tilgen sind  
./. Tilgung von verzinslichen Grundmittelkrediten im Planjahr aus Gewinn, Amortisationen und sonstigen Quellen entsprechend den Rechtsvorschriften

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	Nomenklaturen
--	---	---------------

Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformationen der örtlichen Versorgungswirtschaft

ÜF-Nr.	Bezeichnung	ME	Z	B	K/St	VEB	PGH	PB	Einr.
	<u>Leistungen</u>								
0577	Betriebsleistungen insges.	Mio M	X	X	X	X	X	X	X
0512	Abgesetzte Prod. an Fertigerzeugnissen f.d. Bevölkerung	Mio M	X	X	X	X	X	X	X
0571	Dienstleistungen und Reparaturen	Mio M	X	X	X	X	X	X	X
0572	dar.: für die Bevölkerung	Mio M	X	X	X	X	X	X	X
0570	Produktionsleistungen	Mio M	X	X	X	X	X	X	X
0574	Leistungen der Stadtwirtschaft	Mio M	X	X	X	X	X	X	X
0515	Bauproduktion ohne Nachauftragnehmer	Mio M	X	X	X	X	X	X	X
	<u>Ausgewählte Leistungen</u>								
0586	Fertigwäsche insgesamt (einschließlich Gesundheits- und Sozialwesen)	kt	X	X	X	X	X	X	X
0587	dar.: für die Bevölkerung	kt	X	X	X	X	X	X	X
0588	für das Gesundheits- und Sozialwesen	kt	X	X	X	X	X	X	X
0576	Chemischreinigung insgesamt	Mio M	X	X	X	X	X	X	X
	Reparaturen (eigene Leistungen) der ÜVW und anderer Bereiche für die Bevölkerung (ohne Industriebetriebe) an:								
0596	Rundfunk-, Fernseh- u. Phonogeräten	Mio M	X	X	X	X	X	X	
0597	elektr. Haushaltsgeräten	Mio M	X	X	X	X	X	X	
0598	Kühlmöbeln, Wasch- und Gasgeräten	Mio M	X	X	X	X	X	X	
0599	Reparaturen an Uhren	Mio M		X	X	X	X	X	
0595	Anfertigung von Maßbekleidung (einschl. Änderungen und Reparaturen)	Mio M		X	X	X	X	X	
0590	Abfuhr von festen Siedlungsabfällen	1000 m <sup>3</sup>	X	X	X	X			X
0591	Abfuhr von Fäkalien	1000 m <sup>3</sup>	X	X	X	X			X
0592	Geordnete Deponie	1000 m <sup>3</sup>	X	X	X	X			X
0593	Verwertung von Siedlungsabfällen (Kompostierung u. Verbrennung)	1000 m <sup>3</sup>	X	X	X	X			X
	<u>Gesellschaftliches Arbeitsvermögen und Arbeitseinkommen</u>								
0900	Berufstätige	in Pers.	X	X	X	X	X	X	X
0903	Anzahl der Arbeiter und Angestellten im Jahresdurchschnitt	in Pers.	X	X	X	X	X	X	X
0901	Anzahl der Arbeiter und Angestellten insgesamt (VbE) im Jahresdurchschnitt	VbE	X	X	X	X	X	X	X
0905	Lohnfonds	Mio M	X	X	X	X	X		X
0977	Anzahl des Produktionspersonals (VbE) im Jahresdurchschnitt	VbE	X	X	X	X	X		X
0934	Lohnfonds des Produktionspersonals	Mio M	X	X	X	X	X		X

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	Nomenklaturen
--	---	---------------

ÖP-Nr.	Bezeichnung	ME	Z	B	K/St	VEB	PGH	PB	Einr.
0902	Hochschulkader insges. im Jahresdurchschnitt	Pers.	X	X	X	X	X		X
0907	Fachschulkader insges. im Jahresdurchschnitt	Pers.	X	X	X	X	X		X
0948	Zuführung v. Hochschulkadern a. d. Direktstudium	Pers.	X	X	X	X	X		X
0950	Zuführung v. Fachschulkadern a. d. Direktstudium	Pers.	X	X	X	X	X		X
0965	Anzahl der Meister (Pers.) im Jahresdurchschnitt	Pers.	X	X	X	X	X		X
0967	Anzahl der Facharbeiter (Pers.) im Jahresdurchschnitt	Pers.	X	X	X	X	X		X
0920	Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung ohne Abitur	Pers.	X	X	X	X	X	X	X
0925	Auslernende Lehrlinge aus Berufsausbildung ohne Abitur	Pers.	X	X	X	X	X	X	X
0206	Zuführung zum Prämienfonds in VEB	Mio M	X	X	X	X			
0135	Zuführung zum Kultur- u. Sozialfonds	Mio M	X	X	X	X			
<u>Grundfonds und Investitionen</u>									
0301	Endbestand Bruttowert der Grundmittel	Mio M	X	X	X	X	X		X
0310	Endbestand Nettowert der Grundmittel	Mio M	X	X	X	X	X		X
0316	Durchschnittsbestand Bruttowert der Grundmittel	Mio M	X	X	X	X	X		X
0401	Investitionen (mat. Volumen)	Mio M	X	X	X	X	X		X
0402	Bau	Mio M	X	X	X	X	X		X
0403	Ausrüstungen	Mio M	X	X	X	X	X		X
0444	Investitionen f. d. Siedlungsabfallbeseitigung u. -verwertung	Mio M	X	X	X	X			X
0408	Endbestand an unvollendeten Investitionen	Mio M	X	X	X	X	X		
0417	Finanzbedarf f. Investitionen	Mio M	X	X	X	X	X		X
=====									
<u>Finanzierungsquellen zu 0417:</u>									
0421	Nicht verbrauchte Mittel des Investitionsfonds aus dem vergangenen Planjahr	Mio M	X	X	X	X			
0422	Amortisationen	Mio M	X	X	X	X			
0423	Nettogewinn	Mio M	X	X	X	X			
0425	mit den Banken vereinbarte Ausreichung verzinslicher Grundmittelkredite	Mio M	X	X	X	X			X
0427	Mittel aus dem Staatshaushalt für Investitionen lt. gesetzlichen Bestimmungen	Mio M	X	X	X	X			X
0428	Aufgelaufenes Kreditvolumen verzinslicher Grundmittelkredite (am Ende des Planjahres)	Mio M	X	X	X	X			X
0429	Eigenmittel der soz. Genossenschaften u. a.	Mio M	X	X	X		X		
0430	Kredite an soz. Genossenschaften u. a.	Mio M	X	X	X		X		
0431	Mittel des Leistungsfonds	Mio M	X	X	X	X			
=====									

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	Nomenklaturen
--	---	---------------

GF-Nr.	Bezeichnung	ME	Z	B	K/St	VEB	PGH	PB	Einr.
<u>Bestandsentwicklung</u>									
0802	durchschnittl. festgelegte materielle Umlaufmittel <sup>1)</sup>	Mio M	X	X	X	X	X		
<u>Finanzielle Kennziffern</u>									
0101	Gesamtselbstkosten der abgesetzten Leistungen	Mio M	X	X	X	X			
0105	Gewinn	Mio M	X	X	X	X			
0107	Verlust	Mio M	X	X	X	X			
0113	Verluststützungen aus dem Staatshaushalt	Mio M	X	X	X	X			
0111	Nettogewinn - saldiert	Mio M	X	X	X	X			
0112	Nettogewinnabführung an den Staat	Mio M	X	X	X	X			
0117	Produktgebundene Abgaben	Mio M	X	X	X	X			
0123	Sonstige Abführungen an den Staatshaushalt	Mio M	X	X	X	X			
0114	Produktgebundene Freisstützungen aus dem Staatshaushalt	Mio M	X	X	X	X			
0156	Tilgung von verzinsl. Grundmittelkrediten (aus Gewinn, Amort. u. sonstigen Quellen)	Mio M	X	X	X	X			
0151	Einnahmen d. Staatshaushaltes insgesamt	Mio M	X	X	X				X
0152	Ausgaben des Staatshaushaltes insgesamt	Mio M	X	X	X				X
0153	darunter: Wertorhaltung	Mio M	X	X	X				X
<u>Bildung von Fonds</u>									
0201	Bildung von Fonds aus Gewinn	Mio M	X	X	X	X			
0126	Zuführungen aus dem Staatshaushalt (Fondsstützungen)	Mio M	X	X	X	X			
0216	Amortisationsaufkommen des Planjahres einschl. Sonderabschreibungen	Mio M	X	X	X	X			

Z = Ministerium  
B = Rat des Bezirkes  
K/St = Rat des Kreises/der Stadt

1) Material (Kto. 11, 16 und aus 18), Fertigerzeugnisse (Kto. 15) und unfertige Erzeugnisse (Kto. 13) ohne Bestand an unfertiger Produktion für Investitionen

c) Vordruck 0589

<b>Ministerrat der DDR</b> Staatliche Plankommission				<b>VOLKSWIRTSCHAFTSPLAN 19</b>			<b>0589</b> <small>Seite 1</small>	
<b>Überbietung der staatlichen Aufgaben durch den Gegenplan</b>								
<b>Achtung:</b> An die Rechenstationen Erstchrift übergeben 1. Für Staatsorgane, VVB u. Kombinate Werte in Mio M mit einer Kommastelle 2. Für Betriebe, Werte in 1000 M ohne Kommastelle 3. Arbeiter und Angestellte in Personen bzw. Vollbeschäftigteinheiten ohne Kommastelle 4. Arbeitsproduktivität absolut in Mark ohne Kommastelle						Geheimhaltungskennzeichnung:		
Name des Einreichers: Stempel						Bearbeiter:  Datum:                      Unterschrift des verantwortlichen Leiters		
Vordruck- kennung	Eigentums- form	Schlüssel-Nr. des Staats- bzw. Wirtschaftsorgans	Bezirks- u. Kreis- Nr.	Betriebsnummer	RZ	KA		
1 - 3	4 - 5	6 - 9	10 - 11	12 - 13	14 - 21	22	26	
589							1	
Bezeichnung der Kennziffer						Kennz. Nr.	Gegenplan	
						28 - 31	53 - 59	
Industrielle Warenproduktion zu IAP						0506		
Produktion des Bauwesens						0513		
Bauproduktion (Baufkommen) von 0513						7903		
Industrielle Warenproduktion KPP						0504		
Abgesetzte Prod. an Fertigerzeugnissen f.d.Bevolk. insges. IAP						0512		
Arbeitsproduktivität j <sup>r</sup> Arbeiter und Angestellten auf Basis ind. Warenproduktion KPP						6001		
Arbeitsproduktivität d. Betriebe des Bauwesens						6164		
Export SW M						1403		
UdSSR M						1404		
Export NSW VM						1405		
Nettogewinn saldiert						0111		
Nettogewinnabführung an den Staat						0112		
Zuführung zum Prämienfonds						0206		

Zu verwenden für die Angabe von Produktion Wichtiger Erzeugnisse der S- und M-Nomenklatur. ME lt. Bilanzverzeichnis ohne Kommastelle.							Seite 2	
Vordruck- kennung	Eigentums- form	Schlüssel-Nr. des Staats- bzw. Wirtschaftsorgans	Bezirks- u. Kreis- Nr.	Betriebsnummer	RZ	KA		
1 - 3	4 - 5	6 - 9	10 - 11	12 - 13	14 - 21	22	26	
599							4	
Erzeugnis			ELN-Nr.	ME- Schl.	Aufkommen Insgesamt	der. Inland	der. Export	
			28 - 35	36 - 35	39 - 45	46 - 62	53 - 59	

d) "Schwerpunktaufgaben zur Entwicklung der Initiative und Förderung der Jugend"  
 Von den zu lösenden Schwerpunktaufgaben sind als Bestandteil der Planentwürfe zu planen:

- die Entwicklung von Jugendobjekten und Jugendbrigaden, die Aufgaben der MMM sowie Aufgaben der Jugend im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration
- die Aus- und Weiterbildung der Jugend
- die Aufgaben und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Jugend, insbesondere die Entwicklung der Bedingungen für das kulturelle, sportliche und touristische Leben und der Erholung der Jugend.

Vordruck 9208

Aufgabe	Verantwortungs- bereich	Beginn der Vorbereitung	Termin der Übergabe	Termin der Realisierung
1	2	3	4	5

<b>Planungsordnung</b> Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	<b>Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)</b>	<b>Nomenklaturen</b>
---	--	----------------------

e) Einheitlich anzuwendende Systematiken und Nomenklaturen

Von allen Betrieben und Kombinatn sind folgende volkswirtschaftliche Systematiken und Nomenklaturen anzuwenden:

- a) Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR, einschließlich aller bisher erschienenen Neudrucke und Ergänzungen  
(Herausgeber: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik)
- b) Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne - Bilanzverzeichnis -
- c) Nomenklatur der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980
- d) Nomenklaturen zentral bilanzierter und weiterer versorgungswichtiger Konsumgüter für den Fünfjahrplan 1976 bis 1980 und die Jahresvolkswirtschaftspläne
- e) Nomenklatur der Erzeugnisse, deren Gesamterzeugung geplant und bilanziert wird
- f) Nomenklatur der bilanzierenden Organe und bilanzbeauftragten Betriebe für die Baubilanzierung vom 4. Dezember 1972  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 749)
- g) Binnenhandelsschlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds  
(Herausgeber: Ministerium für Handel und Versorgung)
- h) Betriebssystematik: (Herausgeber: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik)
- i) Schlüsselssystematik der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke für die Planung, Bilanzierung, Realisierung und Abrechnung
- j) Anordnung vom 4. November 1969 zur Vergabe und Anwendung einheitlicher Betriebsnummern (GBI. II Nr. 92 S. 571)
- k) Nomenklaturen der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (Herausgeber: Ministerium für Wissenschaft und Technik)
- l) Anordnung vom 7. Mai 1973 der Hoch- und Fachschulausbildung (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 757) i.d.F. der Anordnung Nr. 2 vom 1. Oktober 1973 (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 757/1) und der Anordnung Nr. 3 vom 1. März 1974 (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 757/2)
- m) Zweite Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1972 über die Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 742) in der Fassung der Mitteilungen vom 10. April 1974 über Veränderungen in der Systematik der Ausbildungsberufe (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 5 S. 63)
- n) Volkswirtschaftliche Arbeitskräftesystematiken vom August 1973 (Herausgeber: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik)
- o) Systematik des Staatshaushaltsplanes vom 9. Mai 1973 (Herausgeber: Ministerium der Finanzen)
- p) Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer (Herausgeber: Staatliche Plankommission)
- q) Register der ständigen Projektierungseinrichtungen (Herausgeber: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik)
- r) Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane vom 5. Mai 1972 (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 732)

<b>Planungsordnung</b> Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	<b>Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)</b>	<b>Nomenklaturen</b>
---	--	----------------------

- s) Anordnung vom 18. Juli 1973 über die Einführung des Schlüssels der statistischen und physikalisch-technischen Maßeinheiten (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 761)
- t) Schlüssel der Eigentumsformen (Die verbindlichen Nummern des Schlüssels der Eigentumsformen erhalten die Betriebe von den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik)
- u) Nomenklatur der Materialeinsatzschlüssel für volkswirtschaftlich wichtige Roh- und Werkstoffe zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen
- v) Nomenklatur der Normative des Material- und Energieverbrauchs für die Jahresvolkswirtschaftspläne
- w) Nomenklatur der Normative der liefer- und verbraucherseitigen Vorratshaltung
- x) Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1973 zur Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister - Systematik der Fachrichtungen der Meister - (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 758)

Planungsordnung  
Methodische Festlegungen  
für die in reduziertem Umfang  
planenden Betriebe

Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur An-  
wendung der Vordrucke)

Vordrucke

13.2. Anlagen zum Abschnitt "Planung der Grundfonds und Investitionen"

Ministerrat der DDR Staatliche Plankommission		<b>VOLKSWIRTSCHAFTSPLAN 19</b> _____						<b>0725</b> <small>Seite 1</small>			
<b>Deckblatt für Investitionen</b>							Geheimhaltungskennzeichnung:				
Name des Einreichers: Stempel				Bearbeiter:							
Telefon:				Datum:				Unterschrift d. verantw. Leiters			
VK	WO-Nr.	Betriebs-Nr.	1. Jahr	RZ	KA	Staatsorgan/Wirtschaftsleitendes Organ:		Erstschrift an Rechenstation! Wertangaben in Mio M mit einer Kommastelle!			
1-3	6-9	10-17	18-19	22	27						
212											
Kennziffern			Bezirk	Kennz.-Nr.	bis 31. 12. 19	19	19	19	19	19	Zeilensum.
			28-29	30-33	39-45	46-52	53-59	60-66	67-73	74-80	
Investitionen materiell gesamt			00	0401							
Bau von 0401				0402							
Ausrüstungen von 0401				0403							
Betriebl. Rationalisierungsinvestitionen von 0401				0404							
Bau von 0404				0405							
Ausrüstungen von 0404				0406							
Zuwachs Warenprod. d. Investit. (0401) IAP											
Zuwachs Warenprod. d. Ratio-Invest. (0404) IAP											
Territoriale Verteilung der Investitionen von 0401, 0402, 0403											
Berlin	Invest. mat. gesamt		15	0401							
	Bau von 0401			0402							
	Ausrüstungen von 0401			0403							
Cottbus	Invest. mat. gesamt		06	0401							
	Bau von 0401			0402							
	Ausrüstungen von 0401			0403							
Dresden	Invest. mat. gesamt		12	0401							
	Bau von 0401			0402							
	Ausrüstungen von 0401			0403							
Erfurt	Invest. mat. gesamt		09	0401							
	Bau von 0401			0402							
	Ausrüstungen von 0401			0403							
Frankfurt	Invest. mat. gesamt		05	0401							
	Bau von 0401			0402							
	Ausrüstungen von 0401			0403							
Gera	Invest. mat. gesamt		10	0401							
	Bau von 0401			0402							
	Ausrüstungen von 0401			0403							
Halle	Invest. mat. gesamt		08	0401							
	Bau von 0401			0402							
	Ausrüstungen von 0401			0403							
Karl-Marx-Stadt	Invest. mat. gesamt		14	0401							
	Bau von 0401			0402							
	Ausrüstungen von 0401			0403							
Leipzig	Invest. mat. gesamt		13	0401							
	Bau von 0401			0402							
	Ausrüstungen von 0401			0403							
Magdeburg	Invest. mat. gesamt		07	0401							
	Bau von 0401			0402							
	Ausrüstungen von 0401			0403							
Neubrandenburg	Invest. mat. gesamt		03	0401							
	Bau von 0401			0402							
	Ausrüstungen von 0401			0403							
Potsdam	Invest. mat. gesamt		04	0401							
	Bau von 0401			0402							
	Ausrüstungen von 0401			0403							



VK	WO Nr.	Betriebs-Nr.	1. Jahr	RZ	KA						Seite 2			
1-3	6-9	10-17	18-19	22	27									
212														
Kennziffern						Bezirk	Kennz.-Nr.	bis 31. 12. 19	19	19	19	19	19	Zeilen- summe
						28-29	30-33	39-45	46-52	53-59	60-66	67-73	74-80	
Rostock	Invest. mat. gesamt					01	0401							
	Bau von 0401						0402							
	Ausrüstungen von 0401						0403							
Schwerin	Invest. mat. gesamt					02	0401							
	Bau von 0401						0402							
	Ausrüstungen von 0401						0403							
Suhl	Invest. mat. gesamt					11	0401							
	Bau von 0401						0402							
	Ausrüstungen von 0401						0403							

- Erläuterungen:
- Lochfeld 18-19: Eintragung der letzten beiden Stellen der Jahreszahl (Planjahr), die als Spaltenkopf zum Lochfeld 46-52 eingetragen wird.
  - Lochfeld 22, 27: bleiben leer
  - Lochfeld 39-45: Vorjahr zum Planjahr. Eintragung kumulativer Werte
  - Lochfeld 46-80: Die Jahre sind in lückenloser Folge einzutragen.
  - Zeile 0404: Betriebliche Rationalisierungsinvestitionen einschließlich Ersatzinvestitionen.

Planungsordnung  
Methodische Festlegungen  
für die in reduziertem Umfang  
planenden Betriebe

Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)

Vordrucke

<b>Ministerrat der DDR Staatliche Plankommission</b>												<b>VOLKSWIRTSCHAFTSPLAN 19 _____</b>												<b>0726</b>						
<b>Titelliste (Kurzfassung) - Wichtige Kennziffern der Investitionen</b>																	Geheimhaltungskennzeichnung:													
Name Investitionsauftraggeber (Komb., Betrieb, Einrichtung): Stempel												Bezeichnung des Vorhabens mit Standort:																		
Telefon:												Bearbeiter:										Erstschrift an Pechenstation!								
VK	Vorber. Stand.	WO-Nr. IAG	Vorh.-Nr.	Bez./Krs.-Nr.	Gem.-Nr.	Lfd.-Nr.	TV-Nr.	Träger-Nr.	1. Jahr																					
A	1-4	5-8	9-13	14-18																										
B	1-4	5-8	9-13	14-18																										
Datum:												Unterschrift d. verantw. Leiters																		
KA	RZ	Nr.	Bez./Krs.-Nr.	Gem.-Nr.	Lfd.-Nr.	TV-Nr.	Träger-Nr.	WO-Nr. IAG	Vorh.-Nr.	Mo./Jahr Abschl. F + E	Mo./Jahr IVE	Mo./Jahr GE	Mo./Jahr Beginn	Mo./Jahr Fertigstell.	Betr.-Nr. IAG	ELN-Nr. Finalerzeugnis														
A	19	20	21	22	23-26	27-28	29-31	32	33-34	35-38	39-42	43-46	47-50	51-54	55-62	63-70														
B	19	20	21	22	23-26	27-28	29-31	32	33-34	35-38	39-42	43-46	47-50	51-54	55-62	63-70														
0												01																		
Kurzbezeichnung des Vorhabens mit Standort (40 Stellen)												Auswahlmerkmale					Beschl.-Nr.	Ausgangsjahr												
KA	RZ	Nr.													1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
A	19	20	21	22	23-62												63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75-77	78-79
B	19	20	21	22	23-62												63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75-77	78-79
0												02																		
												KA	RZ	Nr.	Ausgangsjahr 19	ist bis 31. 12. 19	vorauss. 1st 19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	Zeilensumme binschl. Ausg.J.			
												19	20	21	22	23-29	30-36	37-43	44-50	51-57	58-64	65-71	72-78							
Umfang der am Ort der Investition durchzuführenden materiellen Leistungen in 1000 M, ohne Kommastriche																														
Gesamtwertumfang			1	10																										
Bau von 10			11																											
Ausrustungen von 10			12																											
Finanzierung, Aktivierung, Grundmittelbestand in 1000 M, ohne Kommastriche																														
Finanzierung insgesamt			1	33																										
Aktivierung von 10			40																											
nichtaktivierungspfl. Invest. von 10			41																											
Endbestand an Grundmitteln (Bruttowert)			43																											
Kapazitätswachstum durch Investitionen																														
			KA	RZ				KA	RZ																					
			19	20				19	20																					
			2				3																							
ELN-Nr.	Schl.-Nr. ME	TK	Bezeichnung der Kapazität mit Maßeinheit (30 Stellen)						proj. Kapazitätswachstum lt. GE	Umrechnungsfaktor	Probetrieb Mo./Jahr	Beginn Dauerbetrieb Mo./Jahr		Ausl. d. proj. Kapaz. (%)		Erreichung d. proj. Kapaz. Mo./Jahr	IAP (Preislimit) M/ME Kapaz.													
21-28	29-31	32	33-62						33-40	41-46	47-50	51-54	55-59		60-63	64-73														
Aufgaben aus dem Plan Wissenschaft und Technik																														
KA	RZ	Nr. der Aufgabe						Kurzbezeichnung der Aufgabe (35 Stellen)																						
19	20	21-28						29-63																						
4																														

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	Festlegungen zu den Vordrucken
--	---	--------------------------------------

Festlegungen zur Anwendung des Vordrucks

0726 - TITELLISTE - (Kurzfassung) - wichtige Kennziffern der Investitionen

1. Allgemeines

- Alle Angaben in den Vordrucken beziehen sich grundsätzlich auf ein bestimmtes Investitionsvorhaben. Es sind keine gesamtbetrieblichen Angaben auszuweisen. Von diesem Grundsatz darf nur dann abgewichen werden, wenn sich bei komplexer Rationalisierung eines Betriebes die technisch-ökonomischen Zielstellungen einer Investitionsmaßnahme nicht vom gesamtbetrieblichen Reproduktionsprozeß trennen lassen.
- Zu allen geforderten Angaben haben vollständige lückenlose Informationsangaben für den gesamten Zeitraum der Durchführung in allen Zeilen und Spalten zu erfolgen. Negative Wertangaben sind durch ein Minuszeichen "-" unmittelbar vor dem Ziffernwert zu kennzeichnen, z.B. "-200".

2. Spezielle Hinweise zu den allgemeinen Angaben im Kopfteil der Vordrucke

Für die Lochfelder 1 - 18 aller Lochkarten und die Lochfelder 19 - 34 der Kartenart "0", Nummer "01" (Lochfeldspalte 21 - 22 = "01") sind zwei Ablochzeilen A und B mit unterschiedlichem Aufbau angelegt.

Ablochzeile A: Lochfelder 5 - 13 enthalten WO-Nr. und Vorhaben-Nr. als zweigliches Identifikationsmerkmal.

Ablochzeile B: Lochfelder 5 - 16 enthalten Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-Nr., laufende Nr. Teilvorhaben- und Träger-Nr. des Vorhabens als territoriales Identifikationsmerkmal.

In den Lochfeldern 23 - 34 wiederholen sich die Angaben in umgekehrter Ablochzeilenanzuordnung:

A - territoriales,

B - zweigliches Identifikationsmerkmal

a) Zu den allgemeinen Angaben der Lochfelder 4 - 18

- Lochfeld 4 - Vorbereitungsstand:

2 - Vorhaben befindet sich in der Vorbereitung bis einschließlich IVE, GE liegt nicht vor.

4 - Vorhabenangaben entsprechen der bestätigten GE.

5 - Vorhaben entspricht Nachträgen zur GE bzw. Jahrespräzisierungen.

- Lochfeld 5 - 8 (Ablochzeile A) - WO-Nr. des IAG

WO-Nr. des IAG entsprechend der Schlüssel-systematik der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe.

- Lochfeld 9 - 13 - Vorhaben-Nr. (Ablochzeile A)

Durch den Betrieb nicht auszufüllen.

- Lochfeld 5 - 8 (Ablochzeile B) - Bezirks- und Kreisnummer

Bezirks- und Kreisnummer des Standortes des Vorhabens.

- Lochfeld 9 - 10 (Ablochzeile B) - Gemeinenummer

Eintragung der 2-stelligen Gemeinde-Nr. des Standortes des Vorhabens. Wenn sich das Vorhaben über mehrere Gemeinden des betreffenden Kreises erstreckt, ist "00" einzutragen.

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	Festlegungen zu den Vordrucken
--	---	--------------------------------------

### 3. Angaben zur Kartenart 1

#### Zur Spaltengliederung

##### - Lochfeld 23 - 29 - Ausgangsjahr

In der vorgedruckten Kopfspalte ist das Ausgangsjahr gemäß Lochfeld 78 - 79 der Kartenart = 0, Nr. 02 einzutragen. Die Spalte "Ausgangsjahr" ist grundsätzlich bei allen Rationalisierungs- und Ersatz-Investitionen zur Charakterisierung des Zustandes vor Realisierungsbeginn auszufüllen, unabhängig davon, ob es sich um ein Fortführungsvorhaben oder um ein neu zu beginnendes Vorhaben handelt.

##### - Lochfeld 30 - 36 - Ist bis 31. 12.

In der vorgedruckten Kopfspalte ist das letzte, bereits abgeschlossene Realisierungsjahr (Planjahr minus 2 Jahre) einzutragen, z.B. für die Planausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1976 "Ist bis 31. Dezember 1974". Für diesen Zeitraum sind die tatsächlichen Ist-Werte, die mit den an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik eingereichten Jahresendabrechnungen übereinstimmen müssen, auszuweisen. In dieser Spalte sind jedoch nur bei Fortführungsvorhaben des betreffenden Planjahres Wertangaben einzutragen, die je nach Realisierungsbeginn ein oder mehrere Jahre (im Falle von mehr als einem Jahr kumulativ) umfassen können.

##### - Lochfeld 37 - 43 - voraussichtliches Ist 19..

In der vorgedruckten Kopfzeile ist das Vorjahr des Planjahres (Planjahr minus 1 Jahr) einzutragen, z.B. für die Planausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1976 "Voraussichtliches Ist 1975". In dieser Spalte sind in den Zeilen Wertangaben nur bei Fortführungsvorhaben des betreffenden Planjahres einzutragen.

##### - Lochfeld 44 - 50 - 19..

In der vorgedruckten Kopfspalte ist das betreffende Planjahr einzutragen, z.B. für die Planausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1976 "1976". Die beiden letzten Stellen dieser Jahreszahl sind identisch mit der Angabe im Lochfeld 17 - 18. Falls bei einem Neubeginn der Realisierungsbeginn nicht mit dem Planjahr identisch ist, sondern zeitlich ein oder mehrere Jahre später liegt, ist mit der Eintragung der Wertangaben dennoch in dieser Jahresspalte zu beginnen.

##### - Lochfeld 51 - 78 - 19..

In den vorgedruckten Kopfspalten sind jeweils die Folgejahre des betreffenden Planjahres in lückenloser Folge einzusetzen. Die Planwerte der jeweiligen Jahre sind in den Zeilen der Lochfelder 44 - 78 (mit Ausnahme der Zeile 43) je Spalte für den betreffenden Jahreszeitraum als jährlicher Zuwachs auszuweisen.

##### - Zeilensumme einschließlich Ausgangsjahr

In dieser Spalte sind die Zeilensummen aller eingetragenen Werte auszuweisen.

### 4. Angaben zu den Kartenarten 2 und 3 - Kapazitätswachstum durch Investitionen

##### - Lochspalte 20: bleibt leer.

##### - Lochfeld 21 - 28 - BLN-Nr. der Kapazität bzw. Teilkapazität

3-stellige BLN-Nr. der im Lochfeld 33 - 62 verbal bezeichneten Kapazität bzw. Teilkapazität. Eine Kapazität ist nur dann in Teilkapazitäten zu untergliedern, wenn sich letztere in den Terminen für die Erreichung der vollen Produktion unterscheidet. Es sind auch solche Kapazitäten aufzunehmen, die der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung dienen.

##### - Lochfeld 29 - 31 - Schlüssel-Nr. der Maßeinheit

3-stellige Schlüssel-Nr. der Maßeinheit des projektierten Kapazitätswachstums entsprechend Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 761.

##### - Lochfeld 32 - Lfd.-Nr. der Teilkapazität

Lfd. Nr. der Teilkapazitäten gleicher BLN-Nr. oder anderer Kapazitäts- bzw. Leistungspositionen.

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	Festlegungen zu den Vordrucken
--	---	--------------------------------------

- Lochfeld 11 - 16 (Ablochzeile B) - laufende Nr., Teilvorhaben-Nr., Träger-Nr.  
Alle standortbestätigungs- und genehmigungspflichtigen Vorhaben erhalten diese Nummern (Lochfeld 11 - 16) im Vordruck 0703. Diese Nr. ist auf den Vordruck 0726 zu übernehmen.
- Lochfeld 17 - 18 - 1. Jahr  
Eintragung der letzten beiden Stellen der Jahreszahl (Planjahr), die als Spaltenkopf zum Lochfeld 44 - 50 (KA = 1) eingetragen wird.

b) Angaben zur Kartenart O, Nr. 01

- Lochfeld 20: bleibt leer.
- Lochfeld 23 - 34 (Ablochzeile A) - Bezirks- und Kreis-Nr., Gemeinde-Nr., Lfd.-Nr. Teilvorhaben-Nr., Träger-Nr.  
identisch mit der Eintragung in Lochfeld 5 - 16 der oberen Ablochzeile B.
- Lochfeld 23 - 31 (Ablochzeile B) - WO-Nr. des Investitionsauftraggebers Vorhaben-Nr.  
identisch mit der Eintragung in Lochfeld 5 - 13 der oberen Ablochzeile A.
- Lochfeld 35 - 38 Monat/Jahr Abschluß Forschung und Entwicklung  
Durch den Betrieb nicht auszufüllen.
- Lochfeld 39 - 42 Monat/Jahr Investitionsvorentscheidung  
Monat und Jahr der getroffenen bzw. noch zu treffenden Investitionsvorentscheidung (Investitionsvorentscheidung letzter Stand) durch das jeweils zuständige Organ.
- Lochfeld 43 - 46 Monat/Jahr Grundsatzentscheidung  
Monat und Jahr der getroffenen bzw. noch zu treffenden Grundsatzentscheidung (Grundsatzentscheidung letzter Stand).
- Lochfeld 47 - 50 - Monat/Jahr des Beginns  
Als Beginn eines Vorhabens ist der Zeitpunkt einzusetzen, an dem mit der materiellen Realisierung von Leistungen am Standort der Investition begonnen wird bzw. wurde.
- Lochfeld 51 - 54 - Monat/Jahr der Fertigstellung  
Als Fertigstellung ist der Zeitpunkt (Monat und Jahr) einzutragen, an dem die Dauerinbetriebnahme der Gesamtkapazitäten erfolgt.
- Lochfeld 55 - 62 - Betriebsnummer des Investitionsauftraggebers  
Betriebsnummer des Investitionsauftraggebers entsprechend der Betriebssystematik.
- Lochfeld 63 - 70 - ELN-Nummer des Haupterzeugnisses  
ELN-Nummer des Haupterzeugnisses, dessen Warenproduktion bzw. Produktion für den Eigenverbrauch im Vordruck ausgewiesen wird.

c) Angaben zur Kartenart O, Nr. 02

- Lochfeld 20: bleibt leer.
- Lochfeld 23 - 62 - Kurzbezeichnung des Vorhabens mit Standort  
Bezeichnung des Vorhabens mit Standortangabe in Kurzfassung (maximal vierzig Stellen) in Großbuchstaben. Die Umlaute Ä, Ö, Ü sind als AE, OE, UE zu schreiben. Zwischen Vorhabensbezeichnung und Standort ist eine Leerstelle zu belassen. Die 40-stellige Gesamtkurzbezeichnung muß in zweimal zwanzig Stellen sinnvoll trennbar sein, d.h. in Stelle 20 muß ein Wort abgeschlossen sein oder wird mit Trennungsstrich unterbrochen.
- Lochfeld 63 - 74 - Auswahlmerkmale  
Durch den Betrieb nicht auszufüllen.
- Lochfeld 75 - 77 - Beschluß-Nummer  
bleibt frei für Eintragung der Staatlichen Plankommission.
- Lochfeld 78 - 79 - Ausgangsjahr  
Als Ausgangsjahr ist das Jahr (letzten zwei Stellen) vor Beginn der materiellen Realisierung der Investitionen einzutragen.

<b>Planungsordnung</b> Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	<b>Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)</b>	<b>Festlegungen zu den Vordrucken</b>
---	--	---------------------------------------

- Lochfeld 33 - 62 der KA = 2 - Bezeichnung der Kapazität mit Maßeinheit  
 Maximal 30-stellige verbale Bezeichnung der Kapazität (Teilkapazität) und ihrer Maßeinheit. Der Text ist EDV-gerecht aufzuschreiben (Auflösung von Umlauten). Falls mehrere Teilkapazitäten gleicher Bezeichnung (gleicher ELN-Nr.) nacheinander folgen, ist nur bei der ersten Teilkapazität ein Text einzutragen.
- Lochfeld 33 - 40 der KA = 3 - projektierter Kapazitätswachst gemäß Grundsatzentscheidung  
 Menge des projizierten Zuwachses für die angegebene Kapazität (Teilkapazität) in der angegebenen Maßeinheit (Angaben ohne Kommastellen).
- Lochfeld 41 - 46 der KA = 3
- Lochfeld 47 - 50 der KA = 3  
 Durch den Betrieb nicht auszufüllen.
- Lochfeld 51 - 54 der KA = 3 - Monat und Jahr des Beginns des Dauerbetriebes  
 4-stellige Monats- und Jahresangabe
- Lochfeld 55 - 59 der KA = 3  
 Durch den Betrieb nicht auszufüllen.
- Lochfeld 60 - 63 der KA = 3  
 4-stellige Monats- und Jahresangabe
- Lochfeld 64 - 73 der KA = 3  
 Durch den Betrieb nicht auszufüllen.

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	Nomenklaturen
--	---	---------------

13.3. Anlagen zum Abschnitt "Planung der ökonomischen Materialverwendung"

- Nomenklatur der Energieträger für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne

ELN-Nummer	Energie- träger- Nr.	Bezeichnung	Heizwert (Hu) kcal/kWh kcal/m <sup>3</sup> kcal/kg	ME
111 10 00 0	01	Elektroenergie	860	MWh
111 31 00 0	02	Stadtgas	3400	10 <sup>3</sup> m <sup>3</sup>
111 32 00 0	03	Hochofengas		" "
111 33 00 0	04	Brenngas I (H <sub>u</sub> 3000 kcal/m <sup>3</sup> i.N.)		" "
111 34 00 0	05	Brenngas II (H <sub>u</sub> 3000 kcal/m <sup>3</sup> i.N.)		" "
111 35 00 0	06	Synthesegas		" "
111 40 00 0	07	Wärmeenergie (Dampf, Heiß- u. Warmwasser)		Gcal
112 11 00 0	08	energetische Steinkohle Eigenaufkommen	4200	t
		energetische Steinkohle Import	5800	t
112 12 00 0	09	verkokbare Steinkohle	6400	t
112 13 00 0	10	Anthrazit	6500	t
112 21 10 0	11	Gießereischmelzkoks	6800	t
112 21 20 0	12	Hochofenkoks	6500	t
112 22 00 0	13	Industriekoks	6000	t
112 30 00 0	14	Rohbraunkohle (Förder- und Klarkohle)		t
		- Raum Cottbus	2000	
		- Raum Halle/Leipzig	2200	
112 40 00 0	15	Rohbraunkohle (Siebkohle)		t
		- Raum Cottbus	2000	
		- Raum Halle/Leipzig	2200	
112 50 00 0	16	Braunkohlenbriketts		t
		- Raum Cottbus	4600	
		- Raum Halle/Leipzig	4700	
112 62 00 0	17	Braunkohlenbrennstaub	4800	t
112 71 00 0	18	BK.-Tiefemperaturkoks		t
		- Naßkoks	4800	
		- Trockenkoks	6600	
112 72 00 0	19	BK.-Mittel- u. Hochtemp.-Koks	7000	t
112 73 00 0				
113 11 00 0	20	Erdöle	9800	t
113 15 10 0	21	Erdgas (DDR-Aufkommen Thü- ringen)	5600	10 <sup>3</sup> m <sup>3</sup>
		- übriges DDR-Aufkommen	2850	" "
113 15 20 0	22	Erdgas (Import)	8150	" "
113 22 11 0	23	Motorenbenzine	10400	t
113 22 12 2	24	Treibstoff D	10400	t
113 22 20 0	25	Dieselmotorenstoff	10100	t
113 22 51 0	26	Heizöle	9600	t
113 22 52 0	27	schwere Erdöldestillate u. -rückstände	9600	t
113 23 10 0	28	Flüssiggase	11000	t
113 31 10 0	29	Rohteere aus Braunkohle	8500	t
113 33 11 0	30	BK.-Mittel-u.-Leichtöle	9400	t
113 33 13 0				
-	31	sonst. Energieträger		Gcal

Ministerrat der DDR Staatliche Plankommission				VOLKSWIRTSCHAFTSPLAN 19				1801			
								Seite 1			
Bedarfsnachweis Material und Konsumgüter								Geheimhaltungskennzeichnung			
Name des Einreichers Stempel				Bearbeiter							
				Datum							
Telefon				Unterschrift d. verantw. Leiters							
Bezeichnung der Materialposition				1. ME		2. ME		Achtung! An Rechenstation Erstschrift einreichen! Alle ME gem. Bilanzverzeichnis und ohne Dezimale!			
VK	ELN-Nr.	Betriebs-Nr.	RZ	KA	FK	WB	r	Bil. Organ	WO-Nr.		
1-3	4-11	15-18	19-22	24-25	26	27	28-31	32-35	36-39		
440				00	0						
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lochspalten	KA	FK	1. ME-Nr.	Angaben zur 1. ME	KA	FK	2. ME-Nr.	Angaben zur 2. ME	
1	Grundmaterial	39-45	10	0				20	0		
2	Hilfsmaterial	46-52									
3	Investitionsverbrauch	53-59									
4	sonst. Verbrauch	60-66									
5		67-73									
6		74-80									
7	Verbrauch gesamt	39-45	10	1				20	1		
8	Vorrat lt. Vorratsnorm	46-52									
9	Wirtschafts- u. Störreserve	53-59									
10	VW-begr. Bedarf gesamt	60-66									
11	Aufkommen an inn. u. örtl. Reserven	67-73									
12	Vorräte am Jahresanfang	74-80									
13	Wirtsch.- u. Störreserve Jahresanfang	39-45	10	2				20	2		
14	Bedarf aus Staatsfonds	46-52									
15	davon Direktbezug	53-59									
16	Auslieferung v. PM-Handel	60-66									
17		67-73									
18	voraus. Betriebsverbrauch Basisjahr	74-80									
19	Vorratstage	39-45	10	3				20	3		
20		46-52									
21		53-59									
22		60-66									
23		67-73									
24		74-80									

VK	ELN-Nr.	Mat.-Pos.	ME-Nr.	Mat.-Pos.	Betriebs-Nr.	1801				
1-3	4-11		12-14		15-18	19-22	Seite 2			
441										
Begründung des Grundmaterialverbrauchs			RZ	KA	FK	RZ	KA	FK		
			23	24-25	26	23	24-25	26		
			10	0		10	1			
Bezeichnung der Erzeugnisposition	ELN-Nr. Erzeugn.-Pos.	ME-Nr. Erz.-Pos.	Warenproduktion bzw. Gesamtterzeugung				Normativ/Kennziffer		Grundmat. Verbrauch	
			Basisjahr		Planjahr		Basisjahr	Planjahr	Basisjahr	Planjahr
			Menge	Wert	Menge	Wert				
	27-34	36-37	39-45	46-52	53-59	60-66	39-45	46-52	53-59	60-66



Ministerrat der DDR Staatliche Plankommission		VOLKSWIRTSCHAFTSPLAN 19 ___				1731					
Lieferseitige Bilanzinformation						Geheimhaltungskennzeichnung					
Name des Einreichers Stempel			Searbeiter								
Telefon			Datum								
			Unterschrift d. verantw. Leiters								
Bezeichnung der Erzeugnisposition (ME)						Achtung! An Rechenstation Erstschrift einreichen! Alle ME gem. Bilanzverzeichnis und ohne Dezimale!					
VK	ELN-Nr.	ME-Nr.	Betriebs-Nr.	NR	RZ	KA	FK	Bil. Organ	WO-Nr.	φ-Preis	
1-3	4-11	12-14	15-22	23-25	27	28-29	30	39-42	43-46	47-50	51-57
365					00	0					
Aufkommen			RZ	KA	FK	Zeilen-Nr.		KN	Basissjahr	VW-Plan	
			27	28-29	30	31-34	35	38	39-45	46-52	53-59
			40	0							
Gesamterzeugung			ME		1400						
ind. Warenproduktion			ME		1410						
ind. Warenproduktion			1000 M IAP		1411						
Verwendung			RZ	KA	FK	Zeilen-Nr.		KN	Erfüllung Basissjahr	VW-begr. Bedarf Planjahr	
			27	28-29	30	31-34	35	38	39-45	46-52	53-59
			50	0							
Verwendung Inland gesamt			ME		2100						
Lief. für Bevölkerung			ME		2160						
Lief. für Bevölkerung			1000 M IAP		2161						
Lief. für PM-Handel			ME		2170						
Export gesamt			ME		2200						
Export SW			ME		2210						
Export SW			1000 M		2211						
dar. UdSSR			ME		2220						
UdSSR			1000 M		2221						
Export NSW			ME		2240						
Export NSW			1000 VM		2241						

<b>Ministerrat der DDR</b> Staatliche Plankommission		<b>VOLKSWIRTSCHAFTSPLAN 19</b> _____						<b>1841</b>					
								Seite 1					
<b>Sekundärrohstoffe</b>							Geheimhaltungskennzeichnung						
Name _____ des Einreichers Stempel				Bearbeiter									
				Datum									
Telefon				Unterschrift des verantw. Leiters									
VK	Betriebs-Nr.			WO-Nr.		RZ	KA	FK	Achtung! An Rechenstation Erstschrift einreichen! Alle ME gem. Bilanzverzeichnis und ohne Dezimale!				
1-3	4-7	8-11	15-18		23	24-25	26						
448						10	0						
Bezeichnung der Erzeugnisposition		ELN-Nr.	ME-Nr.	Erfüllung Basisjahr	Planentw. bzw. VW-Plan	davon:							
		27-34	35-37	39-45	46-52	53-59	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal			

								Seite 2					
VK	Betriebs-Nr.			WO-Nr.		RZ	KA	FK					
1-3	4-7	8-11	15-18		23	24-25	26						
448						10	0						
Bezeichnung der Erzeugnisposition		ELN-Nr.	ME-Nr.	Erfüllung Basisjahr	Planentw. bzw. VW-Plan	davon:							
		27-34	35-37	39-45	46-52	53-59	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal			

1911

VOLKSWIRTSCHAFTSPLAN 19

Kennziffern des Energieverbrauchs

Ordnungsnummer

Energie- bzw. Leistung	Schlüssel- nummer der KZ	Maß- ein- heit	Jahr	Gesamtkennziffern			Elektroenergie			Energieträger:												
				Produktion absolut	Gesamtverbrauch	spezifischer Verbrauch	spezifischer Verbrauch	Gesamtverbrauch	spezifischer Verbrauch	Gesamtverbrauch	spezifischer Verbrauch	Gesamtverbrauch	spezifischer Verbrauch									
														Kohle			Gas			Öl		
														ME	Goal/ME	Goal	ME/ME	MFA	Goal	ME/ME	ME	ME
1	21-28	3	5	30	35-43	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18					
		4	6	7																		
		29	3																			
			Planjahr 1																			
			Basisjahr 2																			
			Planjahr 1																			
			Basisjahr 2																			
			Planjahr 1																			
			Basisjahr 2																			
			Planjahr 1																			
			Basisjahr 2																			
			Planjahr 1																			
			Basisjahr 2																			
			Planjahr 1																			
			Basisjahr 2																			
			Planjahr 1																			
			Basisjahr 2																			
			Planjahr 1																			
			Basisjahr 2																			



Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	Vordrucke
--	---	-----------

Ministerrat der DDR Staatliche Plankommission	<b>VOLKSWIRTSCHAFTSPLAN 19</b> _____	<b>1913</b>
--	--------------------------------------	-------------

Erzeugung und Verbrauch von Energieträgern(verkürzt)

Einreicher:	Bearbeiter:  Datum: Telefon:	Geheimhaltungskennzeichnung:
-------------	---------------------------------------	------------------------------

EDV Kennung	RZ	Betriebsnummer	Bezirks-, Kreis-Nr.	Nr.d.Staatsorgans bzw. des WO	Abnehmerkennung
1 - 3	4	5 - 12	13 - 16	17 - 20	72 - 73
452					

B. Kosten und Kennziffern

	ME	Lk.-Nr.	Kesselwirkungsgrad	Gebrauchsenergie	Ind.WP	Eigenleistung	Energieintensität	Bezugskosten
		3	%	Gcal	1000 M	1000 M		1000 M
	2	21-23	24-31	32-39	40-47	48-55	56-63	64-71
1 Planjahr	-	061						
2 Ist-Vorjahr	-	062						

C. Nachweis der Rationalisierungsmaßnahmen mit energetischem Nutzen

	Summe		Umwand.-Anlagen für Wärme-		Raum-	Sonstige
			Verteilungsanl.	prozesse		
			t < 400°C	t > 400°C		
1 Anzahl der Maßnahmen	-	081				
2 einmalig notwendiger Aufwand	10 <sup>3</sup> M	082				
3 Nutzen der Maßnahme	10 <sup>3</sup> M	083				
4 Energieeinsparung	Gcal	084				
5 Energieeinsparung im Planjahr	Gcal	085				
6 Energieeinsparung durch Neuerer vorschläge	Gcal	086				

1913

EDV Kennung	KZ	Betriebs- nummer	Bezirks- Kreis-Nr.	Nr. d. Staats- organs bzw. des W/O	Abnehmer- kennung
1 - 3 452	4	5 - 12	13 - 16	17 - 20	72 - 73

A. Angaben zur Energieträgerplanung

	ME	Verbrauch im Betrieb			Planjahr	Einsatz für die Wärme- erzeugung	Kleinmengen	Bezug	Bezugskosten 1000 M.
		Ist Vorjahr	Vorauss. Ist Basisjahr						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65
Elektroenergie	MWh	001							
Stadtgas	10 <sup>3</sup>	002							
Wärmeenergie (Dampf, Heiß- u. Warmwasser)	Gcal	007							
energetische Steinkohle		008							
Gießereischmelzkoks		011							
Industriekoks		013							
Rohbraunkohle	t	014							
Rohbraunsiebkohle		015							
Braunkohlenbriketts		016							
BK-Tieftemperaturkoks		018							
BK-Mittel- u. Hochtemperaturkoks		019							
Erdgas DDR-Aufkommen	10 <sup>3</sup>	021							
Erdgas Import		022							
Motorenbenzin		023							
Dieselmotorenstoff	t	025							
Heizöle		026							
Flüssiggas		028							
sonst. Energieträger	Gcal	031							

VOLKSWIRTSCHAFTSPLAN		1915											
Ministerrat der DDR Staatliche Plankommission  Einreicher: Bearbeiter: Datum:		Leistungsplan für Elektroenergie											
		EDV Kennung		RZ		Betriebs- nummer		Bezirks- Kreis-Nr.		Nr. d. Staats- organs bzw des WD		Abnehmer- kennung	
		1 - 3		4		5 - 12		13 - 16		17 - 20		72 - 73	
		Geheimhaltungskennzeichnung:											
		Unterschr. d. verantw. Leiters											
		Elektrische Leistung in kWh/h											
		Staatliche Aufgabe		Bedarf		Eigenerzeugung		Frühspitze		Abendspitze		Bedarf an elek- trischer Arbeit	
		Frühspitze		Abendspitze		Frühspitze		Abendspitze		Frühspitze		Abendspitze	
		24 - 29		30 - 35		36 - 41		42 - 47		48 - 53		54 - 59	
1		2		3		4		5		6		7	
21-23		24 - 29		30 - 35		36 - 41		42 - 47		48 - 53		54 - 59	
Januar		301		302		303		304		305		306	
Februar		307		308		309		310		311		312	
März		313		314		315		316		317		318	
April		319		320		321		322		323		324	
Mai		325		326		327		328		329		330	
Juni		331		332		333		334		335		336	
Juli		337		338		339		340		341		342	
August		343		344		345		346		347		348	
September		349		350		351		352		353		354	
Oktober		355		356		357		358		359		360	
November		361		362		363		364		365		366	
Dezember		367		368		369		370		371		372	

Ministerrat der DDR  
Staatliche Plankommission

**VOLKSWIRTSCHAFTSPLAN 19** \_\_\_\_\_

**1916**

Sorten- und Quartalsgliederung für feste Brennstoffe

Einreicher:	Bearbeiter:	Geheimhaltungskennzeichnung:
	Datum:	
	Telefon	

EDV Kennung	Bezugsart	Betriebsnummer	Bezirks-, Kreis-Nr.	Nr.d.Staatsorgans bzw. des WO	Abnehmerkennung	
1 - 3	4	5 - 12	13 - 16	17 - 20	72 - 73	
455						

Unterschr.d.verantw.Leiters

A. Brennstoffverbrauch und Vorräte

- Angaben in Tonnen -

	Lk.-Nr.	Jahr		Vorrat 1.1.	Verbrauch I. Quartal	Vorrat 31.3.	Verbrauch II.Quartal	
		Bezug	Verbrauch					
		1	2					3
		<del>21-23</del>	24 - 31	<del>32-39</del>	40-47	48-56	56-63	64-71
Energetische Steinkohle	080							
Verkokbare Steinkohle	090							
Anthrazit	100							
Gießereischmelzkoks	110							
Hochofenkoks	120							
Industriekoks	130							
Rohbraunförderkohle	140							
Rohbraunsiebkohle	150							
Braunkohlenbriketts	160							
Braunkohlenbrennstaub	170							
BTT-Koks	180							
BMT- und BHT-Koks	190							
			Vorrat 30.6.	Verbrauch III.Quartal	Vorrat 30.9.	Verbrauch IV.Quartal	Vorrat 31.12.	Maximale Lagerkapazität in t
Energetische Steinkohle	089							
Verkokbare Steinkohle	099							
Anthrazit	109							
Gießereischmelzkoks	119							
Hochofenkoks	129							
Industriekoks	139							
Rohbraunförderkohle	149							
Rohbraunsiebkohle	159							
Braunkohlenbriketts	269							
Braunkohlenbrennstaub	179							
BTT-Koks	189							
BMT- und BHT-Koks	199							



1916

EDV Kennung	Bezugsart	Betriebs- nummer	Bezirks-, Kreis-Nr.	Nr.d.Staats- organs bzw. des VLO	Abnehmer- kennung
1 - 3	4	5 - 12	13 - 16	17 - 20	72 - 73
455					

B. Verbrauchsgliederung nach Sorten und Qualitäten - Angaben in Tonnen -

		Jahr	I.Quartal	II.Quartal	III.Quartal	IV.Quartal	
		8	9	10	11	12	13
		21-23	24-31	32-39	40-47	48-55	56-63
Energie- sche Kohle	über 30 mm	081					
	über 10 - 30 mm	082					
	bis 10 mm	083					
Verkokbare Steinkohle	Kokskohle Typ 36	091					
	Kokskohle Typ 35	092					
	Gaskokskohle Typ 34	093					
	Gaskohle Typ 33	094					
Anthrazit	über 25 mm	101					
	13 - 6 mm	102					
	für Elektrodenherstellung	103					
Industrie- koks	über 40 mm	131					
	40 - 20 mm	132					
	20 - 10 mm	133					
	10 - 0 mm	134					
Braunkohlenbriketts	Ganzsteine	161					
	Halbsteine NK u. F0	162					
	F2	163					
	F3 u. F4	164					
	Industriesteine NK u. F0	165					
	F2	166					
	F3 u. F4	167					
	Bruchbriketts	168					
	Br.-Späne,-Abrieb,-Abfall	169					
BMT- und BHT-Koks	BMT-Koks	191					
	BHT-Koks über 31,5 mm	192					
	31,5-20 mm	193					
	31,5-10 mm	194					
	20-3,15 mm	195					
	10-3,15 mm	196					
	3,15-0 mm	197					

<b>Planungsordnung</b> Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	<b>Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)</b>	Vordrucke
---	--	-----------

Ministerrat der DDR Staatliche Plankommission		<b>VOLKSWIRTSCHAFTSPLAN 19</b>					<b>1917</b>	
Sorten- und Quartalsgliederung für flüssige Brenn- und Treibstoffe								
Einreicher:			Bearbeiter:			Geheimhaltungskennzeichnung:		
			Datum:					
			Telefon:					
EDV Kennung	RZ	Betriebsnummer	Bezirks-, Kreis-Nr.	Nr. d. Staatsorgans bzw. des WO	Abnehmerkennung			
1 - 3	4	5 - 12	13 - 15	17 - 20	72 - 73			
456						Unterschr. d. verantw. Leiters		
Verbrauch und Bestand in t	vor. Verbr. Basisjahr		Verbrauch Planjahr	Bestand 1.1.	Verbrauch I. Quartal	Bestand 31.3.	Verbrauch II. Quartal	
	1	2	3	4	5	6	7	
	21-25	26-32	33-39	40-46	47-53	54-60	61-67	
Motorenbenzine	ab Werk	31230						
	ü. Minol	11230						
Dieselkraftstoffe	ab Werk	31250						
	ü. Minol	11250						
Heizöle gesamt	ab Werk	31260						
	ü. Minol	11260						
		Bestand 30.6.	Verbrauch III. Quartal	Bestand 30.9.	Verbrauch IV. Quartal	Bestand 31.12.	Verbrauch Folgejahr	
Motorenbenzine	ab Werk	32230						
	ü. Minol	12230						
Dieselkraftstoffe	ab Werk	32250						
	ü. Minol	12250						
Heizöle gesamt	ab Werk	32260						
	ü. Minol	12260						
Verbrauch an Heizöl nach Sorten in t		Planjahr	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal	Austauschsorte	
HE-B	ab Werk	33261						
	ü. Minol	13261						
HE-B/s	ab Werk	33262						
	ü. Minol	13262						
HT-B	ab Werk	33263						
	ü. Minol	13263						
HT-B/s	ab Werk	33264						
	ü. Minol	13264						
HE-C	ab Werk	33265						
	ü. Minol	13265						
HT-C	ab Werk	33266						
	ü. Minol	13266						
HE-D	ab Werk	33267						
	ü. Minol	13267						
Tankraumkapaz. in m <sup>3</sup>		94001						

<b>Ministerat der DDR Staatliche Plankommission</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFTSPLAN 19</b>	<b>1918</b>
---	--------------------------------	-------------

**Leistungsplan für Gase**

Einreicher:	Bearbeiter:  Datum:  Telefon:	Geheimhaltungskennzeichnung:
-------------	---	------------------------------

EDV Kennung	RZ	Betriebs- nummer	Bezirks-, Kreis-Nr.	Nr.d.Staats- organs bzw. des WO	Abnehmer- kennung	
1 - 3	4	5 - 12	13 - 16	17 - 20	72 - 73	
457						Unterschr.d.verantw.Leiters

Stadtgas

Monat	Lk.- Nr.	Leistungs- anteil m <sup>3</sup> /Tag	Durchschnittlicher Tagesbedarf m <sup>3</sup> /Tag		Monatsbezug in 10 <sup>3</sup> m <sup>3</sup>			
			Werk- tage	Wochen- ende	Ist,bzw. vorauss. Ist im Basisjahr	Planjahr	davon	
							an Wochen- enden	für Raum- heizung
	1	2	3	4	5	6	7	8
	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-30	59-65	66-71
Januar	401							
Februar	402							
März	403							
April	404							
Mai	405							
Juni	406							
Juli	407							
August	408							
September	409							
Oktober	410							
November	411							
Dezember	412							
Summe	413	—	—	—				

Erdgas, DDR-Aufkommen

Januar	501							
Februar	502							
März	503							
April	504							
Mai	505							
Juni	506							
Juli	507							
August	508							
September	509							
Oktober	510							
November	511							
Dezember	512							
Summe	513	—	—	—				

1918

EDV Kennung	RZ	Betriebsnummer	Bezirks-, Kreis-Nr.	Nr. d. Staatsorgans bzw. des WO	Abnehmerkennung
1 - 3	4	5 - 12	13 - 16	17 - 20	72 - 73
4.7					

Erdgas, Import

Monat	Lk. Nr.	Leistungsanteil m <sup>3</sup> /Tag	Durchschnittlicher Tagesbedarf m <sup>3</sup> /Tag		Monatsbezug in 10 <sup>3</sup> m <sup>3</sup>			
			Werktage	Wochenende	Ist, bzw. vorauss. Ist im Basisjahr	Planjahr	davon	
							an Wochenenden	für Raumheizung
1	2	3	4	5	6	7	8	
	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-71
Januar	601							
Februar	602							
März	603							
April	604							
Mai	605							
Juni	606							
Juli	607							
August	608							
September	609							
Oktober	610							
November	611							
Dezember	612							
Summe	613	—	—	—				

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	Festlegungen zu den Vordrucken
--	---	--------------------------------------

## Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke

### 1. Ausfüllung der Vordrucke

- (1) Alle Daten sind eindeutig lesbar und ablochbar im jeweiligen Lochfeld auszuweisen.
- (2) Die Vordrucke sind vor der Weitergabe jeweils auf vollständige und ordnungsgemäße Ausfüllung sowie inhaltliche Richtigkeit zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere zu überprüfen die
  - a) Vollständigkeit der Ausfüllung der Ordnungsbegriffe, z.B. ELN-Nummer, Maßeinheit, Schlüsselnummer der Betriebe bzw. wirtschaftsleitenden Organe oder Staatsorgane usw. (die Schlüsselnummern sind unverkürzt anzuwenden),
  - b) Gültigkeit der verwendeten Nomenklaturen sowie Maßeinheiten,
  - c) rechnerische Richtigkeit.
- (3) Für Erzeugnispositionen, die gemäß Bilanzverzeichnis durch Zusammenfassung und/oder durch Ausgliederung von Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR gebildet werden, ist nur die erste bzw. unterstrichene ELN-Nummer einzutragen. Tritt diese ELN-Nummer für die entsprechende nicht zusammengefaßte und/oder ausgegliederte ELN-Position auf, muß sie zur Vermeidung von Verwechslungen unter Beibehaltung der Stellenzahl besonders gekennzeichnet werden. Für diese Kennzeichnung ist bei den MAK-Bilanzen die Lochspalte 23-26 (Nomenklaturreserve) zu verwenden. In diese Lochspalte ist die erste Stelle der Signiernummer aus dem Bilanzverzeichnis einzutragen. Die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe haben die Art der Kennzeichnung in Abstimmung mit den Versorgungsbereichen und Fondsträgern festzulegen.
- (4) Vordruckzeilen mit eingedrucktem Text dürfen nicht mit anderem Inhalt belegt werden.
- (5) Zusätzliche textliche Erläuterungen zu den Vordrucken sind gesondert auf einem Anlageblatt aufzuführen.
- (6) Die Bezeichnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterpositionen hat gemäß dem Bilanzverzeichnis zu erfolgen.
- (7) Die Verschlüsselung der Maßeinheiten hat gemäß Anordnung vom 18. Juli 1973 über die Einführung des Schlüssels der statistischen und der physikalisch-technischen Maßeinheiten (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 761) zu erfolgen.
- (8) Für Bilanzpositionen der metallverarbeitenden Industrie (Erzeugnisgruppen 131 - 139 der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR sowie Erzeugnisgruppen 010 - 090 der Anlagenomenklatur des Bilanzverzeichnisses) sind die Maßeinheiten gemäß Bilanzverzeichnis anzuwenden. Für bilanzbeauftragte und bilanzierende Organe gilt die gleiche Regelung für die Anwendung der Maßeinheiten. Die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe sind entsprechend den jeweiligen Erfordernissen der Ausarbeitung der MAK-Bilanzen nach Zustimmung des zuständigen Ministeriums berechtigt, die Dimension der Maßeinheit auf die nächst höhere oder niedrigere zu verändern. Sofern die im Vordruck vorgesehenen 7 Stellen nicht ausreichen, ist die nächst höhere Maßeinheit, z.B. t - Schlüsselnummer 044 auf 1000 t Schlüsselnummer 045 zu verwenden. Sind im Bilanzverzeichnis mehrere Maßeinheiten für eine Erzeugnisposition festgelegt, so ist je Maßeinheit ein gesonderter Vordruck auszuarbeiten.
- (9) Alle absoluten Mengen- bzw. Wertangaben haben ohne Dezimale zu erfolgen. Bei Koeffizienten richtet sich die Stelligkeit nach den jeweiligen Festlegungen zum Vordruck. Bei Koeffizienten ist durch die Wahl der Maßeinheiten zu sichern, daß im Rahmen der festgelegten Dezimalstellen mindestens drei echte Wertstellen ausgewiesen werden. Die Maßeinheit ist für alle Angaben eines Vordrucks einheitlich **anzuwenden**.
- (10) Die Spalte "RZ" in den Vordrucken ist der internen Verwendung durch die Rechenstationen vorbehalten und darf nur in Abstimmung mit ihnen Eintragungen enthalten.
- (11) An die Rechenstationen sind die Erstschriften der Vordrucke zu übergeben.

<b>Planungsordnung</b> Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	<b>Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)</b>	<b>Festlegungen zu den Vordrucken</b>
---	--	---------------------------------------

(12) Anstelle der industriellen Warenproduktion ist für die Verantwortungsbereiche des Ministeriums für Bauwesen und des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die für diese Verantwortungsbereiche spezifische Produktionskennziffer zu verwenden.

## 2. Verwendete Abkürzungen

VK	- eingedrucktes 3stelliges Vordruck-Kennzeichen
WO-Nr.	- Schlüsselnummer des wirtschaftsleitenden Organs bzw. des Staatsorgans
Bil.Organ-	bilanzierendes bzw. bilanzbeauftragtes Organ
NR	- Nomenklaturreserve
ME-Nr.	- Schlüsselnummer der Maßeinheit
RZ	- Rechenzentrum - Kennzeichnung für die interne Verarbeitung
KA	- Kartenart
FK	- Folgekarte
KR	- Kennziffernreserve
N	- Numerisch
Lsp.	- Lochspalten
MES	- Materialeinsatzschlüssel
ELN	- Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR
GE	- Gebrauchsenergie
WB	- Wohnungsbau
ELN-Nr.	- Schlüsselnummer der Erzeugnisse
ME	- Maßeinheit

## 3. Vordruck 1801, Seite 1 (Bedarfsnachweis für Material und Konsumgüter)

### a) ME-Nr. (Lsp. 35 - 37):

Es sind die ME-Nr. des Bilanzverzeichnisses für die jeweilige Materialposition einzutragen.

### b) Angaben zu den Maßeinheiten:

In den Spalten "Angaben zur 1. bzw. 2. ME" sind in den Zeilen die absoluten Größen je Maßeinheit der Lsp. 35 - 37 auszuweisen.

### c) Grundmaterial (Zeile 1) und Hilfsmaterial (Zeile 2):

Die Höhe des Materialverbrauchs ergibt sich aus den geplanten Produktions- und Leistungsaufgaben (staatliche Aufgabe) und den dafür zugrunde gelegten Normen und Kennziffern des Materialverbrauchs (einschließlich Bestandsveränderungen an unfertigen Erzeugnissen).

### d) Investitionsverbrauch (Zeile 3):

Es ist der gesamte Bedarf, insbesondere für auf der Grundlage von langfristigen Wirtschaftsverträgen geplante Investitionen, auszuweisen, einschließlich der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln und dem Bedarf für ausgewählte Investitionsvorhaben.

### e) Sonstiger Verbrauch (Zeile 4):

Es ist der Verbrauch für Forschung und Entwicklung, die gesellschaftliche Konsumtion und die Handelsware auszuweisen. In Zeile 5 ist der Verbrauch für Forschung und Entwicklung entsprechend den spezifischen Festlegungen der Ministerien anzugeben.

### f) Vorrat lt. Vorratsnorm (Zeile 8):

Es sind die für die Materialposition auf der Grundlage bestätigter Vorratsnormen ermittelten Vorräte - ohne Wirtschaftsreserven und Störreserven - einzutragen. Die notwendigen Wirtschafts- und Störreserven sind in Zeile 9 auszuweisen.

### g) Betriebe, die in einem reduzierten Umfang planen:

Es entfällt die Ausfüllung der Angaben der Zeilen 1 - 6 sowie 9 und 13.

<b>Planungsordnung</b> Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	<b>Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)</b>	<b>Festlegungen zu den Vordrucken</b>
---	--	---------------------------------------

h) Aufkommen aus inneren und örtlichen Reserven (Zeile 11):

Hier ist auch der Rücklauf bzw. die Wiederverwendung von Erzeugnissen gemäß den Rechtsvorschriften einzubeziehen.

i) Leerzeile 20:

Es ist die industrielle Warenproduktion zu IAP des Verantwortungsbereiches als Information für die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe auszuweisen.

j) Leerzeile 24:

Es ist der für die Einrichtungen der Volksbildung vorgesehene Anteil aus Staatsfonds (Zeile 14) an Möbeln, die nicht zu Schul- und Kindergartenmöbeln gehören, für Neubauten und die Neubeschaffung von Internatsplätzen auszuweisen.

k) Leerzeilen 21 - 23:

Diese Zeilen können für Angaben entsprechend den spezifischen Festlegungen der Ministerien verwendet werden.

4. Vordruck 1801 Seite 2 (Begründung des Grundmaterialverbrauchs)

Die erzeugniskonkrete Begründung des Materialverbrauchs hat nach den Festlegungen der Übergeordneten Organe zu erfolgen.

5. Vordruck 1731 (lieferseitige Bilanzinformation für Betriebe, die in einem reduzierten Umfang planen)

a) Lsp. 51 - 57, KA = 00 (Durchschnittspreis):

Der Durchschnittspreis ist als durchschnittlicher Industrieabgabepreis der industriellen Warenproduktion unter Zugrundelegung der zu einer ELN-Nr. gehörenden Erzeugnisse zu berechnen.

b) Lsp. 39 - 45 (Basisjahr):

Für die Angaben zum Basisjahr (voraussichtliche Erfüllung der Plankennziffern des dem Planjahr vorangehenden Jahres) gelten die Festlegungen in Ziff. 1.

c) Lsp. 46 - 52 (Bedarf gesamt):

Es ist der technisch-ökonomisch begründete Bedarf der insgesamt an der Verwendung Beteiligten auszuweisen, den diese zur Durchführung ihrer Produktions- und Leistungs- bzw. Versorgungsaufgaben (staatliche Aufgaben bzw. staatliche Planaufgaben) im Planjahr benötigen. Der begründete und nachgewiesene Bedarf ist auch dann auszuweisen, wenn er das Aufkommen insgesamt im Planjahr übersteigt bzw. unterschreitet. In diesen Fällen sind den bilanzbestätigenden Organen Lösungsvorschläge als Anlage zu unterbreiten.

d) Zeile 1400 (Gesamterzeugung):

Die Gesamterzeugung ist für die Erzeugnisse auszuweisen, deren Gesamterzeugung gemäß Ziff. 13.4. zu planen und zu bilanzieren ist. Für die Erzeugnisse, die nicht als Gesamterzeugung zu planen und zu bilanzieren sind, ist die industrielle Warenproduktion auszuweisen.

e) Zeile 1410 (Industrielle Warenproduktion):

In die industrielle Warenproduktion sind bei P<sub>2</sub>-Produktion nur die Eigenleistungen vom Auftragnehmer (ausführender Betrieb) einzubeziehen. Das gilt auch für die Gesamterzeugung. Handelsware ist als sonstiges Aufkommen auszuweisen.

f) Zeile 2100 (Inlandsverwendung):

Es sind die Lieferungen, die die Verbraucher direkt von den Herstellerbetrieben und die Lieferungen, die die Betriebe des P<sub>m</sub>-Handels von den Herstellerbetrieben erhalten, auszuweisen.

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	Festlegungen zu den Vordrucken
--	---	--------------------------------

g) Zeilen 2160 und 2161 (Bevölkerung insgesamt):

Hier sind alle Lieferungen an die Großhandels- und Einzelhandelsorgane aller Eigentumsformen, die für die Deckung des Bevölkerungsbedarfs zuständig sind, sowie Direktverkäufe an die Bevölkerung auszuweisen. Ausgenommen sind Lieferungen an den Großhandel für die Versorgung von verschiedenen Verbrauchern I und II sowie von Betrieben der Mundproduktion und des Handwerks.

h) Zeile 2200 (Export insgesamt):

Hier sind alle Exporte, die aufgrund staatlicher Plankennziffern festgelegt sind, auszuweisen. Alle Angaben über den Export müssen mit den Exportabstimmungsprotokollen übereinstimmen.

6. Vordruck 1911 (Kennziffern des Energieverbrauchs)

- a) Die Planung des Bedarfs an Energieträgern umfaßt alle Produkte und Prozesse entsprechend der Nomenklatur der vierten Durchführungsbestimmung vom 24. August 1973 zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 43 S. 457).
- b) Die im Vordruck 1911 nachgewiesene Gebrauchsenergie muß mit den Angaben in Spalte 19 des Vordrucks 1913 übereinstimmen.
- c) Bei der Angabe der jährlichen Produktionsmenge (Gesamterzeugung) in Spalte 7 und des spezifischen Energieverbrauchs (Spalten 8, 10, 13 usw.) ist der Planwert in die obere Zeile, das voraussichtliche Ist des Basisjahres in die untere Zeile des vorgesehenen Feldes einzutragen.
- d) In Spalte 4 ist als Maßeinheit die in der vierten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung angegebene einzutragen.
- e) Die Angabe des gesamten Energieverbrauchs für das jeweilige Erzeugnis hat in Geal zu erfolgen. Diese Spalte hat der Summe der Spalten 12, 15, 18 usw. zu entsprechen. In den Spalten 11, 14, 17 usw. sind die absoluten Mengen des jeweiligen Energieträgers für das entsprechende Erzeugnis in Naturaleinheiten einzusetzen. Die Mengeneinheiten sind der Nomenklatur der Energieträger zu entnehmen.

7. Vordruck 1913 (Erzeugung und Verbrauch von Energieträgern - verkürzt -)

a) Abschnitt A - Angaben zur Energieträgerplanung

- In Spalte 4 ist der Abrechnungswert für den Verbrauch im Betrieb für das dem Basisjahr vorausgehende Jahr einzutragen (z.B. für den Plan 1978 das Ist 1976).
- In Spalte 5 ist für den Verbrauch der voraussichtliche Ist-Wert des Basisjahres einzutragen (z.B. für den Plan 1978 das voraussichtliche Ist des Jahres 1977).
- In Spalte 6 sind alle für den Verbrauch im Betrieb (ohne Bestandsbildung) einzusetzenden Energieträger einzutragen.
- In Spalte 7 sind für die einzelnen Energieträger, außer Elektro- und Wärmeenergie, die Mengen anzugeben, die in Energieumwandlungsanlagen (Hoch- und Niederdruckkessel) zur Erzeugung von Dampf, Heiß- und Warmwasser eingesetzt werden. Die zur Dampferzeugung (z.B. in elektrisch beheizten Dampfautomaten) oder als Hilfsenergie eingesetzte Elektro- und Wärmeenergie ist in Spalte 6 (nicht in Spalte 7) zu erfassen. In Spalte 7 haben die Betreiber von Elektro- und Wärmeenergie-Erzeugungsanlagen in Zeile 1 die Elektroenergieerzeugung und in Zeile 3 die gesamte Wärmeerzeugung (schraffierte Felder) einzutragen.
- In Spalte 8 sind die Energieträgermengen auszuweisen, die unterhalb der in Ziff. 6.5. angegebenen Grenzen liegen und für die vom übergeordneten Organ kein Bilanzanteil erteilt wurde.



- In Spalte 9 sind die im Planjahr zu beziehenden Mengen an Energieträgern einzutragen. In den Zeilen 14 und 15 sind Motorenbenzine und Dieselmotoren nur zu planen, wenn sie für Produktionszwecke und sonstige Leistungen benötigt werden. Der für Transportleistungen mittels Kfz erforderliche Einsatz von Motorenbenzin und Dieselmotoren ist nicht Bestandteil des Energieplanes.
- In Spalte 10 sind die Kosten für die einzelnen im Planjahr zu beziehenden Energieträger auszuweisen. Die Energiebezugskosten sind zu berechnen durch Multiplikation der Bezugsmenge aus Spalte 9 mit dem Preis je Mengeneinheit, einschließlich Fracht.

b) Abschnitt B - Kosten und Kennziffern

- In Spalte 4 ist der Kesselwirkungsgrad  $\eta_K$  in % zu ermitteln als

$$K = \frac{Q_K}{Q_B} \cdot 100$$

Dabei ist  $Q_K$  = Spalte 7, Zeile 3 (Gcal)

$Q_B$  = Summe des Wärmeinhaltes der Energieträger aus Spalte 7 ohne die Zeilen 1 und 3 (Gcal)

Die Eintragung des Kesselwirkungsgrades erfolgt mit einer Dezimalstelle!

- In Spalte 5 ist die Gebrauchsenergie nach folgendem Schema zu ermitteln:

In Abschnitt A ist zeilenweise (ohne Zeile 1 und 3) von der Energieträgermenge in Spalte 6 die Menge in Spalte 7 abzuziehen und die Differenz mit dem Umrechnungsfaktor  $\frac{H_u}{1000}$  zu multiplizieren. Bei Elektroenergie (Zeile 1) ist der Wert aus

Spalte 6 mit 0,86 zu multiplizieren. Der Wert der Wärmeenergie (Zeile 3) aus Spalte 6 ist ohne Umrechnung zu übernehmen. Die so für jeden Energieträger ermittelten Werte sind zu addieren und die Summe ist im Abschnitt B, Spalte 5 einzutragen.  
Umrechnungsbeispiel:

300 t Industriekoks mit  $H_u = 6000$  kcal/kg

$$300 \cdot \frac{6000}{1000} = 1800 \text{ Gcal}$$

- Die in den Spalten 6 und 7 ausgewiesenen Kennziffern haben mit denen in der ökonomischen Planinformation übereinzustimmen.
- Die Energieintensität (Spalte 8) ist als Quotient aus der Gebrauchsenergie und der industriellen Warenproduktion zu IAP (Spalte 5 : Spalte 6) zu ermitteln. Die Eintragung hat in 3 Stellen nach dem Komma zu erfolgen.
- In Spalte 9 ist in Zeile 19 die Summe der Zeilen 1 - 18 aus Abschnitt A, Spalte 9 einzutragen.
- In Zeile 20 sind die Energiebezugskosten für das dem Basisjahr vorausgehende Jahr einzutragen.

c) Abschnitt C - Nachweis der Rationalisierungsmaßnahmen mit energetischem Nutzen

Im Abschnitt C ist der Nachweis über die geplanten Maßnahmen zur Rationalisierung der betrieblichen Energiewirtschaft, einschließlich vorgesehener Energieträgersubstitution bei der Energieanwendung und -umwandlung, zu führen. Es sind alle Maßnahmen aufzunehmen, die in dem betreffenden Jahr planwirksam werden; dabei ist in allen Teilen des Energieplanes der Energiebedarf auszuweisen, der sich unter Berücksichtigung der Maßnahmen er-

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	Festlegungen zu den Vordrucken
--	---	--------------------------------

gibt. Die nachzuweisenden Maßnahmen sind entsprechend den vorgegebenen Spalten zu gliedern.

- Der einmalig notwendige Aufwand hat die für die Durchführung der Rationalisierungs- oder Substitutionsmaßnahmen erforderlichen Investitionskosten entsprechend dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik zu enthalten
- Der Nutzen der Maßnahmen ist als jährliche Senkung der Produktionsselfkosten auszuweisen.
- Die Energieeinsparungen sind in Abhängigkeit von der Art der Maßnahme als jährliche Einsparung an Gebrauchsenergie, Umwandlungsenergie oder Hilfsenergie und als eine Reduzierung der Transport- und Lagerverluste auszuweisen. Die Energieeinsparungen sind, wie der Nutzen der Maßnahme, auf die nach Durchführung der Rationalisierungsmaßnahme geplante Jahresproduktion zu beziehen.
- Die Angaben in den Zeilen 1 - 5 müssen die Summe aller Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen aus Neuerervorschlägen, enthalten.

8. Vordruck 1915 (Leistungsplan für Elektroenergie)

- a) In den Spalten 2 und 3 sind die staatlichen Aufgaben (Leistungsanteile) zur maximalen Inanspruchnahme elektrischer Leistung für die Früh- und Abendspitze anzugeben.
- b) In den Spalten 4 und 5 ist der Gesamtbedarf an elektrischer Leistung in den Früh- und Abendspitzenzeiten auszuweisen. Die Planung dieser Werte hat unter Berücksichtigung der staatlichen Aufgaben (Leistungsanteile) für die Leistungsinanspruchnahme zu erfolgen.
- c) In den Spalten 6 und 7 ist die gesamte Eigenerzeugung an Elektroenergie (Leistung) in den Früh- und Abendspitzenzeiten auszuweisen.

9. Vordruck 1916 (Sorten- und Quartalsgliederung für feste Brennstoffe)

- a) Bei der Angabe der Bezugsart ist folgender Schlüssel anzuwenden:

- Lieferer: VEB Kohlehandel, Bezirksdirektion ....	Schlüsselnummer
- Lieferer: VEB Verkaufskontor Kohle f. Groß- und Spezialabnehmer	1
- Lieferer: VEB Braunkohle f. Direktabnehmer, die den Liefervertrag mit dem Hersteller abschließen	2
- Eigenverbrauch der Betriebe und Kombinate der VVB Braunkohle, VVB Steinkohle, VVB EV, des PCK Schwedt und des Rates des Bezirkes Dresden	3
	4
- b) Als Lieferer gilt der Betrieb, mit dem der Abnehmer im II. Quartal des laufenden Jahres einen Liefervertrag abgeschlossen hat.
- c) Bei mehreren Lieferern ist für jede Bezugsart ein Vordruck 1916 auszufüllen. Die im Vordruck 1913 als Jahresverbrauch, -bezug und Vorrat geplanten Mengen je Brennstoffart sind nach Abzug des Kleinverbrauchs (Verbrauch bis 100 t/a) auf die Vorderseite des Vordruckes 1916 zu übernehmen und nach Quartalen zu gliedern. Auf der Rückseite ist der Verbrauch je Brennstoffart nach Sorten und Quartalen aufzugliedern.

10. Vordruck 1917 (Sorten- und Quartalsgliederung für flüssige Brenn- und Treibstoffe)

- a) Die im Vordruck 1913 als Jahresverbrauch, -bezug und Vorrat geplanten Mengen je Energieträgerart sind nach Abzug der Kleinmengen in den Vordruck 1917 zu übernehmen und auf die Quartale sowie die Sorten aufzugliedern. Alle Angaben sind in t ohne Dezimale anzugeben.

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	Festlegungen zu den Vordrucken
--	---	--------------------------------------

- b) Auf dem Vordruck 1917 ist unter "Bemerkungen" anzugeben, welche Inbetriebnahmetermine neuer und wesentlicher Erweiterungsanlagen der Bedarfsplanung zugrunde gelegt wurden. Über sich ergebende Veränderungen ist kurzfristig das bilanzbeauftragte Organ zu informieren. In der Spalte "Austauschsorte" ist eine ggf. andere einsetzbare Sorte anzugeben.
- c) Als Tankraumkapazitäten sind die planmäßig vorhandenen Anlagen am Ende des Quartals anzugeben. Die Angabe hat in m<sup>3</sup> zu erfolgen.

11. Vordruck 1918 (Leistungsplan für Gase)

- a) In Spalte 2 sind die staatlichen Aufgaben (Leistungsanteile) für die maximale Leistungsinanspruchnahme an Stadtgas, Erdgas aus DDR-Aufkommen und Importerdgas einzutragen.
- b) In Spalte 5 sind die vorliegenden Monats-Ist-Werte und die voraussichtlichen Ist-Werte für die übrigen Monate des Basisjahres einzutragen. Ist der Bezug gleich Verbrauch im Betrieb, muß Übereinstimmung zwischen folgenden Angaben im Vordruck 1918 und Vordruck 1913 nach Abzug der Kleinmengen bestehen:
- Vordruck 1918  
Summenzeile Spalte 5 = Vordruck 1913, Spalte 5
  - Vordruck 1918  
Summenzeile Spalte 6 = Vordruck 1913, Spalte 9

12. Vordruck 1841 (Sekundärrohstoffe)

Der Vordruck ist getrennt für metallische Sekundärrohstoffe und für nichtmetallische Sekundärrohstoffe, die vom übergeordneten Organ festgelegt sind, anzuwenden. Bei den metallischen Sekundärrohstoffen ist mit dem Ausweis der S- und M-Positionen zu beginnen.

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	Nomenklaturen
--	---	---------------

13.4. Anlagen zum Abschnitt "Planung der industriellen Produktion und Leistungen"

Nomenklatur der Erzeugnisse, deren Gesamterzeugung geplant und bilanziert wird

Für die nachstehenden Erzeugnisse bzw. Gruppen von Erzeugnissen ist für Einzelpositionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur außer der Warenproduktion die Gesamterzeugung zu planen.

- 111 00 00 0 Elektroenergie, künstliche Gase und Wärmeenergie
- 112 00 00 0 Erzeugnisse der Industrie fester Brennstoffe
- 113 00 00 0 Erdöl, Erdgas, Erdölprodukte und synthetische Produkte der Kohleveredlung
- 121 00 00 0 Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie (einschl. Erze)
- 122 00 00 0 Erzeugnisse der NE-Metallurgie (einschl. Erze)
- 124 00 00 0 Erzeugnisse der Gießereien
- 125 00 00 0 Erzeugnisse der Schmieden
- 132 32 00 0 Bearbeitungsvorrichtungen
- 132 34 00 0 Schnitte, Umformwerkzeuge und Maschinenmesser
- 135 31 00 0 Industriegetriebe (ohne Flüssigkeits-, Kraftfahrzeug- und Landmaschinengetriebe)
- 135 57 00 0 Erzeugnisse für Hydraulik
- 135 58 00 0 Erzeugnisse für Pneumatik
- 135 80 00 0 Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen
- 135 97 10 0 Fittings
- 141 00 00 0 bis
- 149 00 00 0 Erzeugnisse der chemischen Industrie
- 151 00 00 0 Erzeugnisse der Baustoffindustrie
- 152 00 00 0 Erzeugnisse der Vorfertigungsindustrie der Bauwirtschaft
- 153 00 00 0 Erzeugnisse der Glas- und Feinkeramikindustrie
- 154 00 00 0 Erzeugnisse der Holzverarbeitenden Industrie
- 155 00 00 0 Erzeugnisse der Zellstoff-, Papier- und Pappeindustrie
- 156 00 00 0 Erzeugnisse der polygraphischen Industrie
- 161 00 00 0 bis
- 166 00 00 0 Erzeugnisse der Textilindustrie
- 167 00 00 0 Erzeugnisse der Konfektionsindustrie
- 168 00 00 0 Erzeugnisse der Leder-, Schuh- und Rauchwarenindustrie
- 171 00 00 0 bis
- 179 00 00 0 Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie
- 182 00 00 0 Erzeugnisse der Kulturwaren- und Bürstenindustrie

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	Nomenklaturen
--	---	---------------

### 13.5. Anlagen zum Abschnitt "Planung des Bauwesens"

#### Nomenklatur für die Planung der Bauproduktion nach ausgewählten Erzeugnissen (Angaben in Mio M)

ELN-Pos.	Bezeichnung
21 00 00 00	Gebäude und bauliche Anlagen für Industrie und Lagerwirtschaft (ohne Metalleichtbau 21 00 00 08) 1)
21 00 00 08	Gebäude und bauliche Anlagen für Industrie und Lagerwirtschaft in Metalleichtbau 1)
21 11 00 00 12 00 00 13 00 00 16 00 00	Eingeschossige Gebäude für verschiedene Nutzung (Produktion und Lagerwirtschaft) (ohne Metalleichtbau)
21 14 00 00 15 00 00	Mehrgeschossige Gebäude bis und über 500 kp/m <sup>2</sup> Verkehrslast (ohne Metalleichtbau)
21 19 00 00 2	Sonstige Produktionsgebäude für verschiedene Nutzung (ohne Metalleichtbau)
20 00 00	Gebäude für die Erzeugung, Verteilung und Umformung von Energie (ohne Metalleichtbau)
21 50 00 00	Bauliche Anlagen für Produktionszwecke (ohne Metalleichtbau)
51 00 00	Schornsteine und Rauchkanäle
52 00 00	Kühltürme
56 00 00	Industrieöfen zum Brennen von Steinen und Erden (ohne Drehrohröfen)
22 00 00 00	Gebäude und bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft 1)
22 30 00 00	Wasserspeicheranlagen
32 00 00	Staudämme
33 00 00	Staumauern
22 40 00 00	Bauliche Anlagen zur Fortleitung von Roh-, Trink-, Brauch- und Abwasser
22 50 00 00	Bauliche Anlagen für Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung
22 80 00 00	Meliorationsanlagen
23 00 00 00	Gebäude und bauliche Anlagen für die Landwirtschaft (ohne Metalleichtbau 23 00 00 08) 1)
23 00 00 08	Gebäude und bauliche Anlagen für die Landwirtschaft in Metalleichtbau 1)
10 00 00	Gebäude für verschiedene Nutzung (ohne Metalleichtbau)
23 20 00 00	Gebäude für Rinderaufzucht und -mast sowie Pferdezucht (ohne Metalleichtbau)
23 30 00 00	Gebäude und bauliche Anlagen für die Milchviehhaltung und Milchwirtschaft (ohne Metalleichtbau)
23 40 00 00	Gebäude für Schweinezucht und -haltung (ohne Metalleichtbau)
23 50 00 00	Gebäude für die Schaf- und Ziegenhaltung und Kleintierzucht (ohne Metalleichtbau)
23 60 00 00	Gebäude für Geflügelzucht und -haltung (ohne Metalleichtbau)
23 70 00 00	Gebäude und bauliche Anlagen für Lagerzwecke und Vorratshaltung (ohne Metalleichtbau)
23 80 00 00	Bauliche Anlagen für Düngerwirtschaft und Gartenbau (ohne Metalleichtbau)
23 90 00 00	Sonstige Gebäude und bauliche Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke, Binnenfischerei und Forstwirtschaft (ohne Metalleichtbau)

<b>Planungsordnung</b> Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	<b>Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)</b>	<b>Nomenklaturen</b>
---	--	----------------------

EIN-Pos.	Bezeichnung
24 00 00 00	Gebäude und bauliche Anlagen für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen (ohne Metalleichtbau 24 00 00 08) 1)
24 00 00 08	Gebäude und bauliche Anlagen für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen in Metalleichtbau 1)
24 40 00 00	Bauliche Anlagen für den Straßen- und Flugverkehr
43 00 00	Landstraßen einschl. der Ortsdurchfahrten von Staats- und Bezirksstraßen
44 00 00	Kommunale Straßen ausschließlich der Ortsdurchfahrten von Staats- und Bezirksstraßen
24 50 00 00	Gleisanlagen für den Eisenbahn- und Straßenbahnverkehr
24 60 00 00	Bauliche Anlagen für die Schifffahrt
24 70 00 00	Sonstige bauliche Anlagen für den Verkehr (ohne Metalleichtbau)
75 00 00	Brücken und Stege
25 00 00 00	Gebäude und bauliche Anlagen für Wohnzwecke <sup>1)</sup>
25 10 00 00	Mehrgeschossige Wohngebäude (2 bis 6 Geschosse) <sup>1)</sup>
25 20 00 00	Vielgeschossige Wohngebäude (7 bis 11 Geschosse) <sup>1)</sup>
25 30 00 00	Wohnhochhäuser (12 und mehr Geschosse) <sup>1)</sup>
26 00 00 00	Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Zwecke (ohne Metalleichtbau 26 00 00 08) 1)
26 00 00 08	Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Zwecke in Metalleichtbau 1)
26 40 00 00	Gebäude für Erziehung, Lehre und Forschung (ohne Metalleichtbau)
41 00 00	Kinderkrippen, Kindergärten und kombinierte Kinder- einrichtungen (ohne Metalleichtbau)
42 00 00	Polytechnische und erweiterte Oberschulen (ohne Metalleichtbau)
44 00 00	Berufsbildende Schulen
45 00 00	Gebäude für Lehr- und Seminarbetrieb an Fach- und Hochschulen und Universitäten (ohne Metalleichtbau)
27 00 00 00	Baureparaturen, Modernisierung, Um- und Ausbauten <sup>1)</sup>
27 10 00 00	Baureparaturen an Bauwerken der Industrie und Lagerwirtschaft
27 40 00 00	Baureparaturen an Bauwerken des Verkehrs-, des Post- und Fernmeldewesens
27 50 00 00	Baureparaturen an Bauwerken für Wohnzwecke <sup>1)</sup>
27 60 00 00	Baureparaturen an Bauwerken für gesellschaftliche Zwecke
27 75 00 00	Modernisierung von Wohnungen <sup>1)</sup>
27 85 00 00	Um- und Ausbau zu Wohnungen <sup>1)</sup>
28 00 00 00	Abbruch von Bauwerken

**Anmerkungen:**

1. Die Nomenklatur gilt für die Ausarbeitung der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen. Für die Ausarbeitung des Entwurfs des Fünfjahresplanes sind nur die mit 1) gekennzeichneten Positionen anzuwenden.
2. Die Angaben zu den 2-Stellern müssen die gesamte Bauproduktion des Verantwortungsbereiches in dieser Gruppe enthalten.
3. Angaben nach 3- und 4-Stellern sind nur dann vorzunehmen, wenn der jeweilige Anteil an der Bauproduktion der Betriebe mehr als = 2 % beträgt. Die Summe der 2-Steller einschließlich Metalleichtbau muß der Summe der Bauproduktion entsprechen.

000 01 841  
 005 06 841  
 000 01 821  
 000 11 821  
 000 01 821

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	Nomenklaturen
--	---	---------------

Nomenklatur für die Planung der Industrieproduktion des Bauwesens nach ausgewählte Erzeugnissen

ELN-Position	Bezeichnung	Mengeinheit
131 40 000 (ohne 131 45 600)	Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik (ohne Flaschen aus Stahl und Leichtmetall) 1)	1000 M
131 51 300 (einschl. 131 51 400 500 930 940 950)	Maschinen und Ausrüstungen zur Aufbereitung von Beton und Mörtel, zur Herstellung von Betonteilen und zur Steinbearbeitung einschließlich Baugruppen und Ersatzteile 3)	1000 M
131 55 000 (ohne 131 55 400 940)	Baumaschinen (ohne Gleisbaumaschinen sowie dazugehörige Baugruppen und Ersatzteile) 3)	1000 M
131 61 000	Masch. u. Ausr. f. keram. Erzeugn. 1) 3)	1000 M
131 70 000	Lufttechnische Ausrüstungen 1)	1000 M
134 73 000	Krane 3)	1000 M
134 79 000	Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Hebezeuge und Fördermittel 3)	1000 M
135 80 000	Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen	1000 M
dar.		
135 81 000	Baukonstr. f. Verkehrsbrücken aus Stahl und Aluminiumlegierungen	t
135 82 000	Baukonstruktionen für Wasser- und Tiefbauten aus Stahl und Aluminiumlegierungen	t
135 83 000 (o. 83 330)	Hochbaukonstruktionen aus Stahl (ohne Metallleichtbaukonstruktionen)	t
135 83 330	Kesselgerüste aus Stahl	t
135 86 000	Maste und Türme aus Stahl und Aluminiumlegierungen	t
135 87 000	Fenster, Fassadenelemente, Türen und Tore aus Stahl, Aluminiumlegierungen und in Kombinationsbauweise aus Aluminiumlegierungen mit anderen Metallen und/oder anderen Werkstoffen (außer Holz)	m <sup>2</sup>
135 88 000	Stahlkonstruktion für kittlose Verglasung und für Gewächshäuser	m <sup>2</sup>
135 89 000	Metalleichtbau-Konstruktionen für den Hochbau	m <sup>2</sup>
135 99 500	Industrie-Isolierungen 1)	1000 M
136 46 000	Elektrotechnische Ausrüstungen für Maschinenantriebe 1)	1000 M
139 22 000	Elektrowärmegeräte für Haushalte und ähnliche Zwecke	1000 M
139 40 000 (ohne 139 42 300 139 46 000 139 49 000)	Heiz- und Kochgeräte (ohne elektrisch beheizte) und Großkücheinrichtungen 1)	1000 M
141 99 120	Feldspatmehl 1)	t
142 43 400	Feingemahlene Rohphosphate für den Direkteinsatz in der Landwirtschaft 1)	tP <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
145 83 000	Erzeugnisse (Formteile) aus Polyvinylchlorid	t
148 10 000	Anstrichstoffe 1)	t
148 53 200	Mineralstoffmischungen 1)	t
151 10 000	Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementerzeugnisse	1000 M
darunter:		
151 11 100	Schlammkreide	t
151 12 000	Kalk- und Dolomitsteine	t

<b>Planungsordnung</b> Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	<b>Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)</b>	<b>Nomenklaturen</b>
---	--	----------------------

ELN-Position	Bezeichnung	Mengeneinheit
000 50 220	Baukalk	t
151 14 000 u.	nur Branntkalk für Bauzwecke, nur	
151 15 000 u.	Kalkhydrate und Karbidkalkhydrate	
151 19 310 u.	und kalkhaltige Anfallstoffe für	
151 19 413	Bauzwecke, Anhydritbinder, Mischbinder MB50	
151 16 100	Gebrannter Baugips	t
151 18 000	Zement	t
151 20 000	Schwere Zuschlagsstoffe und Natursteine	1000 M
dar. 151 21 000	Splitte (ohne Schiefersplitt und Streusplitt)	t
151 22 000	Schotter	t
151 23 000	Kies und Kiessande (für die Bauwirtschaft)	t
(o. 23 100 u. 23 200)		
151 23 100	Betonkies	t
151 23 200	Betonkiessand	t
151 30 000	Leichtzuschlagstoffe	1000 M
dar. 151 31 000	Natürliche Leichtzuschlagstoffe 1)	m <sup>3</sup>
151 32 000	Keramische Leichtzuschlagstoffe 1)	m <sup>3</sup>
151 33 200	Aschensinter 1)	m <sup>3</sup>
151 40 000	Ziegelrohstoffe und Ziegeleierzeugnisse	1000 M
dar. 151 43 000	Mauerziegel und -klinker	1000 St. NF
151 44 000	Dachziegel	1000 St. BE
151 49 000	Sonstige Ziegeleierzeugnisse	1000 M
151 50 000	Baukeramische Erzeugnisse und Steinzeug	1000 M
dar. 151 51 100	Unglasierte Baukeramik	1000 m <sup>2</sup>
151 51 200	Glasierete Baukeramik	1000 m <sup>2</sup>
151 52 000	Kacheln	t
151 55 100	Steinzeugrohre	t
151 55 200	Steinzeugformstücke	t
151 60 000	Mineralwolledämmstoffe (außer Glasfasern und -erzeugnisse)	t
dar. 151 61 000	Mineralwolle	t
151 62 000	Mineralwolleerzeugnisse	t
151 70 000	Faserbaustoffe	1000 M
dar. 151 71 110	Asbestzementdruckrohre ab 10 at ND	km
151 71 120	Asbestzementdruckrohre bis unter 10 at ND	km
151 71 300	Asbestzementplatten	1000 m <sup>2</sup>
151 71 400	Asbestzement-Dachschiefer	t
151 71 500	Asbestzement-Welltafeln	1000 m <sup>2</sup>
151 72 000	Bitumöse Bahnen, Schindeln und biegesteife Baustoffe	1000 m <sup>2</sup>
151 73 000	Leichtbauplatten	1000 m <sup>2</sup>
151 80 000	Feuerfeste Rohstoffe und Erzeugnisse	1000 M
151 94 000	Kieselgur und Kieselgurzeugnisse	t
152 00 002	Porenbeton (Gassilikatbeton)	m <sup>3</sup>
152 10 000	Betonelemente für Gebäude in Stahlbetonskelettbauweise (SK)	m <sup>3</sup>
152 20 000	Betonelemente für Gebäude in Stahlbeton-Wandbauweise	m <sup>3</sup>
152 30 000	Betonzeugnisse für Mischbauweisen	m <sup>3</sup>
dar. 152 32 000	Kraftwerksbautypische Betonelemente	m <sup>3</sup>



Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	Nomenklaturen
--	---	---------------

EIN-Position	Bezeichnung	Mengeinheit
152 33 000 (o. 33 002 u. 33 007)	Betonelemente für eingeschossige Bauwerke der 0,8-Mp-Mastenbauweise (ohne aus Poren- u. dichtem Silikatbeton)	m <sup>3</sup>
152 33 002 u. 33 007	-, aus Poren- und dichtem Silikatbeton	m <sup>3</sup>
152 34 000 o. 34 002 34 007)	Betonelemente für eingeschossige Bauwerke der 2-Mp-Stützen- und Riegelbauweise (ohne aus Poren- und dichtem Silikatbeton)	m <sup>3</sup>
152 34 002 34 007	-, aus Poren- und dichtem Silikatbeton	m <sup>3</sup>
152 35 000 o. 35 002 35 007)	Betonelemente für die komb. Skelett- und Wandbauweise (IKM-Bauweise) (ohne aus Poren- und dichtem Silikatbeton)	m <sup>3</sup>
152 35 002 u. 35 007	-, aus Poren- und dichtem Silikatbeton	m <sup>3</sup>
152 50 000	Betonerzeugnisse für bauliche Anlagen, Kunststein- und Schlackenerzeugnisse sowie sonst. Beton-erzeugnisse	m <sup>3</sup>
dar.		
152 57 100	Hohlblocksteine	1000 St. NF
152 57 200	Kalksandsteine	1000 St. NF
152 57 300	Handmontageblöcke	1000 St. NF
152 58 000	Terrazzoerzeugnisse	m <sup>3</sup>
152 58 100	Terrazzoplatten	m <sup>2</sup>
152 59 100	Betondachsteine	1000 St. BB
152 60 000	Gips- und Anhydritbauelemente sowie leichte Mehrschichtelemente	m <sup>3</sup>
dar.		
152 61 000	Geschoßhohe und raumhohe Wandelemente aus Gips und Anhydrit (ohne leichte Mehrschichtelemente)	m <sup>2</sup>
152 62 000	Dünnwandige Gipsbauelemente	m <sup>2</sup>
152 63 000	Gips- und Anhydrit-Bausteine und kleinformartige Plattenelemente	m <sup>2</sup>
152 66 000	Leichte Mehrschichtelemente	1000 m <sup>2</sup>
dar.		
152 66 401	Leichte Mehrschichtelemente mit Deckenschicht a. Aluminiumblech und Polyurethan	1000 m <sup>2</sup>
152 70 000	Bauelemente, Baueinheiten und Baugruppen der technischen Gebäudeausrüstungen	1000 M
152 90 000	Sonstige Erzeugnisse der Vorfertigungsindustrie der Bauwirtschaft 1)	1000 M
154 10 000	Schnittholz	m <sup>3</sup>
dar.		
154 11 000	Schnittholz aus Nadelhölzern 1) (außer Fichte und Tanne)	m <sup>3</sup>
154 30 000	Holzwaren aus Vollholz und Holzwerkstoffen 1)	1000 M
dar.		
154 33 000	Verpackungen aus Holz und Holzwerkstoffen 1) mit rechteckigem Querschnitt (auch vollständige Garnituren) außer Korb- und Flechtwaren 1)	1000 M
154 52 000	Verbundplatten 1)	m <sup>3</sup>
154 53 000	Spanplatten 1)	m <sup>3</sup>
154 60 000	Bauelemente und montagefähige Bauteile für Holzbauten	1000 M
dar.		
154 62 000	Binder aus Holz und Zubehörteile	1000 M
154 65 200	Türen und Tore aus Holz und Austauschstoffen	St.
154 66 000	Fenster aus Holz und Austauschstoffen	St.
154 69 000	Montagefähige Bauteile (komplett) für Holzbauten und Bauten in holzsparender Bauweise	St.
155 71 000	Wellpappe und Erzeugnisse aus Wellpappe 1)	t
000 40 310	Fußbodenbelag 1)	1000 m <sup>2</sup>

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Anlagen (Nomenklatur, Vordrucke und Festlegungen zur Anwendung der Vordrucke)	Nomenklaturen
--	---	---------------

ELN-Position	Bezeichnung	Mengeinheit
017 10 000	Luft- und Klimaanlage <sup>1)</sup>	1000 M
060 00 000	ETA Objektwert <sup>1)</sup>	Mio M
060 00 001	ETA Montagelohnleistungen <sup>1)</sup>	Mio M
093 20 000	Ind. u. Kraftw. Rohrl. System <sup>1)</sup>	1000 M

#### Anmerkungen

1. Diese Nomenklatur ist der Produktionsplanung und der Verflechtungsbilanzierung zugrunde zu legen.
2. Zur Sicherung der vollständigen Erfassung der Produktion, der Leistungen und des Aufwandes bei der Verflechtungsbilanzierung sind unter fiktiven ELN-Nummern auszuweisen

191 00 000	Übrige Industrieerzeugnisse und Leistungen	1000 M
299 91 000	Projektierungsleistungen	1000 M
633 00 002	Ingenieurtechnische und ökonomische Leistungen	1000 M
688 00 000	Leistungen der Rechenbetriebe	1000 M

3. Die mit 1) gekennzeichneten Positionen sind nur für den Jahresvolkswirtschaftsplan und für das Basisjahr des Fünfjahresplanes auszuarbeiten.

Für die mit 3) gekennzeichneten Positionen ist das Muster "Planung der Industrieproduktion des Bauwesens nach ausgewählten Erzeugnissen" Teil B auszuarbeiten.

Planungsordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe	Planung des Bauwesens	Vordrucke
--	-----------------------	-----------

- Planung der Bauproduktion nach ausgewählten Erzeugnissen

Standardvordruck 9201

EIN-Nr.	Bezeichnung	Ist Vorjahr	Basisjahr	Planjahr
1	2	3	4	5

- Planung der Industrieproduktion des Bauwesens nach ausgewählten Erzeugnissen Teil A

Standardvordruck 9208

Erzeugnis	ME	Gesamterzeugung				Ind. Warenproduktion	
		Basisjahr Menge 1000 M		Planjahr Menge 1000 M		Basisjahr 1000 M	Planjahr 1000 M
1	2	3	4	5	6	7	8

- Planung der Industrieproduktion des Bauwesens nach ausgewählten Erzeugnissen Teil B

Standardvordruck 9208

Erzeugnis	Gesamterzeugung		darunter				Ind. Warenprod. 1000 M IAP	darunter			
	Menge	1000 M	Instand- setzung		Neufer- tigung			Instand- setzung		Neufer- tigung	
			Ges.	dar. Re- ge- ner. v. Er- satz-	Ges.	dar. Fert. v. Er- satz-		Ges.	dar. Re- ge- ner. v. Er- satz-	Ges.	dar. Fert. v. Er- satz-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Anmerkung:

Der Teil B ist für alle in der Nomenklatur mit 3) gekennzeichneten Positionen auszu-  
arbeiten.

- In den Spalten 3 und 8 ist die gesamte Industrieproduktion einschließlich der Instand-  
setzungsproduktion aufzuführen.
- Die Instandsetzungsproduktion, auch in den Spalten 4, 5, 9 und 10, ist den EIN-Positio-  
nen zuzuordnen, zu denen die instandgesetzten Anlagen, Maschinen, Baugruppen, Einzel-  
und Ersatzteile gehören. Instandsetzungsleistungen sind in der Mengeneinheit 1000 M  
IAP anzugeben.
- Zusätzlich zu den aufgeführten EIN-Positionen ist eine Zeile "mVI-Produktion gesamt"  
aufzunehmen. In dieser Zeile ist die gesamte zur metallverarbeitenden Industrie gehö-  
rende Produktion einschließlich der Instandsetzungsproduktion in der Mengeneinheit  
1000 M IAP und ihre Detaillierung nach den Spalten 3 bis 12 anzugeben, auch wenn diese  
über die in den darunter genannten EIN-Positionen hinausgeht.
- Gliederung Spalte 1 je Erzeugnis: a) Basisjahr    b) Planjahr

13.6. Anlagen zum Abschnitt "Finanzplanung"

Ministerrat der DDR Ministerium der Finanzen		<b>VOLKSWIRTSCHAFTSPLAN 19</b> _____						<b>2410</b>		
<b>Produktgebundene Preisstützungen</b>							Geheimhaltungskennzeichnung			
Name des Einreichers: Stempel				Bearbeiter: Datum:		Unterschrift des verantwortlichen Leiters				
Telefon:										
Schlüssel-Nr. der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur		Bezeichnung der Erzeugnisposition		Maß-einheit (ME) 2)	Schlüssel-Nr. der ME 2)	Produktionsmenge in ME oder zu IAP 1)		Produktgebundene Preisstützungen		
						Basisjahr	Plan	Basisjahr	Plan Preisbasis 1	Plan Preisbasis 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9		

Schlüssel-Nr. der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisposition	Maß-einheit (ME) 2)	Schlüssel-Nr. der ME 2)	Produktionsmenge in ME oder zu IAP 1)		Produktgebundene Preisstützungen			
				Basisjahr	Plan	Basisjahr	Plan Preisbasis 1	Plan Preisbasis 2	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Übertrag: _____									
Summe: _____									

Finanzplante Warenproduktion des Betriebes zu Betriebspreisen – gesamt – in TM  
 Selbstkosten der Warenproduktion des Betriebes – gesamt – in TM  
 Betriebsergebnis in TM

Erläuterungen zum Formblatt:

1) Inwieweit die Produktionsmenge (Sp. 5 und 6) in ME oder zu IAP auszuweisen ist, ergibt sich aus der „Nomenklatur zur erzeugnisgebundenen Planung der produktgebundenen Preisstützungen ausgewählter Erzeugnisse“

2) Die Spalten 3 und 4 sind nur dann auszufüllen, wenn die Produktionsmenge (Sp. 5 und 6) in ME auszuweisen ist.

Preisstützungen, die nach dem Umsatz bzw. einer Leistung berechnet werden, sind nach den Finalprodukten bzw. -leistungen getrennt auszuweisen.  
 Preisstützungen, die für Material für den Produktionsverbrauch im Betrieb als Eingangsleistung gezahlt werden, sind nach Eingangserzeugnissen getrennt auszuweisen. In einer Erzeugnisposition sind alle Erzeugnisse zusammenzufassen, die gleiche Schlüsselnummern nach den ersten 7 Stellen der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR haben.

Zum Beispiel: Preisstützungen für Fleischkonserven:

<b>Schlüssel-Nr.</b>	<b>Erzeugnisposition</b>
172 71 10	Schweinefleischkonserven
172 71 20	Rindfleischkonserven
172 71 80	Wassergeflügelkonserven

Ministerrat der DDR Ministerium der Finanzen		<b>VOLKSWIRTSCHAFTSPLAN 19</b> _____						<b>2430</b>		
<b>Produktgebundene Abgaben</b>							Geheimhaltungskennzeichnung			
Name des Einreichers: Stempel				Bearbeiter: Datum:		Unterschrift des verantwortlichen Leiters				
Telefon:										
Schlüssel-Nr. der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur		Bezeichnung der Erzeugnisposition		Maß-einheit (ME) 2)	Schlüssel-Nr. der ME 2)	Produktionsmenge in ME oder zu IAP 1)		Produktgebundene Abgaben		
						Basisjahr	Plan	Basisjahr	Plan Preisbasis 1	Plan Preisbasis 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9		

Schlüssel-Nr. der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisposition	Maß-einheit (ME) 2)	Schlüssel-Nr. der ME 2)	Produktionsmenge in ME oder zu IAP 1)		Produktgebundene Abgaben			
				Basisjahr	Planjahr	Basisjahr	Plan Preisbasis 1	Plan Preisbasis 2	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Übertrag: _____									
Summe: _____									

Erläuterungen zum Formblatt:

1) Inwieweit die Produktionsmenge (Sp. 5 und 6) in ME oder zu IAP auszuweisen ist, ergibt sich aus der „Nomenklatur zur erzeugnisgebundenen Planung der produktgebundenen Abgaben für ausgewählte Erzeugnisse“

2) Die Spalten 3 und 4 sind nur dann auszufüllen, wenn die Produktionsmenge (Sp. 5 und 6) in ME auszuweisen ist.

In den Spalten 7 bis 9 ist die PA einschließlich der auf Export entfallenden Summen anzugeben.  
 Bei Lieferungen an Erstaustatter ist nur dann die PA einzubeziehen, wenn die Preise für Lieferungen an Erstaustatter PA enthalten.

13.7. Anlagen zum Abschnitt "Planung des Umweltschutzes"

Ministerrat der DDR Staatliche Plankommission		FÜNFJAHRPLAN 1976 - 1980				8430			
						Seite 1			
Wasser- und Abwasserbilanz (Industrie)									
Name des Einreichers: Stempel					Geheimhaltungskennzeichnung:				
Telefon:									
Bearbeiter:					Achtung! Erstschrift an Rechenstation. Abgabe an die zuständige Wasserwirtschafts- direktion in zweifacher Ausfertigung. Alle Angaben ohne Kommastelle.				
Datum:									
Unterschrift des verantwortlichen Leiters:									
Abstimmungsvermerke									
Wasserwirtschaftsdirektion:				VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung					
VK	Eig.-F.	Staatsorg.	Bez.- u. Krs.-Nr.	Betriebs-Nr.	RZ	Wirtsch.-Gr.	Flußgebiet	Z.-Nr.	
1-3	4-5	6-9	10-13	14-21	22	23-24	25-29	30-41	42-44
630									
KA	Arbeitstage (Anzahl) im				Betriebsstunden pro Tag (Anzahl) im				
	Basisjahr	ersten Jahr	letzten Jahr		Basisjahr	ersten Jahr	letzten Jahr		
des Fünfjahrplanzeitraumes									
45	46-48	49-51	52-54	55-56	57-58	59-60			
0									
Bezeichnung					KA	Pos.-Nr.	Basisjahr	erstes Jahr	letztes Jahr
					ME		des Fünfjahrplanzeitraumes		
					1	46-47	53-59	60-66	67-73
Mittlere Wassereinnahme ges. (02-05 bzw. 06 + 09)					m <sup>3</sup> /d	01			
von 01 für Erstverwendung	Sanitäre und soziale Einrichtungen				m <sup>3</sup> /d	02			
	Kühlanlagen				m <sup>3</sup> /d	03			
	Produktionsanlagen				m <sup>3</sup> /d	04			
	Lieferung an andere Nutzer				m <sup>3</sup> /d	05			
von 01 aus	eigener Förderung (07 + 08)				m <sup>3</sup> /d	06			
	von 06 aus	Oberflächenwasser				m <sup>3</sup> /d	07		
		Grundwasser				m <sup>3</sup> /d	08		
	Bezug v. 09				m <sup>3</sup> /d	09			
aus öffentlicher Wasserversorgung				m <sup>3</sup> /d	10				
Mittlerer Wassergebrauch					m <sup>3</sup> /d	11			

Seite 2

Bezeichnung					KA	Pos.-Nr.	Basisjahr	erstes Jahr	letztes Jahr
					ME		des Fünfjahrplanzeitraumes		
					1	46-47	53-59	60-66	67-73
Mittlerer Abwasseranfall ges. (13 + 14 + 21)					m <sup>3</sup> /d	12			
von 12 Abwasserabführung	in die öffentliche Kanalisation				m <sup>3</sup> /d	13			
	in ein Gewässer				m <sup>3</sup> /d	14			
	von 14 von 15 von 16	Behandlung erforderlich				m <sup>3</sup> /d	15		
		entspr. den wasserrechtl. Festlegungen ausreichend behandelt				m <sup>3</sup> /d	16		
		mechanisch geklärt				m <sup>3</sup> /d	17		
		biologisch gereinigt				m <sup>3</sup> /d	18		
		chemisch gereinigt				m <sup>3</sup> /d	19		
	teilweise behandelt				m <sup>3</sup> /d	20			
an andere Nutzer				m <sup>3</sup> /d	21				
Wasseranfall aus Wasserhaltungen (sofern ohne Nutzung abgeleitet)					m <sup>3</sup> /d	22			
Klärschlamm	Anfall				m <sup>3</sup> /d	23			
	Nutzung				m <sup>3</sup> /d	24			
	Schadlose Beseitigung				m <sup>3</sup> /d	25			



NOTIZEN

---

NOTIZEN

---



NOTIZEN

---

NOTIZEN

---

NOTIZEN

---

NOTIZEN

---



NOTIZEN

---

NOTIZEN

---







Buch  
Nr.

Dieses Buch ist zurückzugeben bis zum

166046

16. NOV. 1963

279080

22. JUL. 1984

Bestell-Nr. 0520 (204) LG 39/235/74 1500



Zentral- und  
Landesbibliothek  
Berlin

N11<22704535109

